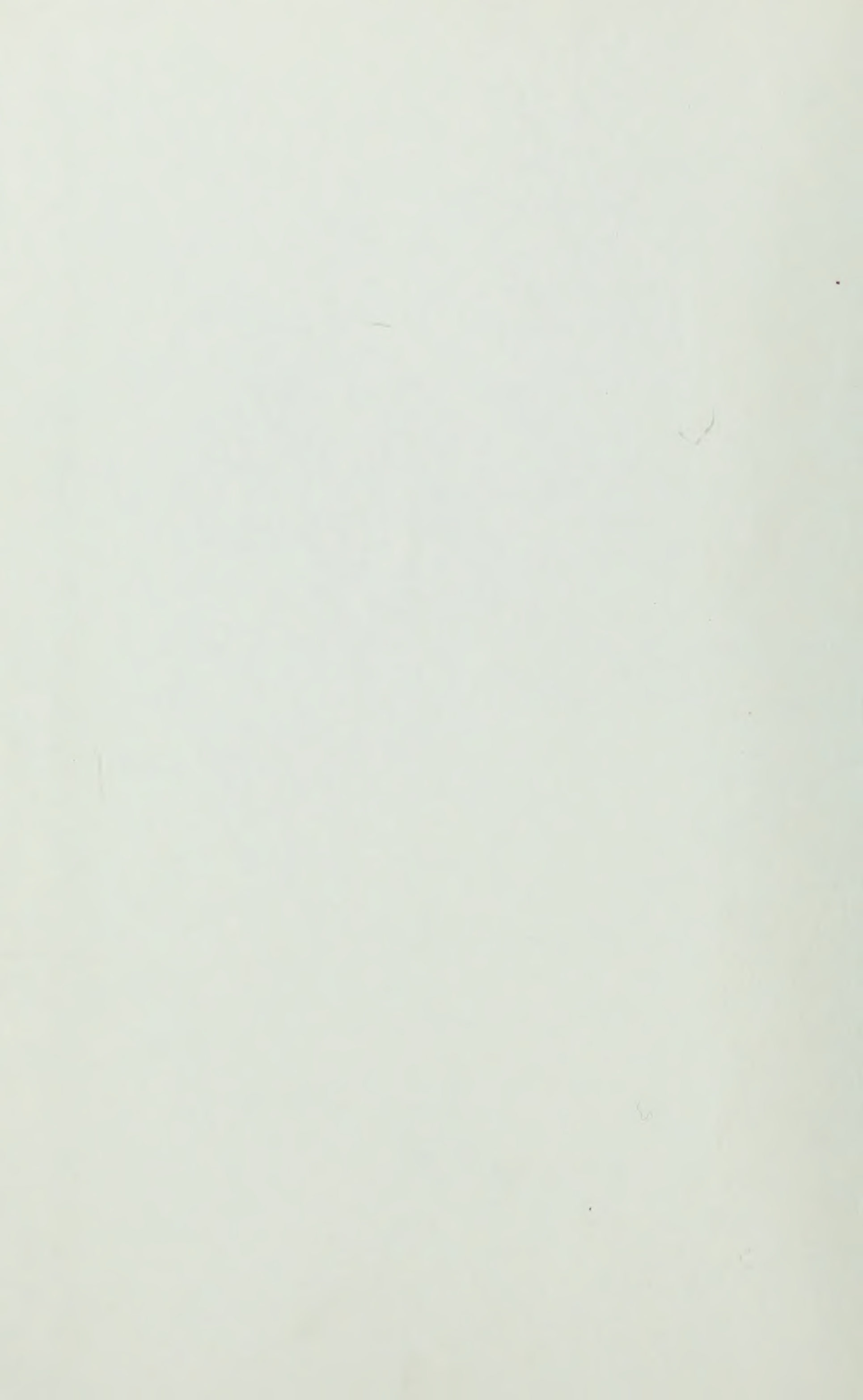






Die Stellung Finnlands im russischen Kaiserreich.

Von

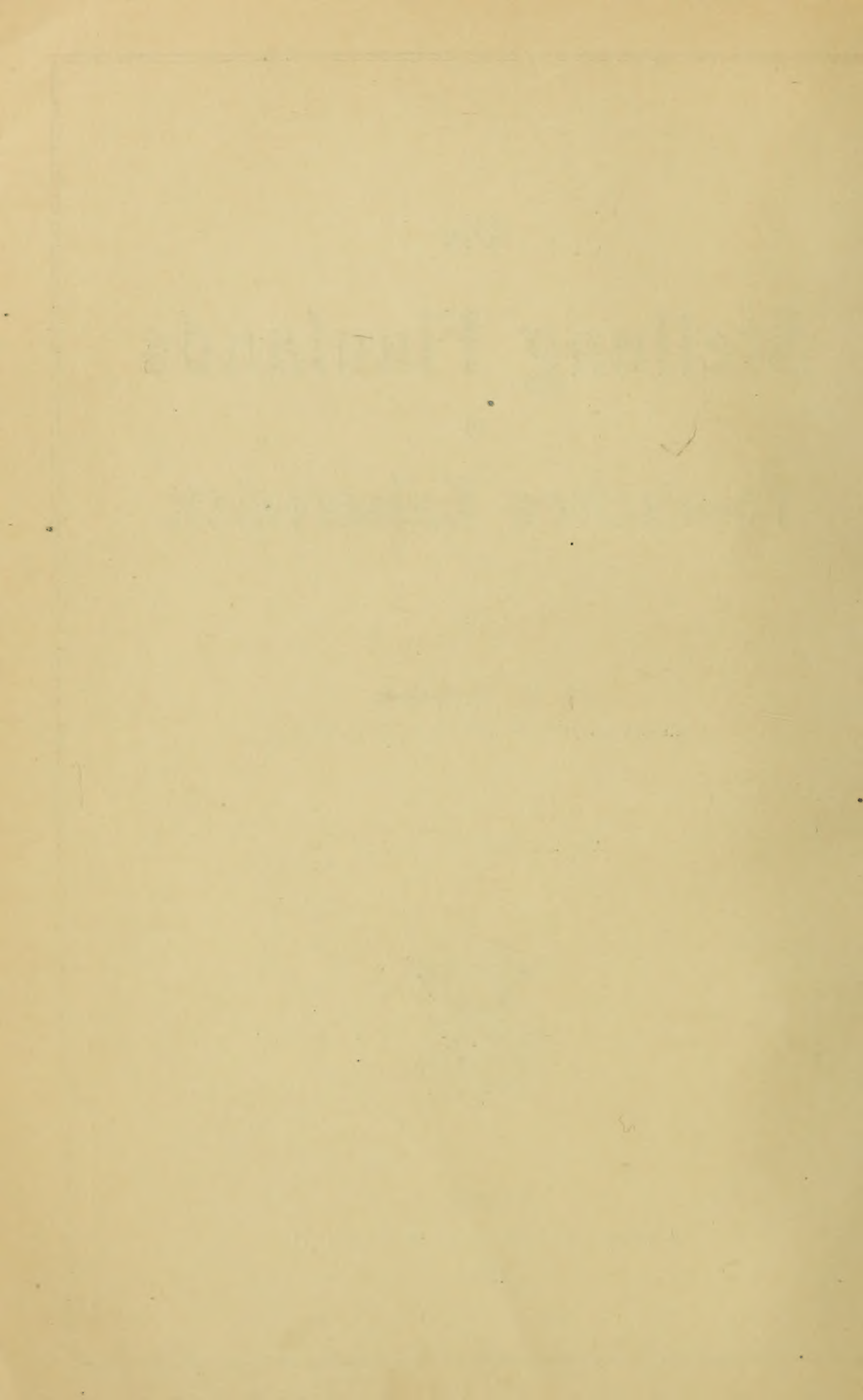
C. V. Nyholm,

Mitglied des Obersten Gerichtshofes zu Kopenhagen.

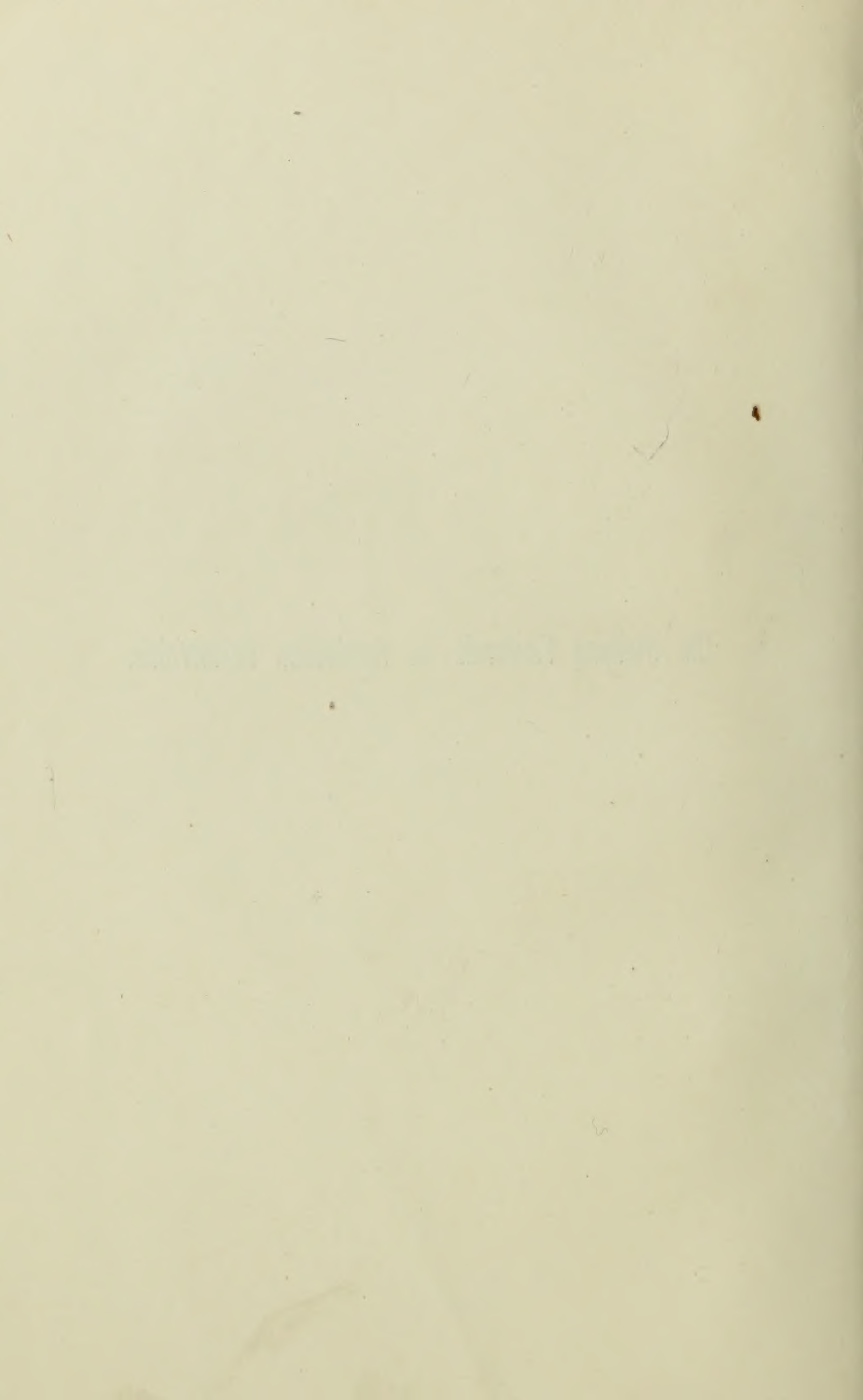
Aus dem Dänischen übersetzt.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1901.



Die Stellung Finnlands im russischen Kaiserreich.



Die

Stellung Finnlands

im

russischen Kaiserreich.

Von

C. V. Nyholm,

Mitglied des Obersten Gerichtshofes zu Kopenhagen.

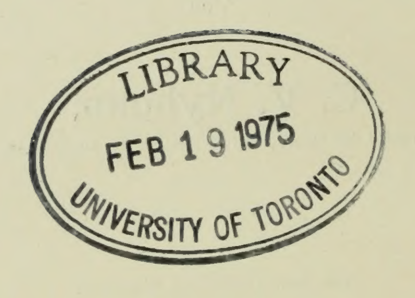
Aus dem Dänischen übersetzt.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1901.


LIBRARY
FEB 19 1975
UNIVERSITY OF TORONTO

Vorwort.

Erst in den letzten Jahren hat man bei uns in Dänemark Veranlassung gefunden, sich mit Finnland und seinem Volke zu beschäftigen. Natürlich haben wir Dänen gewufst, dafs Finnland zeitig im Mittelalter von Schweden erobert wurde, von dem es das Christentum und die Kultur empfing, und dafs es im Anfang des 19. Jahrhunderts an Rufsland abgetreten wurde, das als Entgelt dafür Karl Johan verhalf, Norwegen Frederik VI. zu entreifsen. Wir und unsere Väter haben Jahr aus, Jahr ein die finnländischen Schiffe als sichere Frühjahrsboten am Börsenkanal anlegen sehen mit ihren Bretter- und Teerladungen, und manche von uns sind in der Jugend mit dabei gewesen, wenn bei den skandinavischen Naturforscher- und Studententagen ein Hoch auf Finnland und seinen Grofsfürsten ausgebracht wurde. Aber damit haben sich die Mehrzahl selbst der gebildeten Dänen eine lange Zeit begnügt, bis Reisende, die sich auf weitere Fahrten hinauswagten, Kunde brachten von der Schönheit des Landes »der tausend Seen« und von der Gastfreiheit und Armut ihrer Bewohner, während gleichzeitig Runeberg und Topelius Eingang fanden in unsere Litteratur und uns lehrten, dafs Finnland ein hochbegabtes, thatkräftiges Volk mit eigentümlichen Lebensbedingungen und selbständiger Lebensanschauung beherbergt. Aber das Interesse sämtlicher Gesellschaftsklassen bei uns zu Hause wurde doch erst dann ernstlich geweckt, als wir im jüngstverflossenen Frühjahr Zeuge wurden des männ-

lichen Solidaritätsgefühls und der verblüffenden Einstimmigkeit und Würde, mit der das finnländische Volk vom Höchsten bis zum Niedrigsten sich gegen das Manifest vom 3./15. Februar auflehnte[1]).

Mit vorliegender Broschüre, die ihre Entstehung zunächst einer an mich vom Verleger gerichteten Aufforderung verdankt, schmeichle ich mir nicht neue Thatsachen oder neue Beweise hinsichtlich der Streitpunkte mitzuteilen, die zwischen Rufsland und Finnland vorliegen, was auch einigermafsen schwierig wäre, da die Sachlage so ausführlich und gründlich beleuchtet und geprüft worden ist, besonders von seiten derjenigen, die Finnlands Recht verfechten. Der Zweck war wesentlich, ohne Voreingenommenheit gegen den mächtigen Kaiserstaat, mit dem ja Dänemark vielfache und beiderseitig bedeutende Berührungspunkte hat und dessen Herrscherhause man auch hier immer mit Hochachtung und Ergebenheit entgegenkommt, durch eine befriedigende Darstellung der zwischen den beiden Völkern bestehenden Streitfrage und der damit in Verbindung stehenden staatsrechtlichen Urkunden den dänischen Lesern, die es interessiert, das Verständnis für den Verlauf der Frage zu erleichtern und sie in den Stand zu setzen zu den Fragen, die die Bewegung hervorriefen Stellung zu nehmen. Wenn es auch klar ist, dafs das Recht der Macht auf seiten des Kaiserreichs ist mit seinen Millionen von Menschen und seinen ungeheuren Hilfsquellen gegenüber Finnland mit seinen kaum 2½ Millionen und begrenzten Mitteln, so kann man dennoch hoffen, dafs auch die Macht des Rechts in die Wagschale gelegt werden wird, wenn die endgültige Entscheidung fällt, und dafs dem Fürsten, der den Mut gehabt sich zum Fürsprecher des Abrüstungs-

[1]) Über die ganze damalige Bewegung, besonders in Helsingfors, findet man eine lebendige und interessante Schilderung bei Spångberg: »Statskuppen i Finland«. Stockholm 1899, vgl. den Artikel im »Tilskueren« vom Jahre 1899 S. 755 von Ivar Berendsen und Norman Hansen.

gedankens unter seinen hohen Mitregenten zu machen, auch seinen russischen Reichsbrüdern gegenüber nicht der Mut fehlen wird, seinen finnländischen Unterthanen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, wenn nur die Stimme der letzteren in ihrer ganzen Stärke sein Ohr erreicht.

Zum besseren Verständnis und als eine Art Einleitung gebe ich zuerst eine kurzgefafste Übersicht der Geschichte Finnlands bis zum ereignisschweren Jahre 1808, wobei ich wesentlich der vortrefflichen Darstellung Ivar Berendsens in Salmonsens Lexikon VI. Teil, verglichen mit dem Hauptwerk Yrjö Koskinens gefolgt bin. Im übrigen finden sich in der Regel Citate und Hinweise, teils im Text, teils in Fufsnoten unter demselben, wo Werke fremder Schriftsteller, wie namentlich der Professoren Mechelin, Danielson und Hermanson, und teilweise auch des Engländers Fisher besonders benutzt worden sind. Dafs solches häufig und manchmal in bedeutendem Umfange geschehen, lag in der Natur der Sache und in dem mit dieser Schrift verfolgten Zweck. Von den hierhergehörenden Werken russischer Verfasser benutzte ich: Jeleneffs »Les prétentions des séparatistes Finlandais«, von ihm selbst in Paris im Jahre 1895 herausgegeben, während Ordins von mir so oft angeführte Argumente mir in wörtlicher französischer Übersetzung vorlagen, welche mir gütigst von einem Professor des Russischen mitgeteilt worden.

Im März 1901.

C. V. Nyholm.

Inhaltsverzeichnis.

Erstes Kapitel.

Übersicht über die Geschichte Finnlands bis zum Jahre 1808.

A.

Von den ältesten Zeiten bis zum grofsen nordischen Kriege.

Gleich den Mongolen, Türken, Magyaren u. a. gehören die mannigfaltigen Stämme der Finnen zu dem turanischen Volke, das in unvordenklichen Zeiten von den Ural- und Altaihöhen sich über die nördlichen Gebiete Asiens und Europas verbreitet hat und von dessen verschiedenen Zweigen der finnische am frühesten mit den indogermanischen Rassen in Berührung getreten zu sein scheint, wovon sowohl Sprache wie Sage Zeugnis ablegen.

Schon tief in vorgeschichtlicher Zeit hatten verwandte Zweige eines älteren Volksstammes von Finnland Besitz ergriffen, die sog. Jutulen oder das Hiisivolk und die Lappen, die noch jetzt im höchsten Norden hausen; die Stämme jedoch, deren Mischung die jetzigen Finnländer, Karelen und Tavastländer [1]) ihr Dasein verdanken, haben wohl erst im 8. Jahr-

---

[1]) Der Karele, der Karelen, Savolaks und Nord-Österbotten bewohnt, ist, schreibt Iv. B., lebhaft und leichtsinnig, kaufmännisch begabt, musikalisch und poetisch veranlagt, mit dunklem Haar und braunen Augen; der Tavastländer, der in Tavastland, Satakunta, Nord-Nyland und Süd-Österbotten wohnt, ist verschlossen, schwerfällig, aber ausdauernd und genügsam; dem Äufsern

hundert n. Chr. ihre Einwanderung begonnen. Diese erfolgte langsam von Süden und Osten her und führte zu öfteren gegenseitigen Zusammenstöfsen; sie kamen bald in feindliche, bald in freundschaftliche Berührung mit Nowgorod im Südosten und mit den Schweden, welche schon frühzeitig den Weg über die Ålandsinseln ins eigentliche Finnland fanden. Um die Kämpfe jener uralten Zeiten dreht sich im wesentlichen der Sagenkreis der Kalevala[1]).

Mit dem 12. Jahrhundert begannen die Schweden festeren Fufs in Finnland zu fassen, und im Jahre 1157 unternahm Erik der Heilige in Begleitung des Bischofs von Upsala Henrik, eines geborenen Engländers, und einer Menge Geistlicher seinen bekannten Kreuzzug, indem er in der Nähe des jetzigen Åbo landete und die besiegte Bevölkerung zwang, sich taufen zu lassen.

Von nun an ist Finnland in den Kreis der nordischen Reiche und damit auch in den Kulturkreis des übrigen Europa aufgenommen. Um das Jahr 1220 wird der erste finnländische Bischofstuhl unter Bischof Thomas, gleichfalls einem Engländer, errichtet, dem man unter anderem den Plan zugeschrieben hat, Finnland zu einem selbständigen, unmittelbar unter der päpstlichen Gewalt stehenden Staate zu machen. Im Jahre 1249 wurde durch den Zug Birger Jarls Tavastland, im Jahre 1293 durch Thorkil Knutsons Zug Karelen unter schwedische Herrschaft gebracht, und im Jahre 1323 schliefst Magnus

---

nach ist er gröfser und kräftiger, mit hellem Haar und hervorstehenden Backenknochen. Beide Stämme zeichnen sich durch Redlichkeit und einen Unabhängigkeitssinn aus, der Finnland zu einem der demokratischsten Länder in Europa gemacht. Salmonsens Lexikon. S. 560.

[1]) So wird ein Cyklus mythisch-epischer Dichtungen und Sagen benannt, der, während er noch im Munde des Volkes lebte, sowohl in Karelen wie in Tavastland vom Arzte Elias Lönnrot gesammelt und herausgegeben wurde, das erste Mal im Jahre 1835, im Umfange von ungefähr 12000 Versen, später in einer neuen Sammlung beinahe um das doppelte erweitert. Im Jahre 1841 erschien die Kalevala in schwedischer Übersetzung. Vgl. Vilhelm Thomsen in Salmonsens Lexikon II, S. 560.

Smek in der Eigenschaft eines schwedischen Königs den Frieden in Nöteborg, wo die Grenze zwischen Nowgorod und Finnland festgestellt wurde, obgleich Grenzstreitigkeiten und Überfälle auch fernerhin nicht aufhörten. — Die Einwanderung von Schweden aus nahm selbstverständlich zu und damit verbreiteten sich langsam schwedische Sprache, schwedische Sitten und Gebräuche von Süden und Westen über das Land, während zugleich allmählich trotz der demokratischen und unabhängigen Denkweise der Bevölkerung ein besonderer finnländischer Adel neben dem eingewanderten schwedischen aufzukommen begann. Indessen nahm Finnland vom staatsrechtlichen Standpunkt noch die Stellung eines Schweden untergebenen Vasallenlandes ein; dies Verhältnis hörte jedoch auf, als seine Bewohner den 15. Februar 1362 für immer dasselbe Recht erhielten, an der Königswahl teilzunehmen, wie Schweden es seit uralter Zeit gehabt, und von da an tritt Finnland, im Gegensatz zu Schwedens späteren deutschen Besitzungen und den Ostseeprovinzen, als ein mit den andern Landschaften Schwedens zur Teilnahme an der Gesetzgebung und Steuerbewilligung gleichberechtigtes Reichsgebiet auf, das gemeinsames Bürgerrecht und gemeinsame politische und Standesprivilegien besafs. Doch infolge seiner entfernten Lage und seiner besonderen Abstammung behielt es stets eine gewisse Sonderstellung, als deren Ausdruck man vielleicht den Finnland im Jahre 1581 beigelegten Titel eines »Grofsfürstentums« betrachten kann, ebenso wie es in den stürmischen Zeiten der Unionskriege hin und wieder, wenn auch nur auf kürzere Zeit, andere Herrscher als die übrigen Landschaften erhielt; so war Finnland u. a. der letzte Rückhalt Christians II. im Norden, und erst zu Ende des Jahres 1523 gelang es Gustaf Wasa, den kecken und unermüdlichen Widerstand des Sören Norby zu brechen.

Unter den nach der Auflösung der Kalmarunion folgenden Königen aus dem Wasageschlecht ging die Entwickelung auf

dem einmal vorgeschlagenen Wege weiter vor sich, immer wieder, wie in früheren Zeiten, von blutigen Kämpfen mit den Russen unterbrochen, die jetzt bedeutend gefährlichere Feinde geworden waren, als das von ihnen unterworfene Nowgorod. Obgleich jedoch die königliche Gewalt seit 1554 in Gustaf Wasas Geschlecht erblich geworden war und dabei zugleich auch eine wesentliche Erweiterung erfahren hatte, wuchs die Herrschaft des Adels stetig, und wurde besonders in dem fernen Finnland unter den wenig glücklichen Nachfolgern des Königs der halsstarrigen, freiheitsliebenden Bevölkerung unerträglich und zwang schliefslich die Bauern, sich gegen ihre Unterdrücker mit Feuer und Schwert zu erheben (der Keulenkrieg 1596/97). Karl dem IX. gelang es jedoch einigermafsen, die Wunden zu heilen, die der Bürgerkrieg Finnland geschlagen hatte, besser aber noch seinem grofsen Nachfolger, Gustav Adolf, der im Jahre 1616 in Helsingfors den ersten besonderen finnländischen Landtag oder Reichstag sich versammeln liefs, um gemeinsam mit den Ständen über die finnländischen Angelegenheiten zu beratschlagen, und der im folgenden Jahr durch den mit den Russen geschlossenen Frieden in Stolbova Finnland die ihm entrissene Provinz Kexholm wieder zurückgeben konnte. In dieser Provinz, wie in dem ganzen übrigen Rufsland, war die Hauptmasse der Bevölkerung griechisch-katholisch und verblieb es auch, während die übrigen Finnländer, wie die Schweden und die beiden anderen skandinavischen Länder, schon seit lange die lutherische Lehre angenommen hatten, und die Karelen und Tavastländer allmählich in nationaler Hinsicht immer mehr miteinander verschmolzen waren, sodafs von der Mitte des 16. Jahrhunderts an eine wirklich gemeinsame finnische Litteratur ihre ersten schwachen Schöfslinge zu treiben begann [1]). Das Schwedische war aber die Sprache der Gebildeten und der

[1]) Vilhelm Thomsen, l. c. S. 575.

Machthaber und behielt die Oberherrschaft in den Städten und auf den Burgen noch Jahrhunderte hindurch. Durch die allgemeine Geschichte ist es genügend bekannt, wie die Finnländer sich im 30jährigen Kriege und später in den Kriegen Karls X. Gustafs auszeichneten und dazu beitrugen, den Ruhm der schwedischen Herrschaft zu verbreiten, unter deren Fahnen sie kämpften und als deren Unterthanen sie sich vollständig fühlten. Aber auch auf dem geistigen Felde vermehrten die Finnländer den Ruhm des gemeinsamen Vaterlandes, und die im Jahre 1640 gestiftete Universität zu Åbo errang bald weit über die Grenzen Finnlands einen Ruf und erfreute sich sehr zeitig eines grofsen Zuflusses aus Schweden.

Karls XI. mit so grofser Strenge durchgeführtes, aber im ganzen doch so heilsames Reduktionswerk übte seine Wirkung, und sogar in hervorragendem Mafse, auch bis nach Finnland aus, wo die Adelsverleihungen einen ganz unerhörten Umfang erreicht hatten; von jetzt ab hörte die finnländische Aristokratie auf, ausschliefslich ein Gutsbesitzerstand zu sein und drang in den militären und civilen Beamtenstand ein. Mit Eifer suchte der König im allgemeinen für die Bedürfnisse Finnlands zu sorgen, indem er Ordnung in die Verwaltung und das Steuerwesen brachte und für eine gerechte und einheitliche Rechtspflege wirkte. Er war für Finnland wie für Schweden ein eifriger und pflichttreuer Fürst und kann keineswegs für das schreckliche Unglück verantwortlich gemacht werden, das Finnland im letzten Jahre seiner Regierung in der Gestalt von Hungersnot, Pest und Teuerung heimsuchte, wie man sie, in Europa wenigstens, in dieser Gröfse vielleicht nie gesehen und während welcher im Verlauf von 3 Jahren 1695—1697 ein Viertel der Bevölkerung des Landes — ungefähr 100 000 von 400 000 Menschen — dahingerafft wurde, während jegliche Thätigkeit lahmgelegt ward und gleichsam ausgestorben war.

B.
Vom Jahre 1700 bis zum Frieden in Åbo 1743.

Anders verhielt es sich jedoch mit dem Ungemach, welches der grofse nordische Krieg (1700—1721) über das Land brachte; denn daran trägt Karls XII. Starrsinn und Ehrgeiz die Hauptschuld. Ich denke hierbei nicht so sehr an den Verlust an Wohlstand und Menschenleben, der ja selbst in den ersten Kriegsjahren, wo das Glück den schwedischen Waffen noch hold war, unvermeidlich war, als an die lange sog. »Zeit des grofsen Unfriedens« von 1714—1721, die dem Kriege folgte. — Es scheint als ob diese 7 Jahre sich dem Gedächtnis des Volkes ebenso eingeprägt hätten, wie die Jahre der Hungersnot. Das Land glich einem hilflos treibenden Wrack, es war von seinen Beamten verlassen, von den kräftigsten Altersklassen entblöfst, erschöpft und verheert, eine wehrlose Beute Peters des Grofsen, der sich schliefslich von den Bewohnern von Wiborg, Kexholm und Savolaks den Treueid leisten liefs, welche Provinzen er in Anbetracht der Lage seiner neuen Hauptstadt zu behalten gedachte, während er für den übrigen Teil des Landes den Fürsten Galitzin als Generalgouverneur einsetzte, der durch seine Menschlichkeit und Gerechtigkeit ein ehrenvolles Andenken hinterliefs. Im Frieden zu Nystad 1721 begnügte sich Rufsland jedoch mit der Erwerbung des südlichen Teiles der Provinz Kexholm und der Stadt Wiborg nebst Umgegend.

Während der zunächst darauffolgenden 20 Jahre stand der Finnländer Graf Arvid Horn an der Spitze der Regierung Schwedens und unter seiner friedlichen Herrschaft begann das Land von neuem sich zu erholen; im Jahre 1738 gelangte aber die »Partei der Hüte«, der sich die Mehrzahl des finnländischen Adels angeschlossen hatte, ans Ruder, und schon 3 Jahre später war Schweden wieder leichtsinnig und unvorbereitet in einen Kampf mit seinem alten Erbfeind ver-

wickelt; es wiederholten sich die alten Angriffe, und Finnland ward von neuem von russischen Truppen überschwemmt und besetzt. An diesen Krieg »die Zeit des kleinen Unfriedens« von 1742—1743, während dessen die Bevölkerung Finnlands, selbst halberwachsene Burschen, der Kaiserin Elisabeth den Treueid leisten mufste, im ganzen aber mit Rücksicht behandelt wurde und sich rasch an die Fremdherrschaft gewöhnt zu haben scheint, knüpft sich eine bemerkenswerte Urkunde — gleichsam eine Art Vorbote zukünftiger Begebenheiten — eine Proklamation der Kaiserin an die Bewohner Finnlands vom 18. März 1742. Dieses Manifest, in welchem die Kaiserin u. a. ihren kräftigen Beistand zusichert, falls es ein allgemeiner Wunsch wäre, Finnland zu einem unabhängigen, selbständigen Grenzstaate zwischen dem schwedischen und russischen Reiche zu machen, wurde in französischer, schwedischer und deutscher Sprache ausgefertigt und ist wohl schwerlich ganz ohne Wirkung geblieben, da durch dasselbe der dämmernde Gedanke an die Selbständigkeit Finnlands jedenfalls einen bestimmten Ausdruck gefunden hatte und offen ans Tageslicht getreten war. Da übrigens der Inhalt des Manifestes, wie angenommen wird, unter dem Einflufs des Grafen Bestuscheff, der kurz zuvor Gesandter in Stockholm gewesen, entstanden war, wird derselbe wohl auch jedenfalls Grund gehabt haben zu vermuten, dafs dies Manifest nicht ganz ohne Wirkung verhallen würde [1]).

Als indessen der schwedische Reichstag nach langwierigen Verhandlungen wegen der Thronfolge, während welcher auch der dänische Kronprinz eine grofse Partei, besonders unter den Bauern, auf seiner Seite hatte, sich schliefslich für Adolf Fredrik von Holstein entschied, zeigte sich Rufsland mafsvoll

---

[1]) Die Mitteilung darüber, dafs zu dieser Zeit in Åbo eine Deputation gewählt ward, um nach Moskau zu gehen und von der Kaiserin Karl Peter Ulrik zum Grofsfürsten von Finnland zu begehren, kann wohl schwerlich bezweifelt werden, aber die näheren Umstände sind unbekannt und jedenfalls wurde die Absendung der Deputation verhindert.

in seinen Ansprüchen und am 7. August 1743 wurde der Frieden zu Åbo geschlossen, bei dem Schweden leichten Kaufes davonkam, indem es nur Fredrikshamn, einen Teil der Provinz Kymmenegård, Wilmanstrand und Nyslott mit seiner Umgegend, 2 Meilen im Umkreise, abzutreten brauchte.

C.

Vom Frieden in Åbo bis zum Jahre 1808.

Eine selten lange Friedensperiode während des Endes der Regierungen Fredriks I. und Adolf Fredriks und des Beginns der Regierung Gustafs III. folgt dem 3jährigen Kriegszustand und wirkt aufserordentlich günstig auf die ökonomische und materielle Entwickelung auf beiden Seiten des Bottnischen Meerbusens, besonders nachdem Gustaf den Thron bestiegen. Die finnländischen Handelsstädte werden von den Banden befreit, die bis dahin ihren wichtigsten Handelsverkehr mit Stockholm gefesselt hatten, und neue Handelsstädte, werden gegründet; eine neue Vermessung und Verteilung des Landes wird trotz Vorurteilen und kurzsichtigem Widerstande, im weitesten Umfange geplant und durchgeführt und trägt in hohem Grade zur Kolonisation und Urbarmachung von grofsen, besonders im nördlichen Finnland befindlichen, entlegenen Einöden bei; Wege und Kanäle werden angelegt, das Heer wird verbessert und vermehrt, in Finnland besonders unter Mitwirkung der Brüder Sprengtporten, 1775 wird ein Hofgericht in Wasa, neben dem bereits früher (1623) in Åbo gegründeten, errichtet, die Universität in Åbo wird durch neue Lehrfächer erweitert und die Prefs- und Redefreiheit wird 1766 eingeführt, alles dies unter gewaltigen Kämpfen im Reichstage; die allzu grofse Übermacht desselben gelang es Gustaf bald nach seiner Thronbesteigung wesentlich zu begrenzen und zwar durch Annahme der Verfassungsurkunde oder, wie sie in der schwedischen Staatssprache heifst, der Regierungsform vom 21. August 1772, die weiter unten öfters

zu erwähnen sein wird, und bei deren Durchführung auch die beiden obenerwähnten Brüder Sprengtporten[1]) dem König thatkräftigen Beistand leisteten.

Obwohl Gustaf III., wie eben angeführt, auf vielseitige Weise für Finnlands Entwickelung sorgte und obwohl er, gegen die Gewohnheit der früheren Könige, sich nicht scheute, dem finnländischen Volke besondere Berücksichtigung angedeihen zu lassen, gelang es ihm doch nie, die rechte Popularität bei dem letzteren zu gewinnen. Langsam hatte die frühere verstreute Saat des Mifstrauens und der Unzufriedenheit zwischen Schweden und Finnland emporzuspriefsen begonnen. Man begann in Finnland, besonders in den höheren Gesellschaftskreisen, nach den gemachten Erfahrungen daran zu zweifeln, ob Schweden im stande wäre, das Land zu schützen und ob wirklich gemeinsame Interessen die beiden Länder verbänden; es wurde darüber geklagt, dafs während des letzten Krieges den landflüchtigen Finnländern nicht genügend Beistand geleistet worden war, und es wurde das Verlangen laut, dafs Beamte angestellt werden sollten, die der finnischen Sprache vollkommen mächtig wären. In diesem Zusammenhange verdient erwähnt zu werden, dafs das Allgemeine Gesetzbuch (von 1734) schon im Jahre 1759 in finnischer Übersetzung erschienen war, während schon 20 Jahre früher eine »Grammatica Finnica« veröffentlicht worden war, wie auch, dafs der bekannte Porthan, obgleich er selbst meist lateinisch schrieb, die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf die finnische Sprache und die uralte finnische Volksdichtung gelenkt hatte. — Einen wirksamen und unermüdlichen Feind

---

[1]) Sowohl Jakob Magnus Sprengtporten, wie sein jüngerer Halbbruder Georg (Göran) Magnus Sprengtporten waren geborene finnländische Edelleute. Der erstgenannte starb 1796, nachdem er sich von seinen früheren glänzenden Stellungen auf sein Gut in der Nähe von Stockholm zurückgezogen hatte. Der letztgenannte spielte dagegen noch eine grofse Rolle in den späteren Begebenheiten in Finnland. Er starb 1819 in St. Petersburg.

hatte sich der König selbst aus einem früheren ergebenen Freunde und hochstehenden Unterthanen, dem jüngeren Sprengtporten geschaffen, der unbestreitbaren Mut, Geist und Liebe zum Vaterlande mit starkem und leicht verletzbarem Selbstgefühl und Anlage zu politischer Intrigue vereinigte.

Aus Frankreich heimgekehrt, wo er den Versuch gemacht hatte, in nordamerikanische Kriegsdienste zu treten, aber nicht den Rang im Heere erlangen konnte, den er sich ausbedungen, hatte er in den Jahren 1781—1784 seinen Aufenthalt auf seinem Gut in Tavastland genommen, wo er von Zeit zu Zeit eine Schar von Edelleuten und Offizieren um sich versammelte, die gleich ihm für die Idee der Selbständigkeit Finnlands schwärmten und von denen einige, wie Johan Andreas Jägerhorn [1], Klick [2]), Hästesko und de Geer späterhin in verschiedener Weise eine Rolle spielen sollten. Ein Versuch, den Bruder des Königs, Herzog Karl, mit dem sie nach der Mode der damaligen Zeit als eifrige Freimaurer in Verbindung standen, in ihre Pläne zu ziehen, indem sie ihm Finnlands Grofsfürstenkrone anboten, scheiterte, und Sprengtporten begab sich, nachdem er ein paar Jahre umhergestreift war und u. a. im Haag Gelegenheit gehabt hatte, mit dem damaligen russischen Staatsgesandten zu verhandeln, im Jahre 1787 nach St. Petersburg, wo er mit Auszeichnung von der Kaiserin Katharina II. behandelt und in den Staatsdienst aufgenommen wurde.

Da Rufsland das darauffolgende Jahr in einen Krieg mit

---

[1]) Geb. 1757 in Finnland — nicht zu verwechseln mit dem Bruder Fredrik Adolf, geb. 1760, gest. 1817, dem die Schuld an der schmählichen Übergabe Sveaborgs an die Russen allgemein zugeschrieben wird — und starb in Finnland 1825. Nachdem er aus dem schwedischen Heere mit Verlust der bürgerlichen Ehre ausgestofsen war, trat er in russische Dienste, wo er Kaiser Alexanders Gunst gewann und später eine Zeit lang Mitglied des finnländischen Komitees in St. Petersburg war.

[2]) Trat ebenfalls in russische Dienste, trennte sich aber sowohl von Sprengtporten wie von Jägerhorn, indem er im Gegensatz zu diesen für die Einverleibung Finnlands als einer blofsen Provinz ins russische Kaiserreich wirkte.

den Türken verwickelt wurde, hielt König Gustaf die Gelegenheit für günstig, für die vielen im Laufe der Zeit russischerseits Schweden zugefügten Verluste Genugthuung zu suchen und ohne, laut der eben angenommenen Verfassung, die Zustimmung des Reichstages erhalten zu haben [1], — eine Unvorsichtigkeit, die nicht ohne Folgen bleiben sollte — brach er 1788 den Frieden, und wiederum wurde Finnland, wo Gustaf persönlich den Oberbefehl über das Heer übernahm, der Schauplatz des Krieges.

Das Mifsgeschick, das von Anfang an diesen Feldzug begleitete, zu dessen Führer der König wohl nicht der rechte Mann war, gab in Verbindung mit der unter der Asche glühenden Mifsstimmung den Anstofs zur Gründung des berühmten oder berüchtigten Anjala-Bundes, worin Offiziere, die zu der Abteilung gehörten, welche der General Karl Gustaf Armfelt kommandierte, ein Oheim des jüngeren Gustav Mauritz Armfelt [2], der späterhin grofsen Einflufs in St. Petersburg gewann, mit dem oben erwähnten Major Jägerhorn als Führer sich zusammenthaten um »den ungesetzlich begonnenen Krieg« zu hemmen, indem sie versuchten, direkte Friedensverhandlungen

[1]) Die Regierungsform von 1772. § 48: »Der König soll nicht ohne Einwilligung und Zustimmung der Reichsstände Krieg erklären oder Frieden schliefsen«, welche Bestimmung erst durch die Vereinigungs- und Sicherheitsakte vom Jahre 1789 Art. I dahin geändert wurde, dafs der König Krieg erklären und Frieden abschliefsen kann, ohne vordem mit den Ständen darüber zu beraten.

[2]) In Finnland 1757 geb., wurde er, dank seiner Schönheit und Liebenswürdigkeit — der Alcibiades des Nordens, wie man ihn eine Zeit lang nannte — frühzeitig der Freund Gustafs III. Im Kriege 1788—1790 bewies er viel Tüchtigkeit und persönlichen Mut. Mit der Vormundschaftsregierung stand er sehr schlecht und mufste das Land verlassen, kam aber unter Gustaf IV. wieder zu Ehren und Ansehen. Nach der Vertreibung des letzteren wirkte er für die Wahl des Sohnes desselben auf den Thron, und da er energisch gegen die Wahl Bernadottes arbeitete, wurde er wieder des Landes verwiesen. Er wurde nun finnländischer Unterthan und kam in hohe Gunst bei Kaiser Alexander, der ihn zum Vorsitzenden des im Jahre 1811 in St. Petersburg gegründeten finnländischen Komitees ernannte. Er starb hochangesehen in Zarskoje Selo den 19. August 1814.

mit Rufsland anzuknüpfen und den Reichstag zusammenzuberufen. Mit einem in Übereinstimmung hiermit verfafsten Schreiben an die Kaiserin, worin auch die Hoffnung ausgesprochen war, dafs sie Finnland das zurückgeben möchte, was es im Frieden zu Åbo verloren hatte, reiste Jägerhorn nach St. Petersburg ab; aber im eignen Namen oder jedenfalls nur in demjenigen einiger weniger Mitwissenden, schlug er der Kaiserin, bei der er einen gnädigen Empfang gefunden hatte, vor, den Plan von Finnlands Trennung und Selbständigkeit wieder aufzunehmen, wie er seiner Zeit in dem Manifeste der Kaiserin Elisabeth vom 18. März 1742 zum Ausdruck gekommen war. Obgleich Sprengtporten, wie man erwarten konnte, Jägerhorns Vorschlag unterstützte, fand derselbe, wenn er auch nicht direkt abgewiesen wurde, doch eine nur kühle Aufnahme, sowohl von seiten der Kaiserin, als auch der russischen Staatsmänner, mit denen es Jägerhorn gestattet wurde zu verhandeln, und die Antwort, die er nach Verlauf von ein paar Wochen seinen Absendern heimbrachte, nachdem Sprengtporten ihn bis zur Grenze begleitet, war in ziemlich allgemeinen und schwebenden Ausdrücken abgefafst.

Während Jägerhorns Abwesenheit war seine Absendung zur Kenntnis des Königs gelangt und die schon von Anfang an verbundenen Offiziere fanden es nun ratsam, sich noch mehr aneinander zu schliefsen, um durch Zwang Gustaf zu bewegen, Frieden zu schliefsen und die Stände zusammenzuberufen. — Zu diesem Zweck setzte der General Armfelt einen Brief an den König auf, in welchem er versuchte, die gesetzlichen und patriotischen Absichten des Bundes zu verteidigen; dieselben fanden im Verlauf von ganz kurzer Zeit einen starken Anschlufs sowohl finnländischer wie schwedischer Offiziere. Der Teil des Heeres, der Nyslott belagerte, gab auf eigne Hand die Belagerung auf und Gustaf geriet selbst in Gefahr, da man indessen die Notwendigkeit zu überlegen begann, sich seiner Person mit Gewalt zu bemächtigen. Da erwies Däne-

mark ihm den gröſsten Dienst, den es unter den obwaltenden Umständen leisten konnte, indem es, auf Grund seines Traktats mit Ruſsland, ihm den Krieg erklärte; denn nun konnte er mit Ehren Finnland verlassen und in seine Hauptstadt eilen, um dort die näheren Vorbereitungen zu treffen.

Da gleichzeitig ruchbar wurde, was Jägerhorn eigentlich ausgerichtet oder, man kann wohl sagen, wie er den ihm gewordenen Auftrag miſsbraucht hatte, indem er über die Trennung Finnlands verhandelte, so erregte es die Empörung der Mehrzahl der Teilnehmer, die nur Frieden und die Einberufung des Reichstags gewollt hatten. Der Anjala-Bund wurde aufgelöst, ein Versuch Sprengtportens und seiner nächsten Gesinnungsgenossen, eine Bewegung zu Gunsten seiner Ideen in Fluſs zu bringen, verlief im Sande und die am meisten Kompromittierten flohen, um der Strafe für ihre Verräterei zu entgehen, während es Gustaf unter Einwirkung des öffentlichen, dadurch entstandenen Unwillens gelang, die sog. Vereinigungs- und Sicherheitsakte vom 21. Februar und 3. April 1789 durchzubringen, die, auſser daſs sie den König ermächtigte, ohne Zustimmung der Stände Krieg zu erklären und Frieden zu schlieſsen, dieselben noch des Rechts beraubte, in Reichstagsangelegenheiten die Initiative zu ergreifen [1]). Im ganzen wuchs die Popularität des Königs sowohl in Schweden wie in Finnland, aus welchem letzteren hunderte von Beweisen einliefen über den Abscheu, den die Verräterei des Anjala-Bundes erregt hatte.

Das Kriegsglück begann allmählich sich auch zu wenden; jedenfalls ward die alte schwedisch-finnländische Kriegsehre in mehreren Treffen zu Lande aufrechterhalten, und zur See errang Gustaf einen glänzenden Sieg über die russische Skärenflotte, wodurch der Frieden beschleunigt ward, den man im

---

[1]) Art. VI: »Im Reichstage werden nur solche Angelegenheiten behandelt, die der König selbst in der vor 1680 üblichen Weise vorgeschlagen hat.«

Grunde beiderseits herbeigesehnt hatte und der am 19. August 1790 in Verele geschlossen wurde, ohne nennenswerte Opfer von irgend einer Seite, aber der Krieg hatte inzwischen dem Reiche doch über 24 Millionen Speziesthaler gekostet.

Kaum zwei Jahre nach dem Frieden fiel König Gustaf durch Mörderhand und das Reich erhielt bis zur Mündigkeitserklärung des Thronfolgers eine Vormundschaftsregierung. Sein Sohn Gustaf IV. Adolf erinnerte durch seine Halsstarrigkeit und Eigenliebe an Karl XII., besafs aber nicht dessen grofse Eigenschaften. — Das Jahrhundert ging zu Ende und das neue Jahrhundert begann für Schweden und Finnland in verhältnismäfsiger Ruhe, obgleich Europa in Flammen stand und die Nachbarreiche in die grofsen Weltbegebenheiten hineingezogen wurden. Aber in den verschiedenen Gesellschaftsschichten Finnlands schlug der Selbständigkeitsgedanke langsam, aber immer tiefer und tiefer Wurzel, während andererseits in Rufsland der Wunsch immer stärker zu Tage trat, Finnland entweder als russische Provinz zu inkorporieren oder als selbständigen Staat unter Rufslands Oberhoheit zu stellen, und so näherte sich allmählich die Zeit der berühmten Kaiserzusammenkunft in Tilsit im Jahre 1807, in der Napoleon und Kaiser Alexander I., der 1801 seinem Vater Kaiser Paul auf dem Throne gefolgt war, sich darüber einigten, dafs Schweden gezwungen werden sollte, dem Kontinentalabsperrungssystem beizutreten.

Zweites Kapitel.

Die Begebenheiten des Jahres 1808.

Das unglückliche Finnland wurde wieder zum Zankapfel zwischen den beiden Reichen.

Gleich zu Beginn des Jahres 1808 hatte der jetzt in St. Petersburg wohnende Sprengtporten, der leicht voraussetzen konnte, dafs von schwedischer Seite keine Nachgiebigkeit zu erwarten war, an das russische Kabinett ein in französischer Sprache abgefafstes Memorial [1]) gerichtet, in welchem er die Erhebung Finnlands zu einem Staat unter russischem Protektorat, vergröfsert durch die seit dem Frieden zu Nystad abgetretenen Landstriche, befürwortete und dem Kaiser riet, beim Einmarsch der russischen Truppen eine Proklamation an die Bewohner Finnlands auszufertigen, worin ihnen die Bewahrung ihrer alten Gesetze und Privilegien und die baldige Einberufung der Stände versprochen wurde; eine solche Proklamation erschien auch ein paar Tage nachdem die russischen Truppen am 21. Februar unter dem Befehl des Grafen Buxhövden die finnländische Grenze überschritten hatten, aber nicht im Namen des Kaisers, wie Sprengtporten vorgeschlagen, sondern in demjenigen des Oberbefehlshabers [2]).

---

[1]) Reflexions d'un militaire Russe, natif de la Finlande. Danielson: »Finlands Förening med Ryska Riket«, Borgå 1890, S. 58/59.

[2]) Bergh: »Finlands statsrättsliga utveckling«, Helsingfors 1889 S. 21. Die Proklamation erwähnt, dafs zunächst nur die Frage sei, das Land »provisorisch« in Besitz zu nehmen, fordert aber dessenungeachtet auf, aus jeder

Wie gewöhnlich fiel der Beginn des Krieges günstig für die Russen aus, ein Umstand, der wohl wesentlich dazu beitrug, die von Sprengtporten — der übrigens, nachdem er kurze Zeit das Heer begleitet hatte, mit Buxhövden uneinig geworden, nach St. Petersburg umgekehrt war — verfochtenen Ideen in den Hintergrund zu drängen und der Partei bei Hofe Vorschub zu leisten, die danach trachtete, Finnland dem Kaiserreich als eine, wenn auch vielleicht mit gewissen Vorrechten ausgestattete Provinz einzuverleiben, welcher Partei merkwürdig genug auch der früher erwähnte Anjala-Mann, Major Klick sich warm angeschlossen hatte. — In Übereinstimmung hiermit wurden verschiedene Kundgebungen erlassen, unter anderem eine Deklaration vom 16. März 1808 an die europäischen Mächte gerichtet, wo von Finnland als »einer durch Waffengewalt eroberten Pronvinz« die Rede ist, welche der Kaiser für immer »mit seinem Reiche« vereinigt hat, und kurz nach dem Fall Sveaborgs erging der Befehl, wie es schon in Peters des Grofsen und Elisabeths Tagen geschehen war, dafs in den eroberten Teilen des Landes der Treueid dem Kaiser geleistet werden sollte, ein Befehl, der heftigen Widerstand hervorrief. — Der Rektor magnif. an der Universität zu Åbo Calonius äufserte sich mit furchtloser Entrüstung gegen ein derartiges Vorgehen — und viele Einwohner suchten durch Flucht sich demselben zu entziehen; hier und dort wurde sogar gegen diejenigen, die sich weigerten, den Eid zu leisten, grausam vorgegangen [1]). Die früher angekündigte baldige Absendung der Deputierten nach Åbo, die über die Bedürfnisse des Landes beratschlagen sollten, wurde »infolge der obwaltenden Umstände« auf ungewisse Zeit verschoben.

Provinz einen nach der bis dahin geltenden Ordnung gewählten Abgeordneten nach Åbo zu schicken.

[1]) So starb u. a. der allgemein geachtete Probst Chydenius, infolge der Mifshandlungen, die man ihm zufügte, weil er bei der Weigerung zu schwören verblieb.

Doch das Kriegsglück begann zu wanken. Wohl war Sveaborg auf eine schimpfliche Weise verloren gegangen, wohl war der Mann, den der schwedische König in blinder Zuversicht zum obersten Heerführer gemacht, zu diesem Amt wenig geeignet, aber die finnländischen Truppen und ihre Unterbefehlshaber führten die glänzenden, wenn auch auf die Dauer nicht entscheidenden Grofsthaten aus, deren Ruhm durch »FähnrichStåls Gesänge« noch im Norden lebt, und von Schweden aus wurden endlich drohende Versuche gemacht die Russen zu Lande im Rücken anzugreifen.

Da wandte der Kaiser sein Ohr wieder Sprengtporten zu, für dessen allgemeine Anschauungsweise er seinem Charakter und seiner Erziehung nach persönlich wohl viel Sympathie empfand, und er erliefs in seinem eignen Namen, was er bis dahin nicht gewollt hatte, das bekannte Manifest vom 5./17. Juni[1]), wo allerdings mit Nachdruck des Kaisers Wille betont wird, die Finnländer unter den »Völkerschaften, die dem russischen Scepter unterthan sind, zu erhalten«, zugleich aber auch denselben gelobt wird, dafs die »alten Verfassungsurkunden und Privilegien unverbrüchlich aufrecht erhalten werden sollen«, und eine Ständezusammenkunft ausdrücklich in nächster Zukunft in Aussicht gestellt wird[2]). Und thatsächlich! einige Tage darauf wurden die Finnländer in einer öffentlichen Proklamation vom Kaiser aufgefordert, Deputierte zu wählen, die sich in St. Petersburg einfinden sollten, um der Reichsregierung daselbst über die Bedürfnisse und Wünsche des Landes Auskunft zu geben. Diese Aufforderung verblieb jedoch im Anfang ziemlich wirkungslos, teils weil eine solche Art der Wahl mit den alten Gesetzen des Landes nicht übereinzustimmen schien, teils wohl auch weil ein grofser Teil des Landes — der nördliche — noch

---

[1]) Wo nur ein Datum angeführt wird, ist dassselbe nach der allgemeinen europäischen Zeitrechnung aufzufassen.

[2]) Mitgeteilt in ext. von Bergh. l. c. S. 5/6.

vom schwedisch-finnländischen Heere besetzt war. — Buxhövden mufste sogar am 14./26. August eine Erklärung abgeben, dafs das, was man bezweckte, keineswegs ein formeller Reichstag sein sollte, sondern nur eine Zusammenkunft Auserwählter, um den Kaiser über die Bedürfnisse und Wünsche des Volkes aufzuklären, und da unterdessen der wichtigste Teil des Landes in den Besitz der Russen gekommen war, fanden die Wahlen — doch nur soweit es diesen betraf — schliefslich bald darauf statt.

Infolge der Teilnahme Alexanders an der Zusammenkunft mit Napoleon in Erfurt, fanden sich die Deputierten erst Ende Oktober in St. Petersburg ein, trotzdem dauerte es noch über einen Monat ehe sie beim Kaiser Audienz erhielten. In dieser Zwischenzeit waren Finnlands Angelegenheiten Gegenstand eingehender Beratungen zwischen dem Kaiser und seinen Ratgebern, unter denen Sprengtporten, nachdem Buxhövden im Oberkommando vom Freiherrn Knorring abgelöst worden war, den Posten eines zukünftigen Generalgouverneurs des Landes übernommen hatte und eine noch hervorragendere Rolle als früher spielte. Seine verschiedenen und von den übrigen zu Rate gezogenen Ministern gebilligten Vorschläge enthielten u. a., dafs unverzüglich eine »assemblée générale et constituante«, bei der der Kaiser selbst anwesend sein müfste, zusammenberufen und eine provisorische Regierung aus geborenen Finnländern [1]) unter dem Vorsitz des Generalgouverneurs eingesetzt werden sollte, und fanden im ganzen den Beifall des Kaisers, doch mit einer Ausnahme, bei der wir einen Augenblick verweilen wollen, da sie nicht ohne Interesse ist. — Es heifst u. a. in den Vorschlägen, dafs die finnländischen Angelegenheiten dem Monarchen durch die entsprechenden russischen Fachminister vorgetragen und die Entscheidungen des Monarchen wieder

---

[1]) Der Hauptinhalt des Sprengtportenschen Memorials ist in Danielsons »Finlands Förening« S. 81/82 wiedergegeben.

durch dieselben Minister dem Generalgouverneur zugestellt werden sollten; doch so wollte es der Kaiser nicht haben. Er fügte eigenhändig hinzu: »dieser Artikel wird ausgeschlossen; alle Memoriale des Generalgouverneurs sollen unmittelbar an mich gerichtet sein«[1]); dadurch gab er die Veranlassung zu der später erfolgten Errichtung des Postens eines Staatssekretärs für Finnland in St. Petersburg und deutete damit zugleich im voraus an, wie er sich die zukünftige Stellung Finnlands dachte.

Den 30. November erhielten die Deputierten endlich Vortritt beim Kaiser, dem sie den folgenden Tag durch ihren Wortführer, Freiherrn, nachmaligen Grafen Mannerheim[2]) ein Schreiben überreichen liefsen, in welchem sie sich allerdings bereit erklärten, jegliche Aufklärung erteilen und nach bestem Wissen Rat geben zu wollen, aber bestimmt daran festhalten zu müssen, dafs sie vollkommen unbefugt seien als wirkliche Volksvertretung zu fungieren und deswegen unterthänigst ersuchten, dafs alle endgültigen Entscheidungen einem im Lande selbst zu berufenden Landtage überlassen würden.

Die Deputation, die sich solchermafsen dem steten Lieblingsplane Sprengtportens angeschlossen hatte und ihn bestärkte und auch in einer späteren Mitteilung sich in derselben Weise aussprach, blieb darauf noch einige Wochen in der russischen Hauptstadt, um die ihr vorgelegten Arbeiten zu erledigen, und wurde Anfang Januar heimgeschickt mit der Zusage, dafs der Kaiser ihre Vorschläge in Betracht ziehen werde.

---

[1]) »Cet article est excepté. Toutes les représentations seront faites directement à moi.« Danielson S. 124, Fisher, Finland and the Zsars 1899, S. 29.

[2]) Freiherr Karl Erik Mannerheim, geb. 1799, Graf 1824, gest. 1837.

Drittes Kapitel.

Der Landtag zu Borgå.

Mit der Eroberung Finnlands im Jahre 1809 durch Rufsland vollendete sich eigentlich nur das Geschick, welches, wie man voraussehen konnte, das erstere Land erwartete, nachdem Peter der Grofse, um zum Meere zu gelangen, seine neue Hauptstadt im äufsersten Winkel des finnischen Meerbusens angelegt hatte, und Rufsland darauf zu einer Macht heranzuwachsen begann, während Schweden fast in demselben Verhältnis zurückging, und gleichzeitig eine Zersplitterung entstehen mufste, je mehr die eigentlich finnische Nationalität und die finnische Sprache zum Durchbruch kamen[1]). Dafs dagegen die Eroberung auf eine für die Finnländer so günstige Weise vor sich ging, lag an dem Zusammentreffen verschiedener glücklicher Umstände im Verein mit Kaiser Alexanders Charakter und der damaligen freisinnigen und humanen Denkweise, und es war also nicht mit Unrecht, dafs die Ehrenpforte, die zu seinem Empfange in Åbo 1809 errichtet ward, die Aufschrift trug: »Sein Heer eroberte das Land, seine Milde gewann das Volk.«

Am 1. Februar erfolgte »in Übereinstimmung mit den Grundgesetzen des Landes« die Einberufung eines allgemeinen Landtags nach Borgå für den 22. März desselben Jahres,

---

[1]) Vgl. damit Z. Topelius: Program vid Universitets årsfirande 12. Dez. 1877.

wonach sich die Bevollmächtigten aller Stände nach der von den Reichstagsordnungen [1]) vorgeschriebenen Weise dahin begeben sollten, um »mit Uns über die Angelegenheiten zu beratschlagen, die Wir für gut finden werden, ihnen vorzulegen«. Der Kaiser nennt sich hierbei zum erstenmal »Grofsfürst« und der Ausdruck »Provinz« in den früheren Bekanntmachungen ist hier durch den Ausdruck »Grofsfürstentum Finnland« ersetzt.

Zu der festgesetzten Zeit versammelten sich also die nach altem Brauch gewählten Ständebevollmächtigten in Borgå; die Zwischenzeit war indessen nicht unbenutzt verstrichen. — Schon vor Ablauf des vorangegangenen Jahres überreichte Mannerheim auf Veranlassung des Ministers des Äufseren, Grafen Saltikoff, eine kurze Übersicht über die gegenseitigen Rechte des Monarchen und der Stände laut der schwedischen Verfassung und über das Verfahren und die Ceremonien, wie sie in den schwedischen Reichstagen üblich waren. Da aber der Kaiser noch näheren Bescheid wünschte, zog man noch weitere Erkundigungen ein, teils durch einen beim Ministerium des Auswärtigen angestellten Beamten Buck, der sprachkundig und im schwedischen öffentlichen Recht wohl bewandert war, teils und zwar vorzugsweise von dem, vermutlich durch Sprengtportens Einflufs, hinzugezogenen Hofgerichtsrat Rehbinder [2]), aus dessen ausführlichem, in französischer Sprache abgefafstem Memorial folgender Passus erwähnt zu werden verdient:

---

[1]) Mit dem Ausdruck »Grundgesetze«, wie er hier vorkommt, sind offenbar die Regierungsform von 1772 und die Vereinigungs- und Sicherheitsakte von 1789 gemeint. Mit den »Reichstagsordnungen« sind die Reichstagsordnung von 1617, die Ritterhausordnung von 1626 und die Verordnungen hinsichtlich des Wahlrechts der nicht adeligen Stände gemeint.

[2]) Freiherr Robert Rehbinder, geb. 1777, war zu jener Zeit Hofgerichtsrat in Åbo und wurde während des Aufenthaltes der Deputation in St. Petersburg dahin berufen. Nachdem er erst Speranskis Adjoint gewesen, wurde er 1811 sein Nachfolger als Staatssekretär für Finnland, 1827 wurde er Ehrenmitglied der russischen Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, erhielt 1834 den Titel »Ministerstaatssekretär« und starb als Graf in hohem Ansehen.

»Früher traten die Stände jedes dritte Jahr und auch öfter zusammen und hatten viel gröfsere Rechte als jetzt, doch nach der Regierungsform von 1772 und der Sicherheitsakte von 1789 sind ihre Befugnisse auf die unten angeführten Punkte beschränkt« [1]), — ein Passus, der genügt, um die Unhaltbarkeit der russischen Behauptung zu beweisen, der Kaiser habe von dem Vorhandensein der Verfassungsgesetze von 1772 und 1789 keine Kenntnis gehabt.

Ferner wurden ein paar Tage vor der Borgåer Versammlung der zum Landmarschall (Präsident des Adels) ausersehene Freiherr Robert Wilhelm de Geer, der auch an den Vorbereitungen teilgenommen hatte, und der zum Präsidenten im geistlichen Stande bestimmte Bischof von Åbo, Jakob Tengström, nach St. Petersburg befohlen um den Präsidenteneid vor dem Monarchen abzulegen. Der erstgenannte schwor gemäfs dem von Danielson mitgeteilten, französischen Eidesformular [2]) u. a. »unparteiisch und unerschrocken alle Rechte der Krone, wie auch die Privilegien des Adels und die Rechte der Stände, die mit den geltenden Gesetzen und Grundgesetzen übereinstimmen, zu wahren und zu schützen«, und der letztere, dafs er alle seine Kräfte dazu verwenden wolle um die wahre und reine evangelisch-lutherische Lehre aufrecht zu erhalten und zu verteidigen« [3]), sodafs man auch bei diesem Akt nicht

---

[1]) »Ci-devant les états s'assemblèrent chaque troisième année et même plus souvent et avaient des droits plus larges qu'à présent, mais depuis le changement de régence de 1772 et l'acte de sûreté en 1789 ils sont restreints aux circonstances ci dessus nommées.« Ein ausführlicheres Referat aller drei Gutachten findet sich bei Fisher: »Finland and the Zsars«, S. 30—34, vgl. Danielsons »Finland och Rufsland«, Borgå, 1890. S. 117/20,

[2]) Danielson l. c. S. 123/24.

[3]) »Dies kann niemanden in Erstaunen setzen« — äufsert der russische Schriftsteller Ordin, dem religiöse Toleranz entsetzlich erscheint — »hinsichtlich Kaiser Alexanders, der erst mit 30 Jahren Kenntnis von der Bibel erhielt, aber in Bezug auf Speranski, den früheren Schüler des Priesterseminars zu Alexander-Nevsky, ist dies geradezu ein Beweis der Gottesleugnung.« (!) II, 316/17.

unterliefs, auf die von Schweden ererbten öffentlichen Rechtsverhältnisse hinzuweisen.

Den 27. März — kaum zwei Wochen nachdem König Gustaf IV. Adolf in Stockholm gefangen genommen und abgesetzt worden war und zwar durch eine von dem aus dem finnländischen Kriege bekannten Adlercreutz geleitete Bewegung, die von dem aus Göteborg hinzueilenden Führer des Westheeres, Georg Adlersparre, unterstützt wurde, eine Begebenheit, die selbstverständlich in vielfacher Weise ihre Wirkung auch auf Finnland erstreckte — kam Kaiser Alexander unter dem Geläute der Kirchenglocken in Borgå an. — Hier hatten infolge der kaiserlichen Berufung die nach schwedisch-finnländischem Gesetz gewählten Landtagsdeputierten sich schon ein paar Tage vorher versammelt. — Vom Adel hatten sich ungefähr 79, vom geistlichen Stande 8, von den Bürgern 19, vom Bauernstande 30 Repräsentanten eingefunden; der Bürgerstand wählte den Kaufmann Trapp und der Bauernstand Per Klockars zu Präsidenten. Herolde verkündigten nun, dafs sie sich den folgenden Tag beim Kaiser einzufinden hätten, um der feierlichen Eröffnung des Landtags beizuwohnen.

Der Kaiser war, wie schon hervorgehoben, besonders dank den ausführlichen Aufklärungen, die Mannerheim, Buck und Rehbinder abgegeben hatten, in Bezug auf das finnländisch-russische staatsrechtliche Verhältnis vollkommen unterrichtet und es konnte also weder seiner Aufmerksamkeit noch der seiner finnländischen und russischen Ratgeber entgehen, dafs die Grundgesetze, namentlich die Regierungsform von 1772 und die Vereinigungs- und Sicherheitsakte von 1789 so manche Bestimmungen enthielten, die mit Finnlands zukünftiger Stellung zu Rufsland unvereinbar waren; doch alle — aufser Jägerhorn, der dem Kaiser vorschlug zu versuchen, die ganze Gesetzgebung in Übereinstimmung mit den neuen Verhältnissen zu bringen und den Titel »König von

Finnland« anzunehmen, wodurch wie er meinte viele Schwierigkeiten aufgehoben würden — hatten geraten nur die Verfassungsgesetze im allgemeinen zu bestätigen, ohne sich darauf einzulassen, einzelne von ihnen oder diejenigen aufzuzählen, welche — was übrigens jedem vernünftigen Menschen einleuchtete — nicht mehr pafsten und verändert werden mufsten, und fürs erste sich damit zu begnügen, den Ständen diejenigen Entwürfe oder »Propositionen«, wie es in der schwedischen Reichstagssprache hiefs, vorzulegen, die besonders dringend waren.

In Übereinstimmung hiermit wurde auch gehandelt. Vor allem gilt dies in Bezug auf die berühmte erste sog. Versicherungsakte — Finnlands Magna Charta, wie man sie auch benannt hat — die in russischer Sprache verfafst, aber mit einer offiziellen schwedischen Übersetzung versehen war und folgendermafsen lautet:

»Wir Alexander I., von Gottes Gnaden Kaiser und Selbstherrscher aller Reufsen etc. etc. Grofsfürst von Finnland etc. etc. thun kund: nachdem Wir mit Willen der Vorsehung das Grofsfürstentum Finnland in Besitz genommen, haben Wir die Religion und Grundgesetze[1]) des Landes samt den Rechten und Privilegien, welche ein jeder Stand im erwähnten Grofsfürstentum für sich und alle Einwohner desselben überhaupt, Hoch wie Niedrig, bisher der Konstitution gemäfs genossen, hiermit bestätigen und befestigen wollen: und geloben Wir alle diese Vorteile und Gesetze fest und unverrückt in ihrer vollen Kraft zu bewahren. Dieses nachdrücklich zu bekräftigen haben Wir diese Versicherungsurkunde mit Unserer eigenhändigen Unterschrift versehen. Gegeben zu Borgå den 15./27. März 1809.«[2])

Das Original ist eigenhändig unterzeichnet »Alexander«.

---

[1]) Dieses wie das Folgende vom Verfasser gesperrt.

[2]) Nach Professor Mandelstam [Prof. der russischen Sprache und Litteratur an der Universität Helsingfors. Anm. d. Übers.] müfste die Übersetzung

Diese Urkunde wurde, wie aus dem Datum hervorgeht, an demselben Tage unterschrieben, an welchem der Kaiser in Borgå ankam, doch wurde sie noch nicht veröffentlicht.

Den folgenden Tag, also am 28. März, wurden die Mitglieder des Landtages nebst den Präsidenten der Stände vom Kaiser in einem öffentlichen Schulgebäude der Stadt empfangen, wobei der Kaiser eine französische Rede hielt, die Sprengtporten darauf in schwedischer Sprache verlas. »Ich habe gelobt [1]), Eure Verfassung und Eure Grundgesetze aufrecht zu erhalten« — j'ai promis de maintenir Votre constitution, Vos lois fondamentales — sagt er u. a., und setzt fort: «Diese Ständeversammlung soll den Ausgangspunkt Eurer politischen Existenz bilden« — Cette réunion fera époque dans Votre existence politique [2]); elle est destinée à affermir les noeuds qui vous attachent au nouvel ordre des choses, à compléter les droits, que le Sort de la guerre m'a déférés, par des droits plus chers à mon cœur, plus conformes à mes principes, ceux que donnent les sentiments de

folgendermafsen lauten: »Nachdem Wir durch die Fügung des Höchsten das Grofsfürstentum Finnland in Besitz genommen, haben Wir für gut befunden, die Religion, die Grundgesetze, die Rechte und Privilegien, die jeder Stand dieses Grofsfürstentumes insbesondere und alle dasselbe bewohnenden Unterthanen, hoch wie niedrig, bisher gemäfs ihren Konstitutionen genossen, hiermit von neuem zu bestätigen, und geloben Wir dieselben in ihrer unerschütterlichen (und unveränderlichen) Kraft und Wirkung zu bewahren; zur Bekräftigung dessen haben Wir geruht durch eigenhändige Unterschrift diese Versicherung zu bestätigen.«

[1]) Wenn der Kaiser hier sagt: »ich habe gelobt« u. s. w., bezieht er sich offenbar auf die am vorhergehenden Tag unterschriebene, aber noch nicht veröffentlichte Versicherungsurkunde.

[2]) Da von seiten mehrerer russischer Schriftsteller so viel Gewicht auf die vom Kaiser in den verschiedenen Reden gebrauchten Ausdrücke gelegt wird — u. a. ob er constitution oder constitutions gesagt, worüber übrigens weiter unten — so ist es von Interesse, wenn Speranski berichtet, dafs das ganze Ceremoniell für die Ständeversammlung am 29. vorher in französischer Sprache dem Kaiser vorgelegt ward und von ihm bestätigt wurde; ein Passus in demselben lautet folgendermassen: »Après quoi le gouverneur général déclarera, que sa Majesté imperiale a daigné confirmer solennellement la constitution de la Finlande en la sanctionnant de sa signature.«

l'amour et de l'affection. — Darauf liefs er den eigens hierfür berufenen Justizkanzler die zur Behandlung vorgelegten Propositionen verlesen, die weiter unten näher besprochen werden sollen. Hier mag nur aus der Einleitung derselben folgendes hervorgehoben werden: »Indem Seine Kaiserl. M. die Stände Finnlands zu einem allgemeinen Landtage berufen hat, wollte er damit einen feierlichen Beweis für seine Absicht geben, die Religion, die Gesetze, die Verfassung (»constitution«) und die Privilegien des Landes zu bewahren und unverbrüchlich aufrecht zu erhalten.«

Die eigentliche Hauptversammlung fand jedoch am 29. in der Domkirche zu Borgå statt. Auf einem Thronsessel sitzend, der mit dem finnländischen Wappen, einem goldenen Löwen, geschmückt war, nahm der Kaiser den Huldigungs- und Treueid der Stände entgegen, der nach einem vom Justizkanzler verlesenen Formular geleistet wurde, und worin sie nicht nur Treue und Gehorsam gegen den Kaiser von Rufsland und den Grofsfürsten von Finnland gelobten, sondern auch »gegen die Grundgesetze und die Konstitution des Landes, wie sie gegenwärtig angenommen worden und geltend waren«, worauf der Generalgouverneur im Namen des Kaisers, die schon erwähnte von ihm am 27. März unterzeichnete Versicherungsakte verlas, deren russisches Original dem Landmarschall übergeben wurde. Der Huldigungseid der Stände und die feierliche Versicherung des Kaisers wurden solchermafsen in eine intime wechselseitige Verbindung zu einander gebracht, als bedingten sie sich gegenseitig. — Nachdem die Präsidenten darauf dem Kaiser den Dank der Stände dargebracht — so dankte der Bauernstand dem Kaiser für die allergnädigste Versicherung die Konstitution Finnlands aufrecht erhalten zu wollen[1]) — schlofs der Kaiser diesen

[1]) Danielson, l. c. S. 134. Die Rede wurde dem Kaiser in französischer Übersetzung vorgelegt, die folgendermafsen lautete: Aussi l'ordre des paysans

Teil der Feier mit einigen herzlichen Worten[1]). — Nachdem dies geschehen, trat ein adeliger Herold vor den Thron und rief mit lauter Stimme und unter Kanonensalut: »Es lebe Alexander I., Kaiser über ganz Rufsland und Grofsfürst von Finnland«. Der Dompropst von Borgå verlas darauf von der Kanzel ein Dankgebet, und mit dem Absingen des »Te Deum« unter Pauken- und Trompetenschall schlofs die Huldigungsfeier, die das finnländische Volk getreu in seiner Erinnerung bewahrt hat, und die in einem Gemälde, das in einem der Versammlungssäle des Senats hängt, verewigt worden ist.

Der Kaiser blieb noch einige Tage in Finnland, bei seiner Abreise aber erliefs er eine in französischer Sprache abgefafste Bekanntmachung, datiert Borgå den 4. April 1809, die auf seinen Befehl in schwedischer und finnischer Übersetzung in allen Kirchen des Landes verlesen und dort neben der Versicherung vom 27. März und den Versicherungen aller späteren Kaiser aufgehängt wurde. — Es heifst in dieser Bekanntmachung, die wir ihres bedeutungsvollen Inhalts wegen hier im Original wiedergeben[2]) u. a.: »Ayant réuni les états de la Finlande en une Diète générale et reçû leurs serments de

---

va mettre aux pieds de V. M. les remerciments les plus soumis de l'assurance solennelle scellée par la signature de Votre nom auguste, que Votre Majesté Impériale vient aujourd'hui de donner selon les lois fondamentales de ce pays du maintien très grâcieux de la constitution de la Finlande.

[1]) Wiedergegeben in schwedischer Sprache bei Bergh, S. 14 und in französischer Sprache bei Fisher, S. 40.

[2]) »Nachdem Wir die Stände Finnlands zu einem allgemeinen Landtage berufen und ihren Treueid empfangen haben, haben Wir bei dieser Gelegenheit durch eine feierliche, in ihrer Gegenwart erlassene und im Heiligtum des Höchsten kundgegebene Urkunde die Bewahrung der Religion, der Grundgesetze und der Rechte und Privilegien, die jeder Stand im besonderen und Finnlands Einwohner im allgemeinen bis zur gegenwärtigen Zeit genossen, versichern wollen. Indem Wir jetzt diese Urkunde bekannt machen, glauben Wir gleichzeitig Unsern treuen Unterthanen in Finnland mitteilen zu müssen, dafs Wir, indem Wir Uns solchermafsen nach der alten und ehrwürdigen Ordnung des Landes gerichtet haben, den Eid, den Uns die Stände im allgemeinen und der Bauernstand im besonderen in seinem eignen und im Namen seiner Vollmachtgeber freiwillig und ungezwungen abgelegt haben, als gut und

fidélité, Nous avons voulu à cette occasion par un acte solennel émané en leur présence et proclamé dans le sanctuaire de l'Être Suprême, confirmer et assurer le maintien de la Religion, des lois fondamentales, les droits et les privilèges, dont chaque état en particulier et tous les habitants de la Finlande en général ont joui jusq'à présent. — En faisant promulguer cet acte par ces présentes, Nous croyons devoir instruire en même temps Nos fidèles sujets de Finlande qu'en Nous conformant à l'usage antique et révéré de ce pays, Nous regardons les serments de fidélité prêtés par les états en général et par les députés des paysans en particulier en leur nom et en celui de leur commettans, de leur mouvement propres et spontanés, comme bons et obligatoires pour tous les habitants de la Finlande.«

Der Landtag setzte hierauf seine Thätigkeit noch gegen 3 Monate fort. — Dafs die Arbeit, obgleich im ganzen nur vier, wenn auch ziemlich umfangreiche Gesetzesvorlagen [1]) den Ständen übergeben worden, und obgleich der Landtag sich an Speranskis Aufforderung hielt, seine Beratungen nur auf die ihm vorgelegten Fragen zu beschränken, dessen ungeachtet so viel Zeit in Anspruch nehmen konnte, findet seine natürliche Erklärung in dem Umstande, dafs die Behörden, deren Aufgabe es bisher gewesen die notwendigen Vorarbeiten zu den Gesetzesentwürfen des schwedischen Reichstags auszuführen, jetzt vollständig fehlten, indem u. a. das finnländische Regierungskonseil noch nicht existierte, dessen Bildung aber gerade Gegenstand einer der Vorlagen war.

Über alle vier Vorlagen wurden von Kommissionen ausführliche Gutachten abgegeben und sie waren Gegenstand ein-

---

alle Einwohner Finnlands bindend betrachten.« Bergh, l. c. S. 15 und Fisher S. 45.

[1]) Die erste betraf die Einrichtung des Heerwesens, die zweite das Steuerwesen und die Steuererhebung, die dritte das Münz- und Geldwesen und die vierte die Errichtung des Regierungskonseils, vgl. Bergh, l. c. S. 21 ff.

gehender Beratungen, die aber hier weniger von Interesse sind. — Die erste Vorlage veranlaſste indessen ein am 27. März folgenden Jahres in schwedischer und französischer Sprache erlassenes kaiserliches Manifest, dessen Einleitungsworte Beachtung verdienen: »Du moment«, sagt der Kaiser, »que la Providence nous a remis le sort de la Finlande, Nous resolumes de gouverner ce pays comme une nation libre et jouissant des droits, que sa constitution lui garantit«, und setzt weiter unten fort: »Le maintien de la Religion et des lois, la réunion de la Diète, la formation du conseil de régence au sein de la nation, la conservation intacte de l'ordre judiciaire et administratif en sont des preuves, qui doivent assurer à la nation finnoise les droits de son existance politique .....«[1]. — Die vierte und letzte Vorlage, bei der als der wichtigsten und schwierigsten ein besonderes Komitee, unter dessen Mitgliedern besonders Rehbinder und Calonius zu erwähnen sind, sachkundigen Beistand geleistet hatte, erhielt am 18. August desselben Jahres Alexanders Bestätigung und erschien unter dem Namen »Reglement für das verordnete Regierungskonseil im Groſsfürstentum Finnland«. Wir kommen weiter unten auf dieses höchst bedeutungsvolle Manifest zurück; hier mag nur hervorgehoben werden, daſs das Konseil in Verbindung mit dem Generalgouverneur und dem obersten Gerichtshof des Landes, die höchste finnländische Regierungsbehörde in Finnland selbst bildet und daſs dasselbe, nachdem es im Jahre 1816 in »Der Kaiserliche Senat für Finnland« umbenannt worden, und einige

---

[1]) »Von dem Augenblicke an, wo das Geschick Finnlands Uns von der Vorsehung anvertraut worden, ist es stets Unsere Absicht gewesen, dieses Land als eine freie Nation und in Übereinstimmung mit den Rechten, die ihm seine Kostitution garantiert, zu regieren. Die Aufrechterhaltung der Religion uud der Gesetze, die Zusammenberufung der Stände zu einem allgemeinen Landtag, die Errichtung eines Regierungskonseils im Schoſse der Nation, die unangetastete Bewahrung der richterlichen und ausübenden Gewalt, alles dieses sind genügende Beweise, welche die finnländische Nation von den Rechten ihrer politischen Existenz überzeugen können .....«

Veränderungen hinsichtlich der Anzahl der Mitglieder u. dergl. erfahren, doch im wesentlichen bis auf den heutigen Tag noch dieselbe ihm von Kaiser Alexander angewiesene Stellung beibehalten hat.

Mitte Juli kam der Kaiser wieder nach Borgå, und wie er den Landtag selbst eröffnet hatte, so schloſs er ihn auch selbst den 19. Juli mit einer oft citierten französischen Rede: »Les avis que vous venez d'émettre«, äuſsert er besonders an die Stände gewandt, »portent le caractère de la sagesse et de l'amour de la patrie. Je les prendrai en considération, dans l'oeuvre importante que je médite pour votre prospérité«; und an das finnländische Volk im allgemeinen: »Ce peuple brave et loyal bénira la Providence qui a amené l'ordre actuel des choses. Placé désormais au rang des nations sous l'empire de ses lois, il ne se ressouviendra de la domination passée que pour cultiver des rapports d'amitié, lorsqu'ils seront retablis par la paix«[1]).

Kaum zwei Monate darauf wurde in Fredrikshamn am 17. September 1809 der Frieden zwischen Schweden und Ruſsland geschlossen, über dessen nähere Bedingungen das nächste Kapitel handelt. Und damit ging das für Finnlands zukünftige staatsrechtliche Stellung so ereignisschwere Jahr 1809 zu Ende.

---

[1]) »Die Worte, die Ich von Euch vernommen, tragen das Gepräge der Weisheit und Vaterlandsliebe. Ich werde sie in Betracht ziehen, wenn ich Euer Glück erwägen werde ..... Dieses brave und loyale Volk soll die Vorsehung segnen, die den gegenwärtigen Zustand herbeigeführt hat. Für die Zukunft unter die Zahl der Nationen erhoben — »élevé désormais au rang des nations« — wird es unter dem Schirm seiner Gesetze der früheren Regierung nur gedenken um die Freundschaftsverbindungen zu pflegen, sobald der Frieden dieselben wieder geknüpft hat«.

Viertes Kapitel.

Beruht Finnlands und Rufslands gegenseitiges staatsrechtliches Verhältnis auf dem Frieden zu Fredrikshamn oder auf den Verhandlungen in Borgå?

Im Jahre 1809 wurde also Finnlands völkerrechtliches wie auch staatsrechtliches Geschick entschieden, indem der Grund gelegt wurde zu der Entwickelung, welche die Gesetzgebungs- und Regierungsmafsregeln der folgenden Zeit, wie weiter unten dargestellt werden soll, im wesentlichen erhielten.

Da indessen in jüngster Zeit, besonders seit Beginn der Regierung Kaiser Alexanders III.[1]) von verschiedenen russischen Schriftstellern, unter denen auch einige Rechtsgelehrte, wie Professor Korkunow, Staatsrat Tagantsew, Theodor Jelenew u. a., in betreff der staatsrechtlichen Stellung Finnlands zum russischen Reiche im allgemeinen Zweifel erhoben worden sind, Zweifel, von denen man früher kaum geträumt, sind verschiedene Fragen aufgetaucht, die im folgenden näher beleuchtet und erklärt werden sollen.

Als die erste unter diesen und von durchgreifender Bedeutung für die ganze Auffassung erscheint die oben in der Überschrift angedeutete Frage, welche von den beiden Hauptbegebenheiten des Jahres, der Friedensschlufs zu Fredrikshamn

[1]) Alexander III. vom 12. März 1881 bis zum 6. Nov. 1894.

zwischen Schweden und Rufsland oder die Verhandlungen in Borgå zwischen Kaiser Alexander und dem Landtag, als für Finnlands und Rufslands gegenseitiges Verhältnis entscheidend anzusehen sind.

Die zwei Artikel des Friedenstraktats, die hier allein von Interesse sind, lauten folgendermafsen:

»Art. IV. Diese Distrikte (Finnland) mit sämtlichen Einwohnern, Handelsstädten, Häfen, Festungen, Binnenstädten und Inseln, sowie deren Eigentum, ihre Privilegien, Rechte und Einkünfte sollen in Zukunft mit vollem Eigentumsrecht und voller Souveränität[1]) dem russischen Reiche angehören und ihm einverleibt werden.«

»Art. VI. Da S. M. der Kaiser von Rufsland schon die unzweideutigsten Beweise der Gnade und der Gerechtigkeit gegeben hat, mit der er die Einwohner des soeben erworbenen Landes zu regieren beschlossen hat, indem er aus Edelmut und seinem eigenen freien Willen ihnen die freie Ausübung ihrer Religion, ihrer Eigentumsrechte und Privilegien zugestand, sieht sich S. M. der König von Schweden dadurch von der ihm sonst heiligen Pflicht entbunden, in dieser Hinsicht Vorbehalte zu Gunsten seiner früheren Unterthanen zu machen.«

Es kann selbstverständlich kein Zweifel darüber herrschen, dafs Rufslands und Schwedens gegenseitiges Recht auf Finnland, also das völkerrechtliche und internationale Verhältnis, erst mit dem eben angeführten 4. Artikel des Friedenstraktates seinen endgültigen Abschlufs gefunden hat. — Durch diesen ging das Eigentumsrecht und die Souveränität, wohl verstanden in völkerrechtlichem Sinne, von dem schwedischen auf das russische Reich über; wenn aber von Seiten neuerer russischer

---

[1]) Im französischen Text: »ainsi que les dépendances, prérogatives, droits et émoluments appartiendront désormais en toute propriété et souveraineté à l'empire de Russie«.

Schriftsteller[1]) behauptet wird, dafs dadurch auch das neue staatsrechtliche Verhältnis zwischen Rufsland und Finnland seinen Charakter erhalten, indem damit die Selbstherrschaft des Zaren in Finnland eingeführt wurde (vgl. die Worte: »en toute propriété et souveraineté«), so vergifst man teils die Doppelbedeutung des Wortes Souveränität, je nachdem ob es völkerrechtlich oder staatsrechtlich angewandt wird, und teils übersieht man vollkommen den 6. Artikel, nach dessen klarem Wortlaut die ganze staatsrechtliche Regelung des neuen Verhältnisses Finnlands schon (»déjà«) vor sich gegangen ist, also in einem anderen und früheren Zeitpunkt. — Hiermit kann aber keine andere Begebenheit oder keine andere Thatsache gemeint sein, als gerade die vorangegangenen und zu dem Zeitpunkt, wo der Friede geschlossen wurde, vollkommen notorischen Verhandlungen zu Borgå, und dafs es thatsächlich so gewesen und nicht nur vom Kaiser, sondern auch von seinen Ratgebern so aufgefafst wurde, scheint mir über allen Zweifeln erhaben, wenn man das Schreiben des russischen Vertreters, Grafen Rumanzoff vom 9. September an den Kaiser liest: »Indem ich diese Depesche abschliefse, mufs ich Ew. Maj. gegenüber noch erwähnen, dafs ich, als Baron Stedingk (der schwedische Vertreter)' oft und mit allzuvielen Wiederholungen auf die Notwendigkeit hinwies, einen Artikel aufzunehmen, der Finnland die freie Ausübung seiner Religion, Gesetze und Privilegien und das Eigentum eines jeden im Lande sichert, nicht zugeben wollte, dafs ein solcher Artikel diskutiert werde, indem ich hervorhob, dafs dies alles die innere Verwaltung betreffe und deswegen nicht Gegenstand einer diplomatischen Übereinkunft sein könne. Baron St. citierte, um seine Ansicht zu stützen, mehrere Traktate, in welchen der Staat, der Landesteile abtritt, Vorbehalte zu Gunsten seiner früheren Unterthanen

---

[1]) U. a. Th. Jelenew: »Les prétentions des separatistes Finlandois« Paris 1895.

macht. Ich gab zu, dafs er richtig citiere, es war mir aber nicht schwer, die geringe Analogie zwischen allen früheren Erwerbungen und denjenigen, die Ew. Maj. neulich gemacht, zu beweisen. Ew. Maj. haben die Liebe der Finnländer errungen, Ew. Maj. sind noch vor den Friedensverhandlungen unter ihnen als ihr Herrscher aufgetreten, haben in eigener hoher Person ihren Treueid entgegengenommen und in der Eigenschaft eines Souverains derselben die Ständeversammlung des Grofsfürstentums eröffnet. Dieses Argument leistete mir gute Dienste[1]).«

Hiergegen ist es nutzlos sich darauf zu berufen, dafs Finnland durch russische Waffen erobert wurde, und dafs das Recht des Krieges von dem Augenblick zu rechnen sei, wo die Eroberung durch den Friedensschlufs bestätigt wurde; denn — welches Gewicht man im übrigen den Verhandlungen zu Borgå auch beimessen will — so wird doch, wenn auch nicht von allen, so doch von einem Teil sogar derjenigen Schriftsteller, die einseitig das Recht Rufslands auf Finnland verfechten, anerkannt, dafs durch diese Verhandlungen noch vor dem Friedensschlufs ein sowohl thatsächlicher, wie rechtlicher Zustand geschaffen wurde, der u. a., wie solches auch im Artikel VI ausgesprochen wird, zur Folge haben mufste, dafs die sonst üblichen Stipulationen zu Gunsten der Einwohner des abgetretenen Landes überflüssig wurden, und dafs man also bei der Bewertung der Thatsachen im allgemeinen gezwungen ist auf jene Verhandlungen zurückzugreifen.

Um noch deutlicher zu beleuchten, in welcher Weise der

---

[1]) Mitgeteilt von Danielson in »Finlands Förening med Ryska riket.« S. 166—167. — Rumanzoff fügt hinzu, dafs der andere schwedische Vertreter (Sköldebrand) den § 6 vorschlug, der angenommen wurde: »denn das widersprach nicht meinem Prinzip, sondern bestärkte es im Gegenteil, das darauf ausging, Ew. M. als den Herrscher Finnlands noch vor dem Friedensschlufs darzustellen.

Kaiser die hier aufgeworfene Frage betrachtete, will ich nur noch auf die bekannten Worte über die Bedeutung der Ständeversammlung bei der Eröffnung des Landtages hinweisen: »Diese Versammlung soll in Eurer politischen Existenz Epoche machen; sie ist bestimmt das Band zu befestigen, das Euch an eine neue Ordnung bindet, und die Rechte, die das Kriegsglück mir gegeben hat, durch solche zu vervollständigen, die meinem Herzen teurer sind und besser mit meinen Grundsätzen übereinstimmen[1]), diejenigen nämlich, die aus den Gefühlen der Liebe und Ergebenheit fliefsen.« Auch die Worte des Kaisers in dem weiter unten angeführten Schreiben an den damaligen Generalgouverneur von Finnland vom Jahre 1810: »Meine Absicht war, diesem Volke eine politische Existenz zu verleihen, so dafs es sich nicht als von Rufsland erobert betrachten soll«, weisen, wenn möglich, noch stärker nach derselben Richtung hin. — Es ist klar, dafs er einen höheren Besitz erstrebte, als eine blofse Eroberung, und von diesem Standpunkt aus dürfte wohl der Zeitpunkt für die schliefsliche Bestätigung des Eroberungsrechtes durch den Friedensschlufs für ihn nur von sehr untergeordneter Bedeutung gewesen sein.

Das Verständnis der vorliegenden Urkunden bietet also weder im Princip noch staats- und völkerrechtlich irgend welche wirklichen Schwierigkeiten dar. Durch den raschen Verlauf des Krieges, kurz nach dem Beginn desselben, ist die thatsächliche Eroberung vollzogen — erstes Stadium; das staatsrechtliche Ergebnis derselben ist die vom Kaiser in Borgå geleistete Anerkennung des weiteren Bestehens Finnlands als eines besonderen Konstitutionsgebiets — zweites Stadium; und nachdem die stillschweigende suspensive

---

[1]) .... à compléter les droits, que le sort de la guerre m'a déférés, par des droits plus chers à mon cœur, plus conformes à mes principes, ceux que donnent les sentiments de l'amour et de l'affection.

Bedingung für die Durchführung der Regelung, nämlich Schwedens Verzicht auf einen Teil seines Gebietes erfolgt ist, da hat die staatsrechtliche Übereinkunft ihre völkerrechtliche Anerkennung gefunden — drittes und letztes, entscheidendes Stadium. Der Friedensschlufs enthält jedoch nur die Anerkennung: die Versammlung zu Borgå ist die Grundlage, von welcher aus Finnlands Stellung beurteilt werden mufs.

Fünftes Kapitel.

Bedeutung und Folgen der Verhandlungen zu Borgå in rechtlicher Beziehung.

Wird nun nach obigem alles Gewicht ausschliefslich auf die Verhandlungen zu Borgå gelegt — und der grofse feierliche Apparat, der, wie oben dargelegt, bei jener Gelegenheit zur Anwendung kam, kann meines Erachtens diese Auffassung nur bestätigen, — und sieht man im Friedensschlufs blofs eine suspensive Bedingung dafür, dafs das in Borgå getroffene Übereinkommen in seinem vollen Umfange in Kraft treten sollte, so gilt es natürlich in erster Linie zu untersuchen, worauf denn dasselbe eigentlich hinauslief und welche rechtliche Wirkung ihm zuzuschreiben ist.

Ehe ich auf diesen Gegenstand näher eingehe, hinsichtlich dessen die neueren russischen und finnländischen Rechtslehrer[1])

---

[1]) Unter russischen Schriftstellern erwähne ich hier aufser Jeleneff noch den Professor Korkunoff an der Universität zu St. Petersburg: »Das gegenseitige juristische Verhältnis zwischen dem Kaisertum und dem Grofsfürstentum«, den Staatsrat Tagantseff: »Das Manifest vom 19. Dezember 1890«, sowie den zu allererst aufgetretenen, nunmehr verstorbenen Hofmeister Ordin, dessen Werk »Die Unterwerfung Finnlands« grofses Aufsehen in Rufsland und Entrüstung in Finnland erregte. Unter finnländischen Schriftstellern nenne ich vorzugsweise folgende: den ehemaligen Professor und Senator Mechelin, der mehrere gröfsere und kleinere Schriften verfafst hat, u. a. »Précis du droit public de Finlande« (1886); »Står Finlands rätt i strid med Rysslands fördel« (Helsingfors 1890); »Finlands grundlagars innehåll« (Helsingfors 1899), u. a.; den Professor Danielson, der aufser der schon angeführten Schrift das Buch »Finlands

im schärfsten Gegensatz zueinander stehen, sind ein paar Fragen vorläufig zu beantworten.

Konnte, hat man zunächst gefragt, Kaiser Alexander überhaupt in Rufslands und seinem eigenen Namen das Recht des Eroberers Finnland gegenüber aufgeben? Da der Kaiser damals wie jetzt, Selbstherrscher aller Reufsen war, kann die Antwort nicht zweifelhaft sein, und dies um so weniger, als selbst diejenigen Schriftsteller, die am eifersüchtigsten auf die Finnländer sind, zugeben, dafs der Kaiser trotz des Eroberungsrechts die Befugnis gehabt hat, ihnen verschiedene provinzielle Privilegien zu gewähren. Ist er einmal berechtigt, das eine zu thun, so kann er wohl auch das andere thun. — Eine zweite Frage ist diese: konnte zu jener Zeit überhaupt mit den Finnländern verhandelt und eine verbindliche Abrede getroffen werden? Sie waren ja damals noch die Unterthanen eines anderen Staats und hatten folglich keine selbständige Rechtsfähigkeit einem fremden Staat gegenüber. Wenn sich aber dies auch nicht vom völkerrechtlichen Standpunkte aus verneinen läfst, so wird andererseits allgemein zugegeben, dafs die Rechte einer kriegführenden Macht verschieden sind, je nachdem ein Gebiet blofs zum Zwecke des Krieges, oder, um ganz dem Gegner entrissen zu werden, besetzt wird. Im ersten Falle sind nur die laufenden administrativen, im letzten Falle auch organisatorische Mafsregeln möglich, und zwar mit rechtlicher Wirkung. Der Krieg Peters des Grofsen mit Schweden, sowie mehrere der Kriege Napoleons bieten Bei-

---

inre självständighet« (Helsingfors 1892) publiziert hat; den Professor Hermanson, dessen hierher gehöriges Hauptwerk den Titel »Finlands statsrättsliga ställning« (Helsingfors 1892) trägt, wozu ein Buch mit dem Titel »Bemötande i frågan om Finlands ställning« vom Jahre 1894 kommt; sowie Edv. Berghs früher citierte Schrift »Finlands statsrättsliga utveckling«, Helsingfors 1889. Interessante, gegen Finnland wohlwollende, obgleich von jüngeren Russen verfafste Arbeiten sind »Blad ur Finlands nutid och forntid«, Helsingfors 1891 (Wladimir Golovin) und Dmitrij Filosofoff: »Finland och Ryssland«, Helsingfors 1899, aus Anlafs der Schrift Jellineks »Über Staatsfragmente«, Heidelberg 1896.

spiele beider Arten dar; selbstverständlich mufs später die Verzichtleistung des Gegners hinzukommen, sie hat aber dann auch volle zurückwirkende rechtliche Kraft. Wie oben erwähnt, verkündigte Rufsland bereits in der Proklamation vom März 1808 officiell vor ganz Europa, dafs Finnland als eine künftige Eroberung betrachtet wurde. Es kann folglich von völkerrechtlichem Standpunkte aus nur verlangt werden, dafs der Eroberer durch Benutzung seiner thatsächlichen Macht für das Zustandekommen eines Verhandlungsorgans sorgt, was ja im gegebenen Falle durch die Einberufung der gesetzlichen Stände des Landes in ihren üblichen und allen bekannten Formen geschah — und diese (die Stände) mufsten wohl dann als dazu kompetent angesehen werden, verbindliche Versprechungen sowohl entgegenzunehmen als abzugeben, alles dies unter dem stillschweigenden Vorbehalte der schliefslichen Verzichtleistung, die wenige Monate später erfolgte.

Nach dieser Abweichung kehre ich zu der Hauptfrage zurück: welches Recht wurde durch den Landtag zu Borgå Finnland gesichert?

Die Antwort auf diese Frage giebt die in der Domkirche feierlich kundgegebene, zwei Tage vorher vom Kaiser unterschriebene Versicherung vom 27. März im Verein mit den von den Ständen danach geleisteten Huldigungseiden.

Indem ich auf die vom Professor der russischen Sprache an der Universität zu Helsingfors, Mandelstam, in der Anmerkung auf S. 25 mitgeteilte wortgetreue Übersetzung der Versicherung oder des Manifestes — wie die Russen sie zu nennen vorziehen — verweise, mag hier zum Vergleich eine französische Übertragung abgedruckt werden, die einer an die russischen Gesandtschaften versandten, »Das Manifest vom 3. 15. Februar 1899 und Finnland« betitelten Broschüre entnommen ist:

»La volonté du Très Haut Nous ayant fait entrer en possession du grand duché de Finlande, Nous avons jugé bon

de confirmer et ratifier à nouveau par la présente la religion, les lois primitives ainsi que les droits et priviléges, dont chaque classe de ce duché en particulier et tous les sujets, qui l'habitent, ont joui jusqu'ici d'après leurs constitutions, en promettant de les maintenir dans leur force inébranlable et leur activité. En foi de quoi Nous avons daigné confirmer cette lettre patente en la signant de Notre propre main.«

Es mag nun gern eingeräumt werden, daſs die officielle schwedische Übersetzung der Versicherung in mehreren Punkten von dem russischen Text abweicht, der in zweifelhaften Fällen als der entscheidende zu betrachten ist. Ebenso sicher ist indessen, daſs diesen Abweichungen russischerseits eine allzugroſse und unmotivierte Bedeutung zugeschrieben worden ist. Besonders Ordin hat, zum Teil von Jeleneff sekundiert, seine Angriffe gegen diesen Punkt gerichtet. — Daſs in der ursprünglichen schwedischen Übersetzung »aufs neue« mit Unrecht ausgelassen und »Unterthanen« durch »Bewohner« ersetzt worden ist, ist doch im groſsen und ganzen vollkommen gleichgültig, was auch durchaus von der Einschaltung der Wörter »des Landes« nach »Religion« gilt. Und ebensowenig ist es, trotz allem, was darüber gesagt worden ist, von irgend einer wirklichen Bedeutung, ob es »Konstitution« oder »Konstitutionen«, im Plural, heiſst, da ja zu jener Zeit, wie früher hervorgehoben, in Wirklichkeit mehrere Verfassungsgesetze für Finnland gültig waren (die »Regierungsform« von 1772, sowie die Vereinigungs- und Sicherheitsakte vom 21. Februar und 3. April 1789), und der Kaiser auſserdem öfters, u. a. in seiner am Tage vor der Verlesung des Manifestes gehaltenen Rede das Wort im Singular gebraucht (»j'ai promis de maintenir votre constitution«) und sich ohne Zweifel nicht hat vorstellen können, daſs die Singular- oder die Pluralform hier von irgend einer Bedeutung wäre.

Nur in einem einzigen Punkte stimmen, wie es scheint, Mandelstams Übersetzung und die französische, »von der Re-

gierung anerkannte«[1]), wie man sie vielleicht nennen darf, nicht überein, indem der Ausdruck »korennije zakoni« des Originals in der schwedischen Übersetzung mit »grundlagar« (»Grundgesetze«), in der französischen mit »les lois primitives« wiedergegeben ist. — Der genannte russische Ausdruck »korennije« — von »koren«[2]): was seit alten Zeiten besteht — konnte nach der Behauptung Ordins zu jener Zeit gar nicht von verhältnismäſsig so neuen Gesetzen wie den Verfassungsgesetzen von 1772 und 1789 gebraucht werden, sondern kann höchstens nur auf das Civilgesetzbuch von 1734 und das Kirchengesetz von 1686 bezogen werden, oder vielmehr auf solche alten Zustände, die durch kein besonderes Gesetz festgestellt worden, oder vielleicht jedem geschriebenen Gesetz vorhergegangen sind, wie die Freiheit von Leibeigenschaft, von Zwangsausschreibung, das Recht auf Grundbesitz und dergl. Besagter Ausdruck sei deshalb mit »lois primitives« oder »originaires«, oder auf schwedisch mit einem neuen eigens dafür geschaffenen Wort »rotlagar« (»Wurzelgesetze«) wiederzugeben. Für »Grundgesetze« habe dagegen die russische Sprache den Ausdruck »osnovnie zakoni«, und dieser Ausdruck sei hier gerade absichtlich vermieden worden. — Dies klingt ja im ersten Augenblick nicht so übel, es ist aber von finnländischer Seite[3] mit erschöpfenden und völlig genügenden Zeugnissen dargethan worden, daſs das Wort »osnovnie« zu Anfang des 19. Jahrhunderts noch gar nicht existierte[4]) und daſs man folglich

---

[1]) Es ist übrigens merkwürdig, daſs der jetzt »von der Regierung anerkannte« Wortlaut 90 Jahre nach dem Landtag zu Borgå besser Bescheid darüber wissen will, was Alexander I. auf Französisch hat sagen wollen, als er es selbst einige Tage nach der Verlesung des Manifestes wuſste, indem er ja in der Bekanntmachung an das finnländische Volk, die in französischem Original ausgefertigt wurde, von »les lois fondamentales« redet, was doch nichts anderes als Grundgesetze bedeuten kann.

[2]) koren = Wurzel (d. Übersetzer).

[3]) Hermanson, Finlands statsrättsliga ställning, S. 66—73 und sonst.

[4]) Kein Wörterbuch vom Ende des 18. und vom Anfang des 19. Jahrhunderts kennt es.

unmöglich erwarten noch verlangen kann, daſs dasselbe im Manifest gebraucht werden sollte, wogegen der einzige zu jener Zeit und noch viele Jahre nachher von derartigen Gesetzen gebräuchliche Ausdruck gerade »korennie« war[1]). — Schon hierdurch ist die Grundlosigkeit der Behauptung Ordins mit den daran geknüpften Folgen erwiesen; übrigens erscheint sie um so sonderbarer, als er zugeben muſs, daſs der Kaiser in seiner oft erwähnten französischen Rede vom 28. März gerade den Ausdruck »lois fondamentales« gebrauchte und er und seine Gesinnungsgenossen bleiben die Antwort schuldig, wenn man sie fragt, wie es sich verteidigen läſst, das schwedische Gesetzbuch von 1734, das bekanntlich, wie auch das dänische und norwegische Gesetz Christians V., seiner Zeit in Europa ein hohes juristisches Ansehen genoſs, als ein »primitives Gesetz« zu bezeichnen, oder weshalb es einen soviel mehr »originalen« oder »primitiven« Charakter haben soll als die nur 38 Jahre jüngere »Regierungsform« von 1772, oder weshalb schlieſslich das Recht zum Grundbesitz oder die Freiheit von Leibeigenschaft eher zum Gebiet der »Wurzelgesetze« gerechnet werden soll, als das

---

[1]) Interessante Streiflichter auf die Spiegelfechterei, die mit den oben angeführten Ausdrücken getrieben worden ist, wirft das so viele Jahre später ausgefertigte Manifest vom 29. März 1826, wodurch das finnländische Komitee zu St. Petersburg aufgelöst wurde. Im § 1 desselben wird vorgeschrieben, daſs vom Staatssekretariat für Finnland alle die Angelegenheiten behandelt werden sollen, die nach »den Grundgesetzen und organischen Gesetzen des Landes von der Entscheidung der höchsten Gewalt abhängen.« Mit den Grundgesetzen des Landes können aber hier nur die »Regierungsform« von 1772 und die Akte von 1789 gemeint sein; denn es giebt keine anderen Gesetze, wo der betreffende Gegenstand behandelt wird; der russische Text gebraucht aber hier gerade die Ausdrücke »korennie zakony« und »osnovnie« nebeneinander. — Danielson l. c. S. 183—184.

Übrigens citiert der genannte Schriftsteller noch weitere Beispiele ähnlicher Art. In der Thronversicherung des Kaisers Alexander III. vom 14. März 1881 sind endlich die Wörter »korennie zakoni« durch »osnovnie zakoni« ersetzt worden, so daſs damit jede Möglichkeit einer Umdeutung nach dieser Seite hin entfernt und die Synonymität der Wörter vollständig anerkannt ist.

Recht auf Repräsentation in den Ständen und auf Teilnahme an der Gesetzgebung, ein Recht, das in Finnland bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts zurückreicht.

Niemand, der nach dem oben Gesagten die Versicherung durchliest — dieselbe ist mit einer ganz unwesentlichen Änderung von allen Kaisern bis auf den heutigen Tag bei ihrer Thronbesteigung wiederholt worden — kann darüber im Zweifel sein, dafs der Kaiser sämtlichen Bewohnern Finnlands, sowohl hoch wie niedrig, die volle Beibehaltung ihrer Religion und Grundgesetze, sowie der Privilegien und Vorrechte verspricht, die ein jeder von ihnen den bestehenden Gesetzen gemäfs genossen, und dafs der Kaiser, mit anderen Worten, an seinem vorher wiederholt ausgesprochenen Willen festhaltend, Finnland als einen untrennbaren Teil des russischen Reichs für immer zu behalten, dem Lande zugleich in innerer Beziehung ein besonderes konstitutionelles Leben, eine politische Existenz zugesichert und es insofern zu einem Staate gemacht hat. Nur dadurch erhalten seine Worte eine natürliche und berechtigte Bedeutung, wenn er sagt, dafs »diese Ständeversammlung in Eurer politischen Existenz Epoche machen wird«, oder wenn er in der Rede, mit der er die Stände verabschiedet, von dem finnländischen Volke äufsert, dafs es »von nun an unter die Zahl der Nationen erhoben sei«, oder wenn, wie oben hervorgehoben, mit der Zusammenkunft zu Borgå soviel Feierlichkeit verbunden wird, oder wenn ausdrücklich geboten wird, dafs das Manifest in allen Kirchen des Landes verlesen und angeschlagen werden soll. Und in dieser Weise sind auch die Aussprüche des Kaisers von den finnländischen Ständen aufgefafst worden, von denen der Bauernstand, wie früher erwähnt, ihm ausdrücklich »für seine gnädige Zusicherung der Konstitution des Landes« dankte, indem er mit Rücksicht hierauf dem Kaiser den Treu- und Huldigungseid leistete.

Dafs diese Auffassung auch vom Kaiser selbst geteilt

wurde, davon zeugen mehrere spätere Bekanntmachungen [1]),

---

[1]) Von solchen sei hier beispielsweise der Ingrefs zum Reglement für den finnländischen Konseil vom 15. August 1809 angeführt: »Il importait au bien être de l'État que les administrations provinciales eussent un point central, un tribunal suprême qui pût les diriger.« (»Es war für den finnländischen Staat von Bedeutung, dafs die provinziellen Verwaltungsbehörden — d. h. die Behörden der einzelnen finnländischen Provinzen — »ein Centralorgan, ein höchstes Gericht hätten, die mit der Leitung derselben beauftragt wären.«) — Ferner ist zu nennen, die schon oben mitgeteilte Einleitung des Manifestes vom 27. März 1810, betreffend die Regelung der finnländischen Militärverhältnisse, die hier des Zusammenhanges wegen wieder abgedruckt werden mag: »Du moment que la Providence Nous a remis le sort de la Finlande, Nous résolûmes de gouverner ce pays comme une nation libre et jouissant des droits que sa constitution lui garantit. Le maintien de la Religion et des lois, la réunion de la Diète, la formation du conseil de régence au sein de la nation, la conservation intacte de l'ordre judiciaire et administratif en sont des preuves qui doivent assurer à la nation Finnoise les droits de son existance politique.« »Seitdem die Vorsehung Uns das Schicksal Finnlands übertragen hat, beschlossen Wir dieses Land als eine freie Nation zu regieren und die Rechte geniefsen zu lassen, die seine Konstitution ihm zusichert. Die Aufrechterhaltung der Religion und der Gesetze, die Einberufung des Landtages die Einrichtung des Regierungskonseils in der Mitte der Nation« — des finnländischen Konseils zu Åbo, d. h. des eigentlichen Regierungsorgans im Gegensatz zum finnländischen Komitee in St. Petersburg — »sind Beweise dafür und sollen der finnländischen Nation ihr politisches Daseinsrecht sicher stellen.«) — In der Instruktion für das genannte, 5 Mitglieder zählende finnländische Komitee, das von 1811—1826 und wiederum von 1857—1891 bestand, und das zunächst die Aufgabe hatte, dem Monarchen in solchen Angelegenheiten Auskünfte zu geben, die er unmittelbar von St. Petersburg aus entschied, heifst es in § 1: »Das Komitee wird eingesetzt, um diejenigen Fragen zu prüfen und vorzubereiten, die nach den Grundgesetzen des Landes« — hier wird im russischen Text »korennie« gebraucht, und hier mufs wohl sogar ein Ordin zugeben, dafs es einzig Grundgesetze bedeuten kann, und dafs es sinnlos wäre, es mit »lois primitives« oder »Wurzelgesetze« wiederzugeben —« und nach dem Reglement für den Regierungskonseil für Finnland von der Entscheidung der höchsten Staatsgewalt abhängen.« — Hier ist übrigens auch folgender Ausspruch im oben angeführten Manifest von 1816 zu beachten: »Überzeugt, dafs die Verfassung und die Gesetze, die übereinstimmend mit dem Charakter, den Sitten und dem Bildungsgrade des finnländischen Volkes, während einer langen Reihe von Jahren die Grundlage seiner bürgerlichen Freiheit und Ruhe gebildet haben, nicht ohne Schaden für dieselben eingeschränkt oder verändert werden können, haben Wir . . . nicht nur seit der ersten Stunde Unserer Regierung über dieses Land jene Verfassung und jene Gesetze aufs feierlichste bekräftigt . . .« — Nachdem der Kaiser die Abänderung der bisherigen Benennung anbefohlen, fügt er hinzu: »jedoch ohne Änderung seiner gegenwärtigen Organisation und noch weniger der Verfassung und der Gesetze, die Wir für Finnland bestätigt

namentlich das zu einer Zeit, wo der Begeisterungsrausch der Borgåtage längst sich gelegt hatte, erschienene Manifest vom 21. Februar 1816, wodurch das Regierungskonseil zu Åbo in »kaiserlicher Senat für Finnland« umbenannt wurde, und in dessen Einleitung u. a. die denkwürdigen Worte vorkommen: »auf solche Weise haben Wir nicht nur die Gesinnung an den Tag legen wollen, die Uns hinsichtlich Unserer finnländischen Unterthanen geleitet hat und fürderhin leiten wird, sondern auch zugleich für ewige Zeiten die Versicherung bekräftigen wollen, die Wir ihnen gegeben haben betreffend die Aufrechterhaltung ihrer besonderen Verfassung unter Unserem und Unserer Nachfolger Scepter«[1]), Worte, die von der Tradition und im Bewufstsein des finnländischen Volkes bis zur jüngsten Zeit bewahrt worden sind, und deren Sinn niemand, sei es ein Russe oder ein Finnländer, ein Laie oder ein Gelehrter, wohl mifsverstehen kann.

Erst gegen das Ende des Jahrhunderts fingen, wie schon berührt, die Angriffe gegen die Selbständigkeit Finnlands an, und wenn man auch sich nicht mehr erdreistet, so sicher wie im Beginn der Bewegung auf Ordins sogenannte Entdeckung von Text- oder richtiger Übersetzungsfälschungen im Manifest als ein entscheidendes Moment zu bauen, so ziehen doch die Gegner Finnlands mit einer Reihe anderer Gründe ins Feld.

Sei es auch wahr, wendet man ein, dafs im Manifest von »Grundgesetzen« die Rede gewesen ist, so steht es andererseits fest, dafs weder die »Regierungsform« von 1772, noch die Sicherheits- und Vereinigungsakte von 1789 darin erwähnt sind, und dies ist nicht dem Zufall oder einer (übrigens unentschuldbaren) Versäumnis zuzuschreiben, sondern ist ganz einfach deshalb

---

haben und hierdurch in allen Teilen bekräftigen,« und er schliefst mit dem Ausspruch, dafs die Mitglieder des finnländischen Senats auch fernerhin wie bisher blofs »unter eingeborenen oder naturalisierten finnländischen Staatsbürgern« zu wählen seien.

[1]) Vgl. den schwedischen Text bei Mechelin, »Finlands grundlagar«, S. 23.

geschehen, weil Alexander mit diesen Akten, gar nichts zu schaffen haben wollte[1]), die überdies ihrem Inhalte nach auf die durch die Vereinigung Rufslands und Finnlands eingetretenen Verhältnisse gar nicht angewandt werden können. Nach 1809 war u. a. keine der centralen Behörden vorhanden, worauf in jenen Akten so häufig hingewiesen wird, ganz abgesehen davon, dafs alle Bestimmungen betreffs der persönlichen Verhältnisse des Souveräns, der Thronfolge, der Regentschaft, sowie betreffs der Religion des Monarchen und seiner Abwesenheit von Finnland gar nicht zutreffend waren.

Hierauf ist indessen zu entgegnen, dafs, wenn auch Umstände rein thatsächlicher Art es bewirken können, dafs ein Gesetz teilweise unanwendbar wird, das Gesetz selbst darum keineswegs als in seiner Gesamtheit als ungültig betrachtet zu werden braucht; sondern man benutzt, so gut es sich thun läfst, davon das, was sich auf die vorhandenen Verhältnisse anwenden läfst. Sowohl der Kaiser als seine Ratgeber sahen sehr gut ein, dafs noch vieles zu ordnen und zu ändern übrig blieb, ehe die oft erwähnten Grundgesetze vollständig zur Anwendung kommen konnten, aber deshalb strebte man gerade danach, den Weg dazu zu bahnen, u. a. indem man den Ständen den wichtigen Gesetzentwurf über den Regierungskonseil vorlegte, um dem dringendsten Bedürfnis abzuhelfen — abgesehen von den übrigen Vorlagen, die auf anderen Gebieten denselben Zweck verfolgten. Gerade unter dem Eindruck dieser allgemein empfundenen Unvollständigkeit entschlofs man sich — anstatt die Grundgesetze ausdrücklich mit Angabe des Datums und der Paragraphen aufzuzählen und eine ganze

[1]) Obwohl Danielson schon in seinem Buch von 1890 und in dem späteren von 1893 nachgewiesen hat, dafs die ganze Sache ganz und gar auf einem Mifsverständnis beruht, hat Jeleneff sich in seinem letzten Buch von 1895 nicht gescheut, die Geschichte von dem vermeintlichen Zorn des Kaisers aufzutischen, als in seiner Gegenwart Mannerheim auf die Frage Speranskys ausdrücklich auf die Grundgesetze von 1772 und 1789 hinwies. — Dies dient fürwahr den daran geknüpften Schlufsfolgerungen Jeleneffs nicht zur Stütze.

Reihe von Ausnahmen und Vorbehalten hinzuzufügen -- ganz allgemein von den Grundgesetzen des Landes zu reden, indem man es einer vernünftigen späteren Gesetzgebung und Rechtsprechung überliefs, die Anwendung der einzelnen Bestimmungen mit den wechselnden Erfordernissen der Zeit in Übereinstimmung zu bringen. — Und wie es im Antwortschreiben der Stände auf die Wehrpflichtvorlage heifst, welches vom 27. Mai 1899 datiert und also mit einer neunzigjährigen Erfahrung abgefafst ist: »Auch hat dieser Umstand bei der Anwendung jener Gesetze keinerlei Schwierigkeiten bereitet.« — Übrigens wäre es, hier wie sonst, wenn in öffentlichen Bekanntmachungen aus jener Zeit auf die »Grundgesetze« des Landes hingewiesen wird, sehr schwer anzugeben, welche Gesetze als solche wohl zu betrachten seien, wenn nicht eben die »Regierungsform« von 1772 und die Sicherheits- und Vereinigungsakte von 1789 es sind.

Wie, hat man ferner gefragt, sollte denn Finnland, das während der Vereinigung mit Schweden recht und schlecht eine Provinz dieses Landes war, nun dadurch, dafs es mit dem erobernden Rufsland in Verbindung trat, etwas anderes und gar mehr als eine Provinz, geschweige denn ein förmlicher Staat werden können? — Finnland war aber während der schwedischen Zeit ein integrierender und ebenbürtiger Landesteil, der sowohl an der Wahl des Königs als an der Ständevertretung teilnahm, und keineswegs, wie es mit den schwedischen Ostseeprovinzen oder den deutschen während des 30jährigen Krieges eroberten Landen der Fall war, eine untergeordnete Provinz, die sowohl Könige als Gesetze vom Mutterlande empfing. Was für eine Stellung Finnland erhalten hätte, wenn dieselbe, wie bei einer gewöhnlichen Eroberung, durch den Friedensschlufs zu Fredrikshamn geregelt worden wäre, ist eine Frage für sich; hier handelt es sich darum, seine Stellung nach den Verhandlungen zu Borgå zu beurteilen, und man beweist darum nichts durch die Auf-

stellung solcher allgemeinen Postulate, die aus dem Zusammenhang mit den in jedem einzelnen Falle getroffenen Verabredungen gerissen sind. — Dafs indessen irgendwelche rechtlichen Gründe an sich ein Hindernis dafür bilden könnten, dafs ein in einer früheren Staatsverbindung befindlicher Landesteil durch den Austritt aus derselben und den Eintritt in eine neue Verbindung, eine freiere und selbständigere Stellung erlangen könnte, als er vorher hatte, ist schwer einzusehen.

Ordin und seine Gesinnungsgenossen kommen stets auf die Behauptung zurück, dafs der Kaiser überhaupt die schwedisch-finnländischen Rechtsverhältnisse nicht gekannt, und deshalb nicht gewufst oder verstanden habe, wozu er sich in Borgå verpflichtete und welche Rechte er da den Finnländern einräumte. Die Herren scheinen dabei zu vergessen, dafs Kaiser Alexander zu jener Zeit sich in seinem besten Mannesalter befand, sowie dafs er von Natur eine gesunde Urteilskraft besafs, eine gute Erziehung unter der Leitung des bekannten schweizerischen Schriftstellers La Harpe erhalten, und Gelegenheit gehabt hatte, mannigfache Verhältnisse und Menschen kennen zu lernen. In seiner nächsten Umgebung befanden sich Sprengtporten und Speransky, die sehr gut Bescheid wufsten, und von denen der erstgenannte wiederholt sich ausführlich und loyal über die Verhältnisse Finnlands ausgesprochen hatte; dazu kamen aber die Mitteilungen, die, wie oben angegeben, auf Aufforderung des Grafen Soltikoff-Mannerheim, Buck und Rehbinder ihm in die Hände gaben, und die, nach ihrem von Danielson ermittelten Inhalt, weder an Klarheit noch an Vollständigkeit etwas zu wünschen übrig lassen.

Jene Behauptung der Unwissenheit kann man daher als aus der Luft gegriffen und jeder Stütze entbehrend ruhig beiseite lassen, geradezu »empörend« ist es aber, wie Danielson bemerkt, wenn man geltend machen will, dafs alle Begebenheiten zu Borgå nur Spiegelfechterei, die schönen Versprechungen und Versicherungen des Kaisers, blofse Floskeln

und Redensarten gewesen seien, womit er in seiner Jagd nach Popularität eine kurze Zeit sich selbst und andere getäuscht habe.

Diesen des Andenkens des Kaisers unwürdigen Insinuationen gegenüber hebt Danielson mit vollem Rechte hervor, wie unglaublich es an und für sich sei, daſs ein Mann in Kaiser Alexanders erhabener Stellung, bloſs um eine flüchtige Volksgunst zu gewinnen, sich dazu erniedrigt hätte, durch plumpe Lügen und absichtlichen Betrug seine leichtgläubigen Unterthanen und Mitkontrahenten hinters Licht zu führen, ja,w e aus dem oben Angeführten hervorgeht, es sogar wiederholte Male zu thun.

Daneben weist aber Danielson noch auf mehrere Meinungsäuſserungen privater Natur des Kaisers hin, in denen, da sie nicht darauf berechnet waren, zur Kenntnis der Welt zu gelangen, jedenfalls kein Grund vorlag, die Maske beizubehalten. — Von solchen Privatäuſserungen erwähnt Danielson zuerst ein Schreiben vom 16. April 1810 von Alexander an den Freiherrn, späteren Grafen Aminoff, damals Generalmajor und Wortführer der finnländischen Offiziere, die dem Kaiser für seine Fürsorge um ihre Gehälter und Dienstverhältnisse gedankt hatten.

Es heiſst u. a. in diesem Schreiben: »Mon but est rempli dès le moment, qu'ils (les sujets) reconnaissent le motif qui me fait agir; c'est de voir se consolider l'existence politique de la nation Finnoise [1]).«

Noch deutlicher aber geht die wirkliche Gesinnung des Kaisers aus einem geheimen Schreiben vom 26. September 1810 [2]) an den Generalgouverneur von Finnland, den Grafen

---

[1]) »Mein Zweck ist erreicht, wenn die Unterthanen einmal den Beweggrund meiner Handlungen anerkennen, die darauf ausgehen, die politische Existenz der finnländischen Nation befestigt zu sehen.«

[2]) In extenso mitgeteilt in dem russischen Wortlaut mit schwedischer Übersetzung bei Danielson, »Finlands inre självständighet«, S. 68—75. Dieses Schreiben wurde durch die Wahl des Marschalls Bernadotte zum Kronprinzen

Steinheil [1]), hervor: »Bei der Regelung der finnländischen Verhältnisse ist es Meine Absicht gewesen, diesem Volke eine politische Existenz zu verleihen, sodafs es sich nicht als von Rufsland erobert, sondern als durch seinen eigenen offenbaren Vorteil mit demselben verbunden betrachten soll; deshalb

1. sind nicht nur seine bürgerlichen, sondern auch seine politischen Gesetze beibehalten worden;

2. ist die Regierung selbst dem Konseil für Finnland unter Ihrer Aufsicht übertragen worden;

3. sind eine Menge von Steuern aufgehoben und

4. ist das Heer des Landes aufgelöst worden;

5. deshalb sind dem Adel und den bei diesem Heere angestellten Offizieren solche Vorteile gewährt worden, wie Schweden ihnen unter keinen Umständen hätte darbieten können, und

6. deshalb sind schliefslich die Kaufleute von dem sogenannten Monopol, d. h. der Verpflichtung, hauptsächlich mit Schweden zu handeln, befreit worden.«

Wie man sieht, nimmt der Kaiser in diesem interessanten Schreiben, das durch die Publizierung einer Sammlung historischer Dokumente aus S. K. M. eigenem Archiv, III S. 598 bis 602, an die Öffentlichkeit gelangt ist, von dem Rechte der Eroberung bestimmt Abstand und läfst dadurch, wie oben erwähnt, in einer klaren und entscheidenden Weise die Regelung von Finnlands Verhältnis zu Rufsland nicht von dem Frieden zu Fredrikshamn, sondern von den Verhandlungen zu Borgå abhängen. Aber ebenso unzweideutig giebt er durch dasselbe Schreiben zu verstehen, dafs er die politische Existenz

---

von Schweden veranlafst. — Das Schreiben wird ebenfalls im Antwortschreiben der Stände vom 27. Mai 1899, S. 137, citiert.

[1]) Graf Fabian Steinheil war im Jahre 1810 dem Nachfolger Sprengtportens General Barclay de Tolly als Generalgouverneur von Finnland gefolgt und verblieb in dieser Stellung bis zum Jahre 1824.

der Finnländer bewahren und ihre politischen ebensowohl als ihre bürgerlichen Gesetze aufrecht erhalten will. — Hat nicht der Kaiser — so ist man fast versucht zu fragen — eine Ahnung davon gehabt, welche Einwürfe einmal gegen sein Werk erhoben werden würden, und hier im voraus dieselben zu entwaffnen gesucht?

Obschon überflüssig, könnte in diesem Zusammenhang noch auf die Verordnung vom 12. Januar 1812, betreffend die Wiedervereinigung der Provinz Wiborg (des sogenannten russischen Finnlands oder Alt-Finnlands) mit dem übrigen Finnland, hingewiesen werden. Im Konzept dieser Verordnung kommt folgender, von Alexander in französischer Sprache eigenhändig eingetragener Passus vor: »L'ordre de la représentation nationale à la Diète des états du grand-duché est établi dans le gouvernement de Wibourg conformément aux principes généraux de la Constitution du pays«[1]) Aufserdem hat der Kaiser an einer Stelle desselben Konzeptes, die ursprünglich lautete: »le grand-duché de Finlande incorporé à Notre Empire«, die Worte »incorporé à Notre Empire« mit eigener Hand ausgestrichen.

Wagt man nun auch nicht den erhabenen Namen und Ruf des Kaisers durch die Insinuation zu schänden, dafs alle Gelübde und Berufungen auf das höchste Wesen sowohl in Borgå als auch späterhin nur klingende, in den Wind gesprochene Worte gewesen seien, so giebt es doch Schriftsteller, zu denen sogar der Staatsrat Tagantseff gehört, die da lehren, dafs der Kaiser jedenfalls durch die gegebenen Versicherungen nicht habe gebunden sein können, seien sie für den Augenblick noch so ernst gemeint gewesen, falls er später zu einer besseren Erkenntnis der Wahrheit gekommen sein sollte, sowie zu der Einsicht, dafs jene Versicherungen mit seinen sonstigen Pflichten

[1]) »Die nationale Representation der Stände auf dem Landtage soll in der Provinz Wiborg in Übereinstimmung mit den allgemeinen Prinzipien der Landesgesetze erfolgen.«

als Selbstherrscher des ganzen übrigen russischen Reiches im Widerspruch standen.

Diese Auffassung mufs ohne Zweifel von vornherein als ganz falsch bezeichnet werden. Das rein freiwillig abgegebene Versprechen mufs eine gleich starke, wenn nicht eine stärkere verbindliche Kraft besitzen als das durch die Verhältnisse erzwungene, und auch für einen Souverän, mag er noch so sehr Selbstherrscher sein, gilt der alte Satz »ein Mann, ein Wort«. Schon Robert Mohl erklärte es seiner Zeit für unbedingten Nonsens, wenn man behaupten wolle, eine von einem Fürsten octroyierte oder frei zugesicherte Verfassung könne nach dem Gutdünken des Fürsten wieder zurückgenommen oder verändert werden.

Und ebenso unrichtig ist es, wenn der genannte Schriftsteller und andere Gleichgesinnte geglaubt haben, aus dem Umstand, dafs die Einberufung der Stände während einer Zeit von mehr als einem Vierteljahrhundert unterlassen wurde, folgern zu können, dafs die in Borgå übernommenen Verpflichtungen sowohl vom Kaiser selbst als von seinem Bruder und Nachfolger auf dem Throne, Kaiser Nikolaus I., stillschweigend wären widerrufen worden, oder wenn jene Schriftsteller doch allenfalls versucht haben, darauf die Behauptung zu stützen, dafs die Ständeverfassung infolge des Nichtgebrauchs aufgehoben worden sei.

Hinsichtlich der letzterwähnten Behauptung kann ich keine bessere Widerlegung anführen, als die, welche sich in dem schon öfter hier citierten Antwortschreiben der Stände vom Mai 1899 findet[1]:

»Die Thatsache, dafs die Stände in dem Zwischenraum von 1809 bis 1863 nicht einberufen worden sind, involviert keinen Beweis gegen die Gültigkeit der »Regierungsform« (von 1772 und 1789), da es — bis zur Promulgation der Land-

[1]) Antwortschreiben der Stände, S. 140—141.

tagsordnung — laut der »Regierungsform« vom Gutdünken des Monarchen abhing, die Stände einzuberufen. Und die Ungültigkeit der »Regierungsform« wird auch ebensowenig dadurch bewiesen, dafs der Monarch unabhängig von den Ständen Verordnungen in verschiedenen Angelegenheiten erlassen hat. Es ist nämlich erachtet worden, dafs der Monarch, ohne dafs es einer Inanspruchnahme der Mitwirkung der Stände bedürfe, auf gewissen Gesetzgebungsgebieten (umfassend eigentlich das, was in der in Schweden und in Finnland üblichen Rechtssprache, wenn auch nicht ganz sachgemäfs, als Ordnungs- und Haushaltungsfragen bezeichnet wird) Verordnungen erlassen könne. Allerdings enthält das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung hierüber, aber ein solches Recht ist jahrhundertelang ausgeübt worden; es ist infolgedessen durch die Tradition geheiligt, und die Reichstagsgeschichte zeigt, dafs es von den Ständen anerkannt worden ist. Da es nun aber eine ausdrückliche Bestimmung darüber nicht giebt, ist es, wie man denn auch in Schweden noch in jüngster Zeit zugegeben hat, schwer gewesen, die Grenzen dieses Rechtes genau anzugeben, und dieses war eine der Ursachen, weshalb jenes Recht zu verschiedenen Zeiten in etwas verschiedener Weise in Anspruch genommen wurde.

»Wenn dasselbe nun aber auch einige Male vor wie nach 1809, sowohl in Schweden als auch in Finnland, mit Überschreitung von Grenzen, die später als unzweideutig erschienen, zur Ausübung gelangt ist, so liegt in dieser Thatsache, zu der auch anderswo als in Schweden und in Finnland Seitenstücke vorgekommen sind, keineswegs eine Verleugnung des Grundsatzes selbst, nach welchem den Ständen das Recht zukommt, an der Gesetzgebung teilzunehmen. Auf Grund dieses Rechts, auf gewissen Gesetzgebungsgebieten Verordnungen auf administrativem Wege auszufertigen, ist es nun geschehen, dafs zwischen 1809 und 1863 solche Verordnungen in Finnland erlassen wurden. Auch nach 1863 sind fortwährend derartige

Verordnungen neben den Gesetzen, die unter Mitwirkung der Stände geschaffen wurden, zu stande gekommen. Aus dem Gesagten erklärt es sich auch, wie der Umstand, daſs Verordnungen auf administrativem Wege in solchen Fragen erlassen wurden, in Bezug auf welche allgemeine Gesetze oder Grundgesetze Bestimmungen enthalten, dem in der finnländischen Gesetzgebung Unbewanderten die Auffassung einflössen konnte, als sei auf das Grundgesetz keine Rücksicht genommen worden, während es sich doch thatsächlich so verhält, daſs allgemeine Gesetze oder Grundgesetze in mehreren Fällen nur gewisse allgemeine Grundsätze ausgesprochen haben und es Verordnungen der eben erwähnten Art überlassen, nähere Bestimmungen in den genannten Fragen zu treffen.«

Und was übrigens das Auftreten der beiden Kaiser betrifft, so giebt es keineswegs Anlaſs zur Annahme, daſs sie — Alexander in offenbarem Widerspruch mit den Gesinnungen, die er früher in Rede, Schrift und That an den Tag gelegt — durch die Unterlassung, die Stände einzuberufen, hätten zeigen wollen, daſs sie sich durch die Verfassung des Landes nicht weiter gebunden betrachteten, sondern zeigt vielmehr, daſs sie bei mehreren Gelegenheiten, wo eine Veranlassung dazu vorlag, sich ausdrücklich gegen eine solche Deutung verwahrt haben. — Es dürfte genügen, für jeden Kaiser ein paar Beispiele anzuführen.

Im Jahre 1817 war von einem in der finnländischen Schärenflotte dienenden Seemann von mohammedanischem Glaubensbekenntnis eine Bittschrift eingereicht worden, eine lutherische Finnländerin heiraten zu dürfen. Alexander wünschte, daſs die Ehe gestattet werde unter der Bedingung, daſs die Kinder im evangelischen Glauben erzogen würden; dessenungeachtet bestand aber das Konsistorium zu Åbo, dessen Gutachten mehrere Male eingeholt worden war, darauf, daſs die Erlaubnis nicht gegeben werden könne; wenn der Kaiser jedoch — so heiſst es bei Danielson — die Ehe gestatten wolle, so sei die

Aufhebung des bestehenden Verbots eine Gesetzgebungsfrage, d. h. eine Frage, betreffs deren die Einwilligung der Stände notwendig sei; das Konsistorium schlug deshalb vor, dafs der Kaiser diese Angelegenheit wie er früher mit so vielen anderen gethan habe, dem Landtag zur Behandlung übergeben wolle[1]). In einem Schreiben vom 18. März wurde vom Staatssekretär für Finnland mitgeteilt, »S. K. M. habe in Anbetracht dessen, was das Konsistorium zu Åbo in dieser Sache geäufsert und vorgeschlagen habe, für gut befunden, die Entscheidung derselben dem nächstkommenden Landtag zu überlassen.«

Ein anderes Beispiel bezieht sich auf das Einquartierungswesen, betreffs dessen näherer Regelung der Generalgouverneur und das finnländische Komitee in St. Petersburg uneinig waren. Das letztere hob in seinem Gutachten hervor, dafs mehrere Punkte in dem Vorschlag des Generalgouverneurs mit den bestehenden Gesetzen im Widerspruch ständen und dadurch die in der bestehenden Verfassung zugesicherten Privilegien verschiedener Klassen verletzten. — Der Kaiser schlofs sich der Auffassung des Komitees vollständig an und machte zum § 2 des Vorschlags, wo die privilegierten Klassen aufgezählt sind, die eigenhändige Anmerkung, »diese Freiheit hat bis auf weiteres Gültigkeit, bis Wir nach Beratung mit den Landesständen darüber in anderer Weise verordnen.«

Bald nach seiner Thronbesteigung[2]) erliefs Kaiser Nikolaus ein Manifest vom 21. April 1826[3]), worin er sagt, dafs es mit Ausnahme gewisser, besonders genannter Fälle gegen sein Gewissen streite, ein übrigens noch so gesetzliches Todesurteil zu bestätigen, und dann in folgender Weise fortfährt: »In Anbetracht dessen und da die Verhältnisse Uns gegenwärtig nicht erlauben, die Frage von der Abänderung des

---

[1]) Danielson, Finlands självständighet, S. 80—85.

[2]) Den 2. December 1825.

[3]) Vgl. W. Golovin l. c. S. 46—47.

allgemeinen Gesetzes in der erwähnten Richtung den Ständen des Landes zur Behandlung vorzulegen, ist es Unsere gnädige Absicht, bei allen groben Verbrechen von dem Uns im Grundgesetz (hier »osnovnie« genannt, obgleich dieser Ausdruck sich hier nur auf die »Regierungsform« von 1772 beziehen kann) zuerkannten Begnadigungsrecht Gebrauch zu machen, um die betreffenden Verbrecher mit der Todesstrafe zu verschonen.«

Und in einem Manifest vom 14. August 1827, wodurch er Personen der griechisch-katholischen Konfession (zu der ein grofser Teil des früheren russischen Finnland sich bekannte), Zutritt zu civilen und militärischen Staatsämtern gewährte, wenn sie finnländisches Staatsbürgerrecht erlangt hätten, findet man eine ähnliche Entschuldigung oder Erklärung: »Die Umstände und Unsere übrigen Regierungssorgen gestatten Uns nicht, gegenwärtig Finnlands Stände einzuberufen.« Zugleich wird in diesem Manifest mit Recht darauf hingewiesen, dafs die neue Verordnung geeignet sei, »alle die Unterthanen zu vereinigen und einander zu nähern, die Gegenstand Unserer väterlichen Fürsorge sind und unter dem Schutze desselben Reiches stehen[1]).

Wenn man endlich geglaubt hat, darauf Gewicht legen zu können, dafs der Landtag zu Borgå blofs eine beratende Versammlung gewesen sei und nicht ein solcher Reichstag, wie ihn die »Regierungsform« im Auge hat, so beruht auch dies auf einer mangelnden Kenntnis der thatsächlichen Verhältnisse.

»Der schwedische Reichstag ist,« heifst es im Antwortschreiben der Stände[2]), »aus einer Ratsversammlung, dem alten Reichsrat, entstanden, der durch andere, vom König berufene Elemente verstärkt wurde, und erhielt erst später,

---

[1]) Bergh, l. c. S. 72. Durch das Gesetz vom 11. November 1889 ist jetzt allen Bekennern des christlichen Glaubens Zutritt zu den Staatsämtern eröffnet.

[2]) S. 142.

sowie nach und nach die Befugnis, das Recht des Volkes in denjenigen Angelegenheiten auszuüben, die früher in den Volksversammlungen, den sog. »landensting«, vom Volke selbst entschieden worden waren. Eine Folge dieser Entstehungsgeschichte des Reichstages war, daſs der Reichstag, auch nachdem er den Charakter einer wirklichen Volksvertretung erhalten hatte, noch um Abgabe von Gutachten in solchen Fragen angegangen wurde, deren Entscheidung dem König allein vorbehalten war, ohne daſs solches der Eigenschaft des Reichstages als einer Volksvertretung, deren Einwilligung bei der Gesetzgebung und Besteuerung erforderlich ist, Abbruch gethan hätte. — — —

Daſs zu einer Zeit, wo kein Anlaſs vorlag, bestehende Gesetze zu verändern, dem Borgåer Landtag kein Gesetzesvorschlag den Ständen zur Annahme übermittelt wurde, bildet also keinen Beweis dawider, daſs dieser Landtag denselben Charakter trug wie die schwedischen Reichstage[1]).«

Hiermit sind, wenn nicht alle, so doch wohl die meisten und wichtigsten der Einwände, die gegen die hier entwickelte Auffassung der Borgåer Verhandlungen gerichtet worden sind, zurückgewiesen, und das Resultat ist eine Bestätigung der geflügelten Worte Speranskys: »Finnland ist ein Staat und

---

[1]) Das obige richtet sich zunächst gegen Jeleneff, der aus den Worten Kaiser Alexanders, die dieser bei Schluſs des Landtags fallen lieſs: »les avis (nicht: décisions) que vous venez d'émettre . . . je les prendrai en considération«, Kapital schlagen zu wollen scheint. Wie Fisher (l. c. S. 61) aber bemerkt, ist es den russischen Schriftstellern schwer, das konstitutionelle System zu verstehen. »Das Unterhaus in England ist sicherlich eine mächtige Korporation, es hat aber keine Macht, auf eigene Hand Gesetze zu geben. Ein jedes Gesetz in England wird von ihrer brittischen Majestät nach Gutachten und Einwilligung — »advice« entspricht gerade dem Worte »avis« — der Lords und des Unterhauses ausgefertigt. In Finnland vor 90 Jahren gebraucht, ist das Wort noch heute im konstitutionellen England gebräuchlich!« Und auf derartige Gründe wollen vernünftige Leute einen Beweis bauen! Und es ist übrigens um so widersinniger, als der Kaiser in keinem einzigen Punkte von den Vorschlägen des Borgåer Landtags abwich. Es ist alles in Wirklichkeit nur Theorie — und Theorie ins Blaue hinein!

kein Gouvernement [1])« eine Wahrheit, welche auch in der unter Kaiser Nikolaus (c. 1826) zu stande gebrachten Sammlung der Hauptgesetze Rufslands einen Ausdruck gefunden hat, indem es im Teil I Art. IV heifst: »Mit dem kaiserlich russischen Throne sind die Throne des Zarentums Polen und des Grofsfürstentums Finnland unauflöslich vereinigt,« und die sogar in dem Titel zutage tritt, womit der Souverän des russischen Reiches von 1809 an bis zum heutigen Tage seine Unterthanen begrüfst hat. Polen verscherzte seine Existenz als Staat durch zwei blutige Aufstände gegen das Kaiserreich, Finnland aber bewahrte unverbrüchlich seine Treue gegen den Grofsfürsten und gegen das Reich, wovon es ein integrierender Bestandteil geworden war. Weit entfernt, dafs seine Stellung im Reiche verändert worden wäre, hat seine konstitutionelle Verfassung und innere Selbständigkeit, wie im nächsten Kapitel dargelegt werden soll, auch unter den zwei folgenden Kaisern eine wesentliche und bedeutungsvolle weitere Entwickelung erreicht.

Selbst die von den Ministern des Auswärtigen und den Botschaftern des russischen Reiches abgeschlossenen Staatsurkunden sind nicht blind gegen die besondere staatsrechtliche Existenz Finnlands in der russischen Reichsverbindung. Hermanson [2]) erwähnt aus der Zeit Nikolaus I., sowie seiner Nachfolger bis 1884 eine Reihe von Beispielen dafür, dafs Rufsland und Finnland, Russen und Finnländer in den Traktaten allerdings als zueinander gehörig, aber doch hinsichtlich der getroffenen Stipulationen als voneinander verschieden bezeichnet werden, und es gereicht den russischen Rechtslehrern zur Ehre, dafs mehrere der bedeutendsten unter denselben ohne Vorbehalt anerkennen, dafs Finnland ein Staat ist [3]).

[1]) Antwortschreiben der Stände S. 138. Seine Äufserung lautet auf russisch folgendermafsen: »Finlandia jest gossudarstvo a nie gubernia.«

[2]) l. c. S. 107 f. — Siehe auch die Beilagen zum Antwortschreiben der Stände von 1899, S. 227.

[3]) Hermanson, l. c. 109 f., erwähnt unter diesen Professor Sergejevitsch

Welcher Art aber seine staatliche Existenz in rechtlicher Beziehung ist, soll im folgenden des näheren untersucht werden.

---

in seiner russischen Rechtsgeschichte, sowie die Professoren Tchitsherin, Romanovitsch-Slavatinsky und Gradoffsky.

Sechstes Kapitel.

Finnland unter den Kaisern Alexander II. und Alexander III.

Im Frühjahr 1855 folgte Alexander II. dem Kaiser Nikolaus in der Regierung und erliefs am 3. März eine Thronversicherung an seine finnländischen Unterthanen, die denselben Wortlaut hatte, wie die seines Vaters.

In demselben Jahre wurde Fürst Menschikoff, der 1831 an die Stelle des Generals Zakrewsky getreten war, als Generalgouverneur vom Grafen Berg abgelöst. Kurz danach wurde auch das im Jahre 1825 aufgehobene finnländische Komitee zu St. Petersburg wiedererrichtet durch ein Manifest vom 8. April 1857, worin der Kaiser u. a. hervorhebt, es sei sein Wille und seine Absicht, seine treuen finnländischen Unterthanen im Genufs aller Rechte und Privilegien beizubehalten, die ihnen nach dem Grundgesetz und der besonderen Verfassung des Landes zukämen. — Im Jahre 1859 erhielt der Senat, dessen 50jährigen Jubiläums der Kaiser in den gnädigsten Ausdrücken gedachte, den Auftrag, ihm ein Verzeichnis der Angelegenheiten zu überreichen, deren Behandlung durch die Stände besonders dringend erschien. — Ein umfangreiches Verzeichnis über derartige Fragen wurde im Jahre 1861 eingereicht und kurz darauf (den 10. April 1861) wurde ein Manifest erlassen, worin der Kaiser, nachdem er sein Bedauern darüber ausgedrückt, dafs »andere höhere Staatsinteressen, deren Wahrung die Vor-

sehung Uns als die heiligste Pflicht auferlegt hat, Uns gegenwärtig nicht gestatten, dieses Uns nach Finnlands Grundgesetzen zukommende Recht (= die Einberufung der Stände) auszuüben«, die Wahl eines Ausschusses von Männern der vier Stände des Landes anbefiehlt, um die Gesetzentwürfe zu prüfen, die ihnen vorgelegt werden sollten, und ihr Gutachten darüber abzugeben, in welcher Weise sich die fraglichen Angelegenheiten wohl am besten regeln liefsen, »bis Wir finden, dafs die Zeitverhältnisse die Einberufung der Stände gestatten.« Am Schlusse des Manifestes behielt sich der Kaiser vor, diejenigen Vorschläge des Ausschusses, die nach seiner Überzeugung den wahren Bedürfnissen des Landes entsprächen, als bis zur nächsten Zusammenkunft des Landtages gültig festzusetzen, nachdem er die Ansicht des Senats und des Generalgouverneurs eingeholt[1]).

Dieses Manifest — das an die vom Kaiser Alexander I. im Jahre 1808 einberufene Deputation der vier Stände erinnert — wurde indessen in Finnland in höchst ungünstiger Weise aufgenommen. Die Zeitungspresse des Landes sprach sich trotz der vom Generalgouverneur ausgeübten strengen Zensur, einstimmig und kräftig gegen die solchermafsen in Aussicht gestellte Abweichung von der gesetzmäfsigen Ordnung aus. Graf Armfelt[2]), der seit dem Tode Rehbinders im Jahre 1841 finnländischer Minister-Staatssekretär war, sorgte dafür, dafs der Kaiser von der im Lande herrschenden Stimmung unterrichtet wurde, und die Folge davon war die Entlassung des Grafen Berg und die Ernennung des Freiherrn Rokassovsky zum Generalgouverneur, sowie das vom Kaiser gegebene Versprechen, den Landtag bald einzuberufen.

Am 18. September 1863 konnte Kaiser Alexander endlich persönlich, in Gegenwart eines zahlreichen Gefolges und seiner

---

[1]) Bergh l. c. S. 81—82.

[2]) Sohn des vom Anfang des Jahrhunderts bekannten, früher erwähnten Grafen Armfelt; er bekleidete dieses Amt bis zum Jahre 1876.

drei Söhne, worunter der spätere Kaiser Alexander III., den Landtag in Helsingfors [1]) mit einer in französischer Sprache verlesenen, aber in schwedischer und finnischer Übersetzung über das ganze Land verbreiteten Thronrede eröffnen [2]). Von dem im allgemeinen interessanten und von den Finnländern mit grofsem Jubel empfangenen Inhalt dieser Rede ist besonders folgendes bemerkenswert:

»Die neuen Summen, die Ich an diesem Landtage von Ihnen verlange, sind auch nur zu Mafsnahmen für die Hebung der allgemeinen Bildung und des Wohlstandes bestimmt. — Ich überlasse es Ihnen, über die Angemessenheit und den Umfang dieser Mafsregeln zu entscheiden.

»Mehrere Bestimmungen in den Grundgesetzen des Grofsfürstentums sind nicht mehr auf die Verhältnisse anwendbar, die durch die Vereinigung desselben mit dem Kaiserreich entstanden sind, andere ermangeln der nötigen Deutlichkeit und Bestimmtheit. Da Ich diese Mängel beseitigt zu sehen wünsche, werde Ich Vorschläge zu besonderen Erklärungen und Nachträgen zu denselben ausarbeiten lassen, die den Ständen am nächsten Landtag, den Ich nach drei Jahren einzuberufen gedenke, zur Prüfung vorgelegt werden sollen. Indem Ich an den von der Überzeugung des finnländischen Volkes getragenen und mit den Gesetzen und Institutionen des Landes zusammengewachsenen konstitutionell-monarchischen Grundsätzen festhalte, will Ich durch die erwähnten Vorschläge das Selbstbesteuerungsrecht noch weiter ausdehnen, das die Stände jetzt laut Grundgesetz besitzen, sowie den Ständen das ihnen von altersher zukommende Recht der Initiative wiedergeben — d. h. das Recht der Initiative bei der Gesetzgebung, das die Stände durch die Akten vom

[1]) Helsingfors wurde im Jahre 1819 nach Åbo Sitz der Landesregierung und im Jahre 1828 Universitätsstadt.

[2]) Bergh, l. c. S. 82, und Danielson, l. c. S. 185.

21. Februar und 3. April 1789 verloren — indem Ich Mir selbst jedoch die Initiative in Grundgesetzfragen vorbehalte.

»Keine Handlung Meinerseits dürfte das Vertrauen gestört haben können, das zwischen Regent und Volk bestehen muſs. Möge das Vertrauen zwischen Mir und dem rechtschaffenen und treuen finnländischen Volk in Zukunft wie bisher, das feste Vereinigungsband zwischen Uns bilden. Es wird dann kräftig dazu beitragen, das Glück dieses Volkes zu fördern, das Meinem Herzen immer teuer verbleibt, und Ich werde dadurch noch mehr veranlaſst werden, sie zu periodisch wiederkehrenden Landtagen zu berufen [1]).«

Nichts in dieser Rede deutet, wie man sieht, im entferntesten darauf hin, daſs Finnland bloſs eine dem Kaiserreich untergeordnete Provinz mit einzelnen Vorrechten wäre. In deutlichen und klaren Worten spricht der Kaiser von dem

---

[1]) Les nouvelles contributions que je fais proposer à la Diète, tendent à réaliser différentes mesures, destinées à augmenter le bien-être du pays et à faire prospérer l'enseignement du peuple. C'est à Vous à décider de l'urgence et de l'étendue de ces mesures.

Plusieurs des stipulations des lois fondamentales du grand-duché ne sont plus applicables à l'état des choses survenu depuis sa réunion à l'empire; d'autres manquent de clarté et de précision. Désirant remédier à ces imperfections, Mon intention est de faire élaborer un projet de loi, qui contiendra des explications et des suppléments à ces stipulations, pour être soumis à l'examen des États lors de la prochaine Diète, que Je pense convoquer dans trois ans. En maintenant le principe monarchique constitutionnel inhérant aux mœurs du peuple Finlandais et dont toutes ses lois et ses institutions portent le caractère, Je veux faire admettre dans ce projet un droit plus étendu que celui que possèdent déjà les États quant au règlement de l'assiette des impôts, ainsi que le droit de motion qu'ils ont anciennement possédé, Me réservant toute fois celui de prendre l'initiative dans toutes les questions qui touchent au changement de la loi fondamentale.

Aucun de Mes actes n'a pu troubler l'entente qui doit régner entre le Souverain et la nation. Je désire que cette entente continue à être comme par le passé le gage des bons rapports qui m'unissent au brave et loyal peuple Finlandais. Elle contribuera puissamment à la prospérité d'un pays bien cher à Mon cœur et me fournira un nouveau motif pour vous rassembler périodiquement. — Der französische Text der Rede mit offizieller schwedischer Übersetzung findet sich in extenso bei Danielson: Finlands förening med ryska riket, S. 185—192; vgl. Fisher, l. c. S. 90—94.

finnländischen Volk als einer Nation, von dem Staate und von dem Lande mit einer selbständigen, auf konstitutionell-monarchische Prinzipien gebauten Verfassung und einem Landtag, der berechtigt sei, die von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe zu behandeln und seinerseits derselben solche vorzulegen, und man kann, scheint es mir, die Worte Fishers (l. c. S. 84) vollständig unterschreiben: »Diese Äufserungen genügen, um Finnlands konstitutionelle Rechte aufser jeden Zweifel zu stellen. Die Sätze, worin das Prinzip der konstitutionellen Monarchie anerkannt und auf eine historische Grundlage zurückgeführt wird, geben im voraus eine Antwort auf das Argument, dafs das Selbtsherrschertum aufser stande wäre, sich selbst zu begrenzen.«

Selbtverständlich hatte sich eine beträchtliche Menge von Angelegenheiten angehäuft, die dem nach einer so langjährigen Ruhe wieder zusammentretenden Landtage zur Behandlung vorlagen, und allen Mitgliedern war die Arbeit neu und ungewohnt. Es ist deshalb nicht zu verwundern, dafs der Landtag erst nach einer Session von sieben Monaten beurlaubt werden konnte.

Viele wichtige Gesetzentwürfe, auf die näher einzugehen hier nicht der Ort ist, wurden bei dieser ersten erneuerten Zusammenkunft der Stände behandelt. Schon damals trat übrigens die Uneinigkeit zwischen den zwei sprachlich-nationalen Parteien: Svekomanen und Fennomanen, in vielen Beziehungen an den Tag, eine Uneinigkeit, die eine zeitlang zum Schaden des Landes die Kräfte zersplitterte, bis die Furcht vor der gemeinsamen Gefahr die beiden Parteien sich wieder vereinigen lehrte.

Um die gewichtigen Gesetzentwürfe vorzubereiten, die der Kaiser in seiner Thronrede angekündigt hatte, wurde unter dem Vorsitz des Freiherrn Nordenstam, der Mitglied des Senats und zugleich Adelsmarschall war, eine Kommission eingesetzt, die also den doppelten Auftrag erhielt, an die Ausarbeitung einer neuen Regierungsform — durch Zusammenziehung,

Kodifizierung und Auslegung der hierher gehörigen Bestimmungen des Grundgesetzes —, sowie einer neuen Landtagsordnung zu schreiten, alles unter Berücksichtigung eines vom Kaiser im December 1860 gebilligten vorläufigen Programms. — Der erste Teil des Auftrags war selbstverständlich der schwierigste und umfassendste; in der Thronrede bei Eröffnung des Landtages im Jahre 1867 wird ausdrücklich erwähnt, dafs die hierher gehörigen Arbeiten »noch nicht zur genügenden Reife gelangt sind«, und später hörte man während der Regierung dieses Kaisers von diesem Teile der Arbeit nichts Offizielles mehr[1]).

Den zweiten Teil des Auftrags, der die Periodizität und nähere Organisation des Landtages betraf, gelang es dagegen der Kommission soweit zu fördern, dafs eine vollständig ausgearbeitete, vom Kaiser gebilligte Vorlage dem Landtage im Jahre 1867 übergeben werden konnte. — Auf diesem Landtage wurde der Gesetzentwurf von seiten der Stände endgültig behandelt und gleichzeitig die Verhandlungsweise innerhalb des Adelsstandes, durch Aufhebung der Dreiteilung des Standes (in Herren, Ritter und »Svennen«, wie vorher in Schweden) mit der damit verbundenen Abstimmungsweise, vereinfacht. — Weniger Glück hatten die Versuche, eine zeitgemäfse Prefsgesetzgebung zu stande zu bringen. Finnland hatte im Jahre 1867 einen neuen Generalgouverneur im Grafen Adlerberg erhalten, der der Zeitungskritik gegenüber ungewöhnlich empfindlich gewesen zu sein scheint. Ein von der Regierung vorgelegter Prefsgesetzentwurf wurde in sämtlichen vier Ständen abgelehnt, und die Folge davon war leider, dafs die Aufsicht über die Angelegenheiten der Presse und deren Regelung in den Händen des Generalgouverneurs als des Vertreters der höchsten Gewalt

[1]) Erst im Jahre 1885 erstattete die Kommission ihren Bericht, dem ein motivierter und detaillierter Gesetzentwurf beigegeben war; jetzt hatte sich aber die Stimmung in den höheren russischen Regierungskreisen geändert und der ganze Plan scheiterte.

geblieben sind: die Stellung der Presse ist infolge dessen — alle späteren Versuche, eine Veränderung zu stande zu bringen, sind gescheitert — in Wirklichkeit ganz von dem Gutdünken des jeweiligen Generalgouverneurs abhängig, ein Zustand, dessen verderbliche Folgen sich nur allzu bald zeigen sollten.

Am 15. April 1869 bestätigte Alexander II. die Landtagsordnung für das Grofsfürstentum Finnland und verlieh dadurch der bedeutungsvollsten Urkunde in Finnlands Geschichte seit dem Borgåer Landtag gesetzliche Kraft. Von dem Inhalte, worauf zurückzukommen wir noch im nächsten Kapitel Veranlassung haben werden, mag hier nur § 71 wiedergegeben werden: »Ein Grundgesetz kann nur auf Vorschlag des Kaisers und Grofsfürsten und mit Zustimmung sämtlicher Stände gegeben, verändert, interpretiert oder aufgehoben werden [1]),« sowie §§ 2 und 3, worin vorgeschrieben wird, dafs die Stände Finnlands mindestens jedes fünfte Jahr vom Kaiser und Grofsfürsten zur ordnungsmäfsigen Tagung in der Hauptstadt des Landes einberufen werden sollen, sofern nicht wichtige Umstände es nötig machen, dafs ein anderer Ort dafür bestimmt wird. Die Landtagsordnung selbst wird durch ihren § 83 für »ein unerschütterliches Grundgesetz für den Regenten und die Stände Finnlands« erklärt und wird vom Kaiser in folgenden Worten bestätigt: »Indem Wir Uns Unser Recht vorbehalten, so wie dasselbe sich in der Regierungsform vom 21. August 1772, sowie in der Vereinigungs- und Sicherheitsakte vom 21. Februar und 3. April 1789 zugesichert findet und nicht durch ausdrückliche Worte in vorstehender Landtagsordnung verändert worden ist, wollen Wir diese Landtagsordnung als ein uner-

[1]) Es war nach der älteren schwedisch-finnländischen Gesetzgebung nicht recht klar, ob zur Veränderung des Grundgesetzes die Einwilligung dreier Stände genügte, oder ob dazu die Zustimmung aller vier Stände erforderlich war. — Dieser Undeutlichkeit wurde durch die oben berührte neue Bestimmung der Landtagsordnung abgeholfen, ohne dafs im übrigen die älteren Bestimmungen eine Veränderung erlitten.

schütterliches Grundgesetz Allerhöchst genehmigen und bestätigen.«

Könnte man auch jedes Blatt aus der Geschichte Finnlands unter Alexander I. vernichten, es würde doch nichts nützen, da die Geschichte Alexanders II. noch da ist, dieses Kaisers, der sich nicht scheut, laut und deutlich auszusprechen, dafs er seine, nicht vom Friedensschlufs zu Fredrikshamn, sondern von der Regierungsform von 1772 und den Reichsurkunden von 1789 herstammenden Rechte zu bewahren gedenkt, und der nicht davor zurückschreckt, anzuerkennen, ja was besonders bemerkenswert, ohne Vorbehalt anzuerkennen, dafs die Gesetze und Institutionen Finnlands auf dem konstitutionell-monarchischen Prinzip aufgebaut sind, dessen Wirkungskreis er nicht beschränken, sondern im Gegenteil erweitern will. — Kein Wunder, dafs Finnlands Bewohner in dankbarer Erinnerung dessen, was dieser Fürst ihrem Lande gewesen, ihm ein grofses Monument vor dem Senatsgebäude in Helsingfors errichtet haben, kein Wunder aber auch, dafs die meisten von seinen Regierungshandlungen bei den gegen Finnland feindlichen russischen Prefsorganen Gefühle gerade entgegengesetzter Art erweckt haben und fortwährend erwecken; denn an diesem kaiserlichen Werk scheitern alle Entstellungsversuche [1]).

---

[1]) Nichtsdestoweniger sind mehrere derartige Versuche gemacht worden. — So entwickelt der Verfasser der bereits erwähnten Broschüre die Anschauung, dafs namentlich § 71 nur »die im strengsten Sinne lokalen finnländischen Gesetze betrifft, nicht aber diejenigen, die von gemeinsamem Interesse für das ganze Reich waren; es sei doch unmöglich, dafs eine repräsentative Versammlung einer privilegierten Provinz in Fragen, welche die ganze Monarchie betreffen, eine entscheidende Stimme haben sollte.« — Das Recht des finnländischen Landtages, an der Gesetzgebung teilzunehmen, sollte mit anderen Worten ohne weiteres aufgehoben werden, sobald von Fragen die Rede wäre, welche auch die Interessen der ganzen Monarchie berührten. — »Wo ist aber in allen den Gesetzen, die in Finnland vom 27. März 1809 bis zum 15. Februar 1899 ausgefertigt waren« — so fragt die Antikritik der Broschüre — »irgend eine Verfügung oder Bestimmung aufzuweisen, nach der das Recht des Landtags Restriktionen oder Vorbehalten unterworfen wäre, falls es dem Kaiser belieben sollte, zu erklären, dafs das Interesse der Monarchie solches erfordert? Auch

Noch eine andere in verfassungsmäfsiger Hinsicht bedeutungsvolle Regierungsurkunde verdankt Finnland Alexander II., nämlich das Wehrpflichtgesetz vom 27. December 1878, dessen in Aussicht genommene Veränderung in unseren Tagen eine so grofse Rolle gespielt hat. — Nach den Erfahrungen des Krieges 1870 71 wurde im Jahre 1873 für Rufs-

---

in den russischen Gesetzen finden sich keine derartigen Vorbehalte, was ganz natürlich ist, da ja die Gesetzgebung des Kaisertums über die Gesetzgebung des Grofsfürstentums nichts statuieren kann.« Jeleneff ist aufrichtiger: »Rufslands Kaiser, der mit souveräner Gewalt über Finnland herrscht, kann sich in seinem Verhältnis zu diesem Lande nicht als von fremden konstitutionellen Gesetzen gebunden betrachten, es sei denn, dafs sie vorher konstitutionelle Gesetze für die russische Monarchie geworden wären. Und ist übrigens auf diese in so vielen Punkten einander widersprechenden Gesetze wirklich so grofser Wert zu legen? Sie erinnern an eine sehr verworrene Periode in der Geschichte Schwedens . . . Finnland hat keine anderen Privilegien als die, welche Rufslands Kaiser ihm allerhöchst verliehen hat; aber das Recht des erobernden Staates war und ist älter und höher als jene Privilegien. Und, genau genommen, welches von beiden, das Kaisertum oder Finnland, ist wohl eher dazu berechtigt, Grundgesetze zu besitzen? Sicherlich das Kaisertum; denn es ist ein völkerrechtlich anerkannter Staat, Finnland dagegen blofs eine Provinz. Allerdings hat es seine besonderen Gesetze, teils neue, teils »primitive«, sie müssen aber alle vor den Grundgesetzen des Kaisertums zurücktreten.«

Nur noch folgende »naiven« Worte des Verfassers mögen hier angeführt werden: »Die Masse (im Gegensatz zu dem Adel, den Professoren, Gutsbesitzern, Kaufleuten und Stadtbewohnern) ist in ihrer Gesamtheit unverdorben. Diese Masse wird von den Bauern gebildet, die 90% der Bevölkerung ausmachen. Und die Bauern sind nach dem Zeugnis aller derer, die Finnland kennen, von der schwedisch-separatistischen Propaganda (!) nur wenig angesteckt. Sie setzen ihre Hoffnung auf Rufsland oder richtiger auf den Alleinherrscher. Und ist es nicht eine auffallende Thatsache, die uns die Geschichte lehrt: Die Handlungsweise Rufslands, wie sie in diesem Jahrhundert zutage tritt, hat stets die leidenden, enterbten (»deshéritées«) Klassen in den dem russischen Monarchen untergebenen Ländern begünstigt.« (Les prétentions des séparatistes finlandais, S. 188—195.) Noch absurder ist es jedoch, wenn ein russisches Blatt, wie Danielson S. 95 erwähnt, vor mehreren Jahren die Bedeutung des Auftretens Kaiser Alexanders II. dadurch zu schmälern sucht, dafs es den im Jahre 1876 verstorbenen, um Finnland so hochverdienten Grafen Armfelt beschuldigte, er habe durch Betrug den Kaiser zur Unterzeichnung der Landtagsordnung bewogen, indem er ihm den wahren Inhalt der »Regierungsform« und der Sicherheitsakte verhehlte. — Es sind dies alles Wiederholungen der Beschuldigungen, die gegen die Ratgeber Alexanders I. vorgebracht worden sind, als er die Borgåer Versicherung ausfertigte! Dasselbe, nur in etwas anderer Art, wie es in den alten Kochbüchern heifst.

land eine neue Heereseinrichtung angenommen, der der Kriegsminister, Graf Miljutin, ungeachtet der Bestimmungen in der Regierungsform von 1772, ohne weiteres auch in Finnland Gültigkeit geben zu können glaubte. Der Kaiser wurde indessen sofort darauf aufmerksam gemacht, dafs dies mit der Verfassung in entschiedenem Widerspruch stehe, und im Jahre 1877 wurde deshalb dem Landtage ein hierauf bezüglicher Gesetzentwurf vorgelegt. Auf diesem Landtage wurde von allen Seiten anerkannt, dafs eine Reform des finnländischen Heerwesens ein dringendes Bedürfnis sei, indem der Effektivbestand allmählich auf das Gardebataillon zu Helsingfors reduziert worden war.

Nach mancherlei Verhandlungen einigte man sich über einen neuen Plan, wonach der Grundsatz einer allgemeinen Wehrpflicht anerkannt und die Heeresmacht beträchtlich vermehrt wurde, während andererseits die Bedingung aufgestellt wurde, dafs die Finnländer nur in finnländischen Truppen und unter dem Befehl finnländischer Offiziere dienen sollten. — Um indessen die Rechte der Finnländer auf diesem Gebiete soviel wie möglich zu sichern, gab der Kaiser dazu seine Einwilligung, dafs ein Teil der Paragraphen des Gesetzes (14 an der Zahl) für Grundgesetzbestimmungen erklärt wurden, infolge dessen zu deren Veränderung nach dem vorerwähnten § 71 der Landtagsordnung die Zustimmung aller vier Stände erforderlich ist. Alles dies erregte viel Ärgernis bei der militaristischen und grofsrussischen Partei, die ihre Unzufriedenheit auch vielfach an den Tag legte.

Als Kaiser Alexander II. einer abscheulichen und grauenerregenden Missethat zum Opfer gefallen war und sein Sohn Alexander III. den Thron bestiegen hatte, erliefs dieser nicht nur an die Finnländer dieselbe Versicherung wie alle seine Vorgänger, — mit der schon oben berührten unwesentlichen, sprachlichen Änderung — sondern gab zugleich in einem Reskript an den Generalgouverneur kund, dafs er mit grofser

Genugthuung die Verfassung bestätigt habe, »die dem Grofsfürstentum Finnland vom höchstseligen Kaiser Alexander Paulowitsch zugesichert und unter Zustimmung der Stände Finnlands von Unserem innig geliebten Vater hochseligen Andenkens, dem Kaiser Alexander Nikolajewitsch weiter entwickelt worden, und indem Wir dabei der vielen Beweise unveränderlicher Treue und Dankbarkeit gegen ihren Souverän und Wohlthäter gedenken, die die Bewohner dieses Landes Unserem unvergefslichen Vater, dem ihr Glück stets am Herzen lag, gegeben, und wodurch sie über seine Regierung Glanz verbreitet haben.« Von gröfserer Bedeutung für Finnland war es aber, dafs der Kaiser, das Versprechen seines Vaters in loyaler Weise erfüllend, den Ständen das »Motionsrecht« wiedergab, und zwar durch ein kaiserliches Manifest vom 25. Juni 1886, das unter Berufung auf die grundgesetzliche Zustimmung der Stände ausgefertigt wurde. Dadurch erhielten diese in allen solchen Fragen, bei denen ihre Mitwirkung erforderlich war, das Recht zur Initiative, doch mit Ausnahme von Grundgesetzfragen und von Gesetzen über die Organisation der Landes- und Seeverteidigung und über die Presse.

Mehrere Umstände trugen im Verlaufe der Jahre dazu bei, Kaiser Alexander III., wenigstens im officiellen Leben, von seinen finnländischen Unterthanen zu entfernen, obwohl er auch fernerhin mit Vorliebe, ohne Hof und Etikette mit seiner Familie die Schären und Küstengegenden Finnlands zu besuchen pflegte. — Es erfolgte aber ein Personenwechsel unter den höchsten Beamten, der nicht in jeder Beziehung vom finnländischen Gesichtspunkte aus als glücklich zu bezeichnen ist. — Schon im Jahre 1881 war Graf Adlerberg vom Grafen Heiden abgelöst worden, einem Manne, der nach der allgemeinen Auffassung den sogenannten russisch-nationalen Plänen nicht fern stand, und der bis 1897 als Generalgouverneur fungierte. Sein Nachfolger wurde 1898 der jetzt so bekannte General Bobrikoff,

der während seiner Thätigkeit in den baltischen Provinzen sich den Namen eines eifrigen und glücklichen Russifikators erworben hatte. Im Jahre 1881 war andererseits Graf Armfelts bejahrtem Nachfolger, dem Freiherrn Stjernvall-Walléen, der General Ehrnrooth als Minister-Staatssekretär gefolgt. Als dieser im Jahre 1891 zurücktrat, folgte ihm der General Daehn, der sich lange in Rufsland aufgehalten hatte und nur wenig die finnländischen staatsrechtlichen Verhältnisse kannte, aber doch ein vorurteilsfreier und rechtschaffener Mann gewesen zu sein scheint; und da das finnländische Komitee zu St. Petersburg seit 1891 aufgehoben war, gab es in der unmittelbaren Nähe des Kaisers wenige oder gar keine Fürsprecher, die die Bedürfnisse und Gerechtsame Finnlands wahrgenommen hätten. — Dafs solche Begebenheiten, wie die Zurücknahme des bereits am 19. Dezember 1889 vom Kaiser unterschriebenen Strafgesetzes, das erst nach verschiedenen Umänderungen und neuen Verhandlungen mit den Ständen am 14. April 1894 ausgefertigt wurde[1]; die Einsetzung von drei Komitees, unter deren Mitgliedern die Russen die Mehrzahl bildeten, um das Post-, Münz- und Zollwesen Rufslands und Finnlands in gröfstmögliche Übereinstimmung zu bringen; die Weigerung des Kaisers, die an ihn aus diesem Anlafs gesandte Deputation zu empfangen, endlich der Austritt aus dem Senat von zwei so angesehenen Senatoren wie Mechelin und Weifsenberg, dazu beitragen mufsten, sowohl auf dem Landtage als aufserhalb desselben eine düstere und unruhige Stimmung hervorzurufen, ist leicht verständlich. — Als indessen bei Eröffnung des Landtags im Jahre 1891 von den Sprechern aller vier Stände ein nachdrücklicher Protest gegen die Mafsregeln der Regierung eingelegt wurde, veranlafste dies den Kaiser, in einem Reskript vom 12. März desselben Jahres den Generalgouverneur zu beauftragen, seinen treuen Unterthanen in Finnland kund zu

---

[1]) Infolge Einmischung des russischen Senators Tagentseff.

thun, dafs er »gesinnt sei, das finnländische Volk mit demselben Wohlwollen und Vertrauen wie bisher zu behandeln, unter unveränderlicher Aufrechterhaltung der ihnen von den russischen Monarchen verliehenen Rechte und Privilegien«, wie es keineswegs seine Absicht sei, die im Lande geltende Ordnung für die innere Verwaltung zu verändern.

Dieser sicherlich wohlgemeinte Schritt verfehlte auch nicht, eine zeitlang beruhigend zu wirken, da aber die Forderungen der russischen Gegner immer lauter und anspruchsvoller wurden, und da die gegen die finnländischen Zeitungen ausgeübte Censur allmählich so drückend wurde, dafs die Konfiszierung von Artikeln bald zur Tagesordnung gehörte, war der durch das Reskript hervorgerufene Zustand der Sicherheit nur von kurzer Dauer.

So lagen die Verhältnisse, als Kaiser Alexander in seinen besten Jahren im Herbste 1894 zu Livadia vom Tode dahingerafft wurde. — Am 6. November wurde die gewöhnliche Thronversicherung an die Finnländer von seinem Sohn und Nachfolger, Kaiser Nikolaus II., ausgefertigt, von dessen Regierungshandlungen im Schlufskapitel der vorliegenden Schrift näher die Rede sein wird.

Siebentes Kapitel.

Grundzüge der jetzigen Staatsverfassung Finnlands[1]).

Nachdem ich in den obigen Kapiteln die historische Entwickelung der Verfassungsverhältnisse in ihren Hauptzügen von dem Landtag zu Borgå im Jahre 1809 bis zur Thronbesteigung von Nikolaus II. im Jahre 1894 verfolgt habe, will ich hier eine, selbstverständlich im höchsten Grade kurzgefafste, gedrängte Übersicht über das bestehende finnländische Staatsrecht zu geben suchen, wobei ich mich der Deutlichkeit halber einer Einteilung in verschiedene mit Überschriften versehene Abteilungen bediene[2]).

I. Das Recht auf Finnlands Thron.

Wie es in dem oft citierten Art. IV des I. Teils von

---

[1]) Der kundige Leser wird leicht finden, dafs sich die nachfolgende Darlegung wesentlich auf Mechelins einschlägige Arbeiten stützt.

[2]) wie aus dem obigen hervorgeht, sind als Finnlands Verfassungsgesetze und -Statuten zu nennen:

die Regierungsform vom 21. August 1772 sowie die Vereinigungs- und Sicherheitsakte vom 21. Febr. und 3. April 1789;

die Thronversicherung vom 27. März 1809 und die Versicherungen der auf Alexander I. folgenden Kaiser sowie die Bekanntmachung vom 4. April 1809;

das Senatsreglement vom 18. August 1809 mit späteren Veränderungen, vornehmlich das Manifest vom 21. Febr. 1816;

die Landtagsordnung vom 15. April 1869 mit dem Nachtrag vom 25. Juni 1886.

Rufslands Grundgesetz heifst, ist »mit Rufslands Kaiserthron der Thron des Grofsfürstentums Finnland unauflöslich vereinigt«; der Kaiser von Rufsland ist zugleich auf Grund dieser seiner Stellung Grofsfürst von Finnland, und diese Verbindung zu einem Reiche ist fest und unzertrennlich.

Für Finnland kommt folglich keine andere Thron- und Erbfolgeordnung in Frage als die, welche für Rufsland gilt oder etwa künftighin eingeführt wird; dasselbe ist auch mit den Bestimmungen der Fall, die für die Religion des Monarchen, die Mitglieder des kaiserlichen Hauses und die Führung der Regierung während der Minderjährigkeit, Krankheit oder Abwesenheit des Kaisers festgesetzt sind, wie auch hinsichtlich dessen, was zu beobachten ist, wenn das kaiserliche, erbfähige Haus aussterben sollte. — In allen diesen Beziehungen ist eine Mitwirkung Finnlands ganz ausgeschlossen, und nur Rufsland und Rufslands Gesetze sind hier mafsgebend.

II. Die dem Souverän des Landes zukommenden Rechte.

Hier ist zwischen den Rechten zu unterscheiden, die dem Souverän in seiner Eigenschaft als Kaiser des russischen Reichs, und denen, die ihm als Grofsfürst von Finnland zukommen.

1. Als Kaiser des russischen Reichs

ist der Souverän, aufser dafs er überhaupt Finnland als einen Teil des russischen Reichs im Verhältnis zu fremden Staaten repräsentiert, berechtigt:

Krieg zu erklären und Frieden zu schliefsen; mit anderen Mächten Bündnisse und Traktate verschiedener Art abzuschliefsen, den Oberbefehl über die finnländische Kriegsmacht als einen Teil der Kriegsmacht des Reiches zu führen und unter seinem Befehl stehende russische Truppen nach finnländischen Festungen und Garnisonen zu verlegen.

2. Als Kaiser und Grofsfürst von Finnland

kommt es dem Souverän zu, nachdem er bei seinem Regierungs-

antritt an die Bewohner des Landes die Versicherung über Aufrechterhaltung der Privilegien und Grundgesetze desselben abgegeben:

A) bezüglich der Exekutivgewalt und der Administration:

das Land[1]) zu regieren, er und kein anderer, wie es im § 2 der »Regierungsform« heiſst, und zwar nach den Verfassungs- und übrigen Gesetzen des Landes unter Mitwirkung finnländischer Beamter und Behörden, was jedoch nicht hindert, daſs der Monarch untergeordneten kompetenten Beamten und Personen die Entscheidung in Sachen überträgt, die seine eigene persönliche Prüfung nicht erfordern;

das Gebiet des Groſsfürstentums zu bewahren, so daſs kein Teil durch Verleihung oder in anderer Weise davon getrennt wird;

neue Ämter zu errichten, sowie für dieselben organisatorische und reglementarische Vorschriften auszufertigen;

Ämter, sowohl civile als militärische, zu besetzen, was jedoch betreffs der meisten niederen Ämter untergeordneten Beamten übertragen ist[2]);

---

[1]) Finnlands Wappen ist ein aufrechtstehender gekrönter Löwe in rotem Feld, der in der rechten Pranke ein gezücktes Schwert hält. Finnland hat keine Kriegsflagge wie auch keine Kriegsflotte; seine Handelsflagge ist weiſs, blau und rot in Querstreifen, wie die russische.

[2]) Um finnländischer Beamter zu werden, sind Kenntnis der beiden offiziellen Sprachen des Landes: Schwedisch und Finnisch, christliches Glaubensbekenntnis und finnländisches Staatsbürgerrecht erforderlich, sowie Absolvierung gewisser Prüfungen, wo solches besonders vorgeschrieben ist.

Zu Ämtern in der evangelisch-lutherischen Kirche oder zu anderen Ämtern, deren Inhabern der Unterricht in der Lehre dieser Kirche obliegt, dürfen Bekenner einer anderen Glaubenslehre nicht angenommen werden; ebensowenig dürfen Nicht-Lutheraner ohne die besondere Genehmigung des Souveräns bei den öffentlichen Unterrichtsanstalten des Staates als Geschichtslehrer Anstellung erhalten.

Der Kaiser und Groſsfürst besetzt unmittelbar alle Staatsämter, die einem höheren Rang als dem eines Oberstlieutenants entsprechen, die sog. »Vertrauensposten«. Sämtliche Inhaber solcher Ämter können vom Kaiser und Groſsfürsten zu jeder Zeit entlassen werden; sonstige Beamte, sowie Richter erst nach gerichtlicher Untersuchung und Verurteilung.

in den Adelsstand zu erheben wegen Tapferkeit, bürgerlicher oder wissenschaftlicher Verdienste, sowie gemeinen Adligen auf Grund ausgezeichneter Verdienste gräfliche oder freiherrliche Würde zu erteilen;

christlichen Unterthanen eines anderen Landes finnländisches Staatsbürgerrecht zu verleihen, Ausländern zu erlauben, in Finnland unbewegliches Gut zu besitzen — eine Erlaubnis, die jedoch für russische Staatsbürger nicht von nöten ist —, und finnländische Unterthanen, die nach einem anderen Lande überzusiedeln beabsichtigen, von ihrem Treueid zu lösen;

die Güter und Domänen des Staates verwalten zu lassen und die jährlichen Einnahmen derselben zu erheben;

für die Bekanntmachung[1]) und Vollziehung der Gesetze Sorge zu tragen;

Münzen schlagen zu lassen in Übereinstimmung mit der bestehenden Gesetzgebung[2]);

B) in Bezug auf die Gesetzgebung und die Bewilligung von Steuern sowie hinsichtlich des Landtages:

die Stände einzuberufen, und zwar zum ordentlichen Landtag jedes fünfte — gegenwärtig jedes dritte — Jahr,

---

[1]) Alle Gesetze sowie alle Verordnungen betreffs aufserordentlicher Steuern sollen sowohl in schwedischer als finnischer Sprache auf Veranstaltung des Senats bekannt gemacht werden, und zwar laut der Verordnung vom 28. Nov. 1859 teils durch Veröffentlichung in den offiziellen Zeitungen, teils durch Aufnahme in die »Gesetzsammlung des Grofsfürstentums Finnland«; dazu kommt noch die Verlesung derselben in den Kirchen, was ursprünglich die einzige Art war, Gesetze bekannt zu geben.

Wenn der Kaiser und Grofsfürst ein vom Landtage angenommenes Gesetz unterschreibt, wird dasselbe vom Ministerstaatssekretär kontrasigniert, wogegen andere Bekanntmachungen und Manifeste des Souveräns vor ihrer Publizierung von den Mitgliedern des Senats unterschrieben werden, wie es heifst »gemäfs dem eigenen Beschlufs Seiner Majestät«.

[2]) Durch ein Gesetz vom 9. August 1877 wurde der Goldmünzfufs eingeführt, wobei sich Finnland dem lateinischen Münzverein anschlofs, sodafs 1 Mark finnl. Währung = 1 Frank ist.

wobei das Einberufungsreskript wenigstens drei Monate vor Eröffnung des Landtags ausgefertigt sein muſs, sowie zum auſserordentlichen Landtag, wenn eine Veranlassung dazu vorliegt, und zwar mit einer Einberufungsfrist von mindestens sechs Wochen;

den sog. »Landmarschall« (d. h. den Adelsmarschall), und den Vicelandmarschall, die Präsidenten (»Sprecher«) der Stände und die Vicepräsidenten derselben, sowie einen Sekretär für den Bauernstand zu ernennen;

die Dauer des Landtages (über oder unter vier Monaten) zu bestimmen und denselben persönlich oder durch einen eigens dazu ausersehenen Vertreter zu eröffnen und zu schlieſsen, sowie die Termine hierfür zu bestimmen;

dem Landtag sog. »Propositionen« (Vorlagen) über Annahme, Abänderung oder Aufhebung von Gesetzen, sowie Vorschläge zu anderen Maſsregeln zu übergeben, die die Mitwirkung der Stände erfordern[1]), wie neue Steuern oder auſserordentliche Auflagen;

den vom Landtag angenommenen Gesetzvorlagen durch seine Genehmigung gesetzliche Kraft zu verleihen[2]);

in sog. Ordnungs- und Haushaltungsfragen[3]).

---

[1]) Doch hat nur die Kirchenversammlung das Recht, in der evangelisch-lutherischen Kirchengesetzgebung Änderungen vorzuschlagen.

[2]) Wird ein vom Landtage angenommener Gesetzentwurf vom Kaiser und Groſsfürsten nicht ohne Änderungen genehmigt, so ist derselbe in seiner Gesamtheit als abgelehnt zu betrachten.

[3]) Hierher gehören vorzugsweise: Vorschriften betreffend die Vollziehung der allgemeinen Gesetze, Verordnungen über die Polizei, das Sanitätswesen und die Kontrolle der Versicherungsanstalten, die Presse u. s. w., Reglements betreffend die Organisation der Behörden und Instruktionen für die Beamten, für die Verwaltung der Domänen, für die Staatseisenbahnen, die Kanäle, das Post- und Telegraphenwesen u. dergl., Statuten für die Universität und die übrigen öffentlichen Unterrichtsanstalten, alles unter der Voraussetzung, daſs dadurch keine Bestimmung des allgemeinen Gesetzes berührt wird. Die Grenze zwischen der allgemeinen und ökonomischen Gesetzgebung ist in Finnland, wie in Schweden, bisweilen schwer zu ziehen, Konflikte auf diesem Gebiete

wobei die Mitwirkung der Stände nicht von nöten ist, Gesetze auszufertigen;

das dreijährige (fünfjährige) ordentliche Staatsbudget zu bestätigen, dessen Posten nur für den Fall überschritten werden dürfen, dafs die Bedürfnisse des Landes es unumgänglich erfordern;

diejenigen Ausgaben zu Nutz und Frommen des Landes festzusetzen, die durch die ordentlichen Einkünfte bestritten werden können, folglich auch die Ausrüstung und Unterhaltung der Truppen zu bestimmen, soweit die ordentlichen Einkünfte des Militärfonds und die von den Ständen bewilligten aufserordentlichen Zuschüsse ausreichen;

die Zollsätze, die Abgaben für die Benutzung der Verkehrsanstalten (Eisenbahnen, Post und Telegraph) und übrigen öffentlichen Einrichtungen des Staates, sowie die Expeditionstaxen und amtlichen Gebühren festzusetzen;

jedem ordentlichen Landtage über den Zustand der Finanzen und die Anwendung der Einkünfte der Krone für die Bedürfnisse des Landes Bericht zu erstatten;

C) bezüglich der richterlichen Gewalt und der Gerichte:

über die Rechtspflege zu wachen — die Entscheidungen des obersten Gerichts werden in seinem Namen ausgefertigt — und dafür Sorge zu tragen, dafs alle Unter-

---

sollen aber doch im ganzen verhältnismäfsig selten sein. — Der Monarch kann übrigens den Ständen Gutachten abfordern betreffs solcher Fragen, die zur ökonomischen Gesetzgebung gehören, diese Gutachten sind aber dann nur konsultativer Natur und nicht für die Regierung verbindlich. Dagegen ist es im finnländischen Staatsrecht ein feststehender Grundsatz, dafs, wenn der Monarch es einmal den Ständen überlassen hat, mit üblichem Beschlufsrecht an der Entscheidung von Gesetzgebungsfragen ökonomischer Art teilzunehmen, wozu er selbstverständlich berechtigt ist, die ganze betreffende Frage dadurch definitiv in das Gebiet der allgemeinen Gesetzgebung übertragen wird und nicht mehr als zu der ökonomischen Gesetzgebung gehörig behandelt werden kann.

thanen unter dem Schutze der Gesetze gleiches Recht genieſsen;

die Mitglieder der oberen Gerichte zu ernennen, siehe oben A;

zu begnadigen und Amnestie zu erteilen; verurteilte Verbrecher wieder in den Besitz ihrer Ehre und ihres Eigentums einzusetzen (kein Todesurteil darf ohne dem Kaiser und Groſsfürsten vorgelegt zu sein, vollzogen werden).

III. Die Hauptorgane des Souveräns bei der Regierung.

1. Betreffs der Angelegenheiten, die unter ihn in seiner Eigenschaft des Oberhauptes des ganzen Reichs als russischer Kaiser gehören:

A. Das russische Ministerium des Auswärtigen, wohin alle Angelegenheiten betreffend Finnlands Verhältnis zu fremden Staaten in Krieg und Frieden, das diplomatische Corps bei fremden Mächten, das Konsulat-, Post- und Paſswesen u. dergl. gehören, bildet, soweit es sich um derartige Angelegenheiten handelt, das Zwischenglied zwischen dem Kaiser und der obersten Lokalregierung in Finnland selbst, welche letztere die abgeschlossenen, ihr mitgeteilten Traktate in der finnländischen Gesetzsammlung kundgiebt. Falls ein in Vorschlag gebrachter Traktat Bestimmungen enthält, wodurch finnländische Gesetze eine Abänderung erfahren sollten, ist derselbe insoweit den zuständigen finnländischen Behörden (dem Senat und dem Landtag) zur Prüfung und (dem Kaiser und Groſsfürsten) zur Entscheidung zu unterbreiten, wovon übrigens im letzten Abschnitt dieses Kapitels näher die Rede sein wird. In Sachen, die finnländische Schiffahrts- und Handelsverhältnisse anbelangen, sollen die Konsuln finnländisches Recht anwenden.

B. Das russische Kriegsministerium, jedoch nur

was die eigentlichen sog. »Kommandosachen« betrifft, auf Grund der Stellung des Kaisers als des obersten Kriegsherrn des ganzen russischen Reichs[1]), und ist zu diesem Zwecke ein höherer finnländischer Offizier nebst erforderlichem Stab dem Kriegsminister adjungiert. Die Entscheidung aller auf die Absolvierung der Wehrpflicht, das Aushebungswesen, das Jahreskontingent der Ergänzungsmannschaften, die Dienstzeit, die Verteilung auf aktive Truppen, Reserve und Landwehr, das aktive Truppenkontingent u. dergl. bezüglichen Fragen kommt dagegen den zuständigen finnländischen Behörden zu und findet also nach Umständen durch allgemeine oder ökonomische Gesetzgebung, oder auch auf administrativem Wege statt[2]).

2 **Betreffs der Angelegenheiten, die unter den Monarchen in seiner Eigenschaft als Grofsfürst von Finnland gehören.**

A. Der Senat. Da der Kaiser und Grofsfürst nicht in Helsingfors residiert, ist die Regierung Finnlands in allem, was die Rechtspflege und den Staatshaushalt betrifft, mit Ausnahme der Angelegenheiten, die nach den Gesetzen unmittelbar vom Souverän entschieden werden sollen[3]), einem früher Regierungs-

---

[1]) § 119 des Wehrpflichtgesetzes vom 27. December 1878 drückt dies in folgender Weise aus: Es kommt dem Kriegsminister zu, dem Kaiser solche die finnländischen Truppen betreffenden Angelegenheiten vorzutragen, die nicht unter die Gesetzgebung oder die ökonomische Verwaltung gehören, oder worüber anderweitig nichts in den finnländischen Gesetzen vorgeschrieben ist.

[2]) Generäle, Stabs- und Oberoffiziere in der finnländischen Armee, sowie civil-militärische Beamte, Unteroffiziere und Gemeine sollen sämtlich finnländische Staatsbürger sein. Durch das soeben erwähnte Gesetz von 1878 wurden die militärischen Verhältnisse Finnlands zuletzt geregelt, wobei u. a. bestimmt wurde, dafs mehrere Paragraphen des Gesetzes (zusammen 14) als Grundgesetzvorschriften zu betrachten seien, folglich nicht ohne Zustimmung aller vier Stände sowie des Kaisers und Grofsfürsten abgeändert oder aufgehoben werden können.

[3]) Mit dem Octroi von 1896 ist die Befugnis des Senats, im Namen des Kaisers zu handeln, beträchtlich erweitert worden, so dafs jetzt nur sehr wichtige Sachen die Unterschrift des Kaisers erfordern.

konseil, jetzt Senat genannten Centralorgan übertragen, das in Helsingfors seinen Sitz hat.

Der Senat besteht aus zwei Hauptabteilungen oder Departements: Dem Justizdepartement und dem Departement der Ökonomie, deren Mitglieder vom Kaiser und Grofsfürsten jedesmal auf fünf Jahre unter finnländischen Staatsbürgern ausersehen werden, und die wiederernannt werden können.

Das Justizdepartement zählt gegenwärtig zehn Mitglieder, unter denen einer als Vicepräsident fungiert; sie müssen die Qualifikationen eines Oberrichters besitzen. Es bildet das oberste Gericht Finnlands, an welches von den Hofgerichten appelliert werden kann; es ist mit fünf Mitgliedern beschlufsfähig und arbeitet in zwei Sektionen. Das Departement führt zugleich, unter Beistand des Prokurators, die allgemeine Aufsicht über die Ausübung der Rechtspflege[1]).

Das Departement der Ökonomie besteht gleichfalls aus zehn Mitgliedern, von denen einer zum Vicepräsidenten ernannt wird. Unter dies Departement gehört die ganze Verwaltung, die auf neun Expeditionen oder Bureaux verteilt ist, jedes unter dem Vorsitz eines Senators mit einer gröfseren oder geringeren Anzahl untergeordneter Beamter.

Beide Departements des Senats treten unter Vorsitz des Generalgouverneurs zu Plenarsitzungen zusammen, wenn Gesetzentwürfe vorzubereiten sind, die der Kaiser und Grofsfürst den Ständen vorzulegen beabsichtigt, oder wenn von diesen übermittelte Berichte und Gesetzentwürfe dem Souverän einzureichen sind. Kleinere Plenarsitzungen werden mit vier Mitgliedern aus jedem Departement abgehalten.

---

[1]) Finnland hat drei Ober- oder Hofgerichte, nämlich in Åbo, Wiborg und Wasa, welche als Appellationsgerichte in zuvor von den Untergerichten behandelten Sachen, sowie in erster Instanz bei Gotteslästerung, Majestäts- und Staatsverbrechen urteilen. Die Unterinstanzen bilden 62 ländliche Gerichtsbezirke, sog. »Domsagor«, und 35 städtische Gerichtsbezirke, sog. »Rathausgerichte«.

Der Senat ist nur dem Kaiser und Grofsfürsten für seine Amtspflege verantwortlich und ist berechtigt, im Namen des Kaisers und Grofsfürsten über die untergeordneten Behörden zu gebieten, sie an ihre Pflichten zu erinnern, ihnen Berichte über ihre Amtsverwaltung abzufordern und darüber dem Souverän die nötigen Mitteilungen zu machen.

An der Seite des Senats und mit dem Recht, allen Sitzungen desselben beizuwohnen und an den Diskussionen teilzunehmen, fungirt ein vom Kaiser und Grofsfürsten unter angesehenen Rechtskundigen ausersehener »Prokurator«, dem es obliegt, darüber zu wachen, dafs die Gesetze beobachtet werden, zumal von seiten der Beamten, u. a. auch der Senatoren und des Generalgouverneurs. Er ist berechtigt, sich mit seinen Anmerkungen unmittelbar an den Souverän zu wenden.

B. Der Generalgouverneur, zu welchem Amt sowohl Finnländer wie Russen ernannt werden können, ist Präsident des Senats und Vertreter des Kaisers und Grofsfürsten in Finnland. Er wacht darüber, dafs gegebene Befehle ausgeführt und die Gesetze befolgt werden, ist Chef der Truppen in Finnland, sowohl der finnländischen wie der daselbst garnisonierenden russischen, und des Polizeiwesens, in welcher letzteren Eigenschaft er über die Angelegenheiten der Presse zu bestimmen hat, er ist der Chef der Provinzgouverneure [1]) und hat über die Ernennung der letzteren wie über die von Senatoren und Gerichtspräsidenten dem Kaiser und Grofsfürsten Vorschläge zu machen. In allen exekutiven Angelegenheiten ist er berechtigt mit den kaiserlich russischen Behörden in unmittelbaren Verkehr zu treten.

C. Der Ministerstaatssekretär für Finnland hat seinen Wohnsitz in St. Petersburg uud ist in Wirklichkeit

---

[1]) In administrativer Beziehung ist Finnland in acht Provinzen oder Gouvernements eingeteilt: Wiborg, Kuopio, St. Michel, Nyland, Tavastehus, Åbo und Björneborg, Wasa, Uleåborg, an deren Spitze je ein Gouverneur steht.

das officielle Zwischenglied zwischen der höchsten finnländischen Lokalregierung und dem Kaiser und Grofsfürsten, doch mit den bereits früher erwähnten aus dem § 119 des Wehrpflichtgesetzes herfliefsenden Ausnahmen. Er wird aus finnländischen Staatsbürgern vom Kaiser und Grofsfürsten ernannt [1]) und hat die wichtige Aufgabe dem Souverän diejenigen Fragen zur endgültigen Entscheidung vorzulegen, die der Senat ihm zu diesem Zweck übergiebt, indem er den Vorschlägen des Senats und des Gouverneurs sein in russischer Sprache abgefafstes Gutachten beifügt, falls dieselben von einander abweichen; ebenso hat er dann den Lokalbehörden die Resolutionen des Monarchen mitzuteilen [2]). Die Korrespondenz zwischen dem Staatssekretär und den finnländischen Lokalbehörden erfolgt stets auf schwedisch oder russisch.

Der Ministerstaatssekretär ist zugleich der Vermittler im Verkehr mit den kaiserlich russischen Ministerien und anderen hohen Behörden in Angelegenheiten, welche gleichzeitig Rufslands und Finnlands Interessen berühren, worüber das Nähere weiter unten.

IV. Der finnländische Landtag.

Der Landtag Finnlands besteht aus den vier, vom Mittelalter überkommenen Ständen: Adel und Ritterschaft, Priesterstand, Bürgerstand und Bauernstand; in der Landtagsverordnung von 1869 wird jedoch ausdrücklich eingeschärft, dafs die verschiedenen Stände oder Kammern

---

[1]) Die im Jahre 1899 erfolgte Ernennung eines Russen als finnländischen Ministerstaatssekretär ist eine offenbare Gesetzwidrigkeit.

[2]) Die Resolutionen des Kaisers und Grofsfürsten erfolgen entweder als Manifeste oder Reskripte, die von ihm selbst unterzeichnet und vom Ministerstaatssekretär kontrasigniert werden, und von denen das Original dem Generalgouverneur zugestellt wird, oder in Gestalt von Randbemerkungen, die der Souverän auf dem Gutachten des Ministerstaatssekretärs notiert. Im letzten Falle macht der Staatssekretär dem Gouverneur hierüber Mitteilung und haftet selbstverständlich für die wortgetreue Wiedergabe der Bemerkungen.

nicht die Interessen und Privilegien ihrer bezüglichen Standesgenossen, sondern die finnländische Nation als solche vertreten.

Der Landtag tritt zu ordentlicher (»lagtima«) Sitzung zusammen in Helsingfors auf Einberufung des Kaisers und Grofsfürsten, nach dem Gesetz mindestens alle fünf Jahre, in den letzten Zeiten jedoch wegen der Menge der zu erledigenden Angelegenheiten alle drei Jahre[1]), und zu aufserordentlicher (»urtima«) Sitzung auf besondere Einberufung. — Jedem Landtag, zu welchem eine Einberufungsfrist von mindestens drei Monaten gegeben ist, wenn es sich um eine ordentliche, und mindestens drei Wochen, wenn es sich um eine aufserordentliche Versammlung handelt, gehen Wahlen voraus, und sobald eine Versammlung für geschlossen erklärt ist, laufen stets die Mandate der Mitglieder ab; werden jedoch während einer Versammlung die Sitzungen für eine bestimmte Zeit ausgesetzt, so bewahren die Mandate ihre Gültigkeit.

1. Die Bildung der Kammern.

A. Anrecht auf Sitz und Stimme in der Adelskammer oder im Ritterhaus haben die Häupter der in die Adelsregister aufgenommenen Geschlechter, z. Z. 236 an der Zahl, worunter sieben mit Grafen- und 47 mit Freiherrnrang und -titel. Stellen sich die Oberhäupter nach dem zweiten Aufruf nicht selbst zur Eröffnung des Landtags ein, so kann der im Alter Nächste des Geschlechts den betreffenden Platz einnehmen, falls nicht der Abwesende eine andere kompetente Vollmacht für seine Vertretung gestellt hat.

B. Die Kammer des geistlichen Standes besteht aus dem Erzbischof in Åbo und den drei Bischöfen von Borgå, Kuopio und Nyslott; ferner aus 28 von der Geistlichkeit, zwei

[1]) Infolge einer kaiserlichen Bekanntmachung von 1899 wird der Landtag bis auf weiteres in Zukunft alle vier Jahre einberufen.

von der Universität und drei bis sechs von den öffentlich angestellten Lehrern gewählten Mitgliedern.

C. Die Kammer des Bürgerstandes besteht aus Bevollmächtigten oder Vertretern für eine jede Stadt des Landes, und zwar in der Weise, dafs die Städte, die über 6000 Einwohner haben, mindestens zwei und für jede fernere 6000 Einwohner einen Vertreter senden. Wahlberechtigt ist jeder mündige Mann [1]), der eigenen Hausstand hat und Steuern zahlt, wenn er nicht dem Adel- oder Priesterstand angehört, wenn er nicht Seemann oder Soldat, Tagelöhner oder Bedienter ist. — Die Anzahl der Deputierten beträgt ungefähr 60.

D. Die Wahl zur Kammer des Bauernstandes erfolgt durch Elektoren oder Wahlmänner, und zwar kommt es jedem mündigen finnländischen Mann, selbst wenn er sich nicht zur christlichen Religion bekennt, zu, das Wahlrecht in der Landgemeinde auszuüben, wo er ansäfsig, Besitzer oder Pächter von besteuertem Grund und Boden ist, und übrigens die letzten drei Jahre seine Steuern entrichtet hat. Die Anzahl der Deputierten, nämlich einer für jeden Gerichtsbezirk, beläuft sich gleichfalls auf ungefähr 60.

Allgemeine Bedingung überhaupt das Wahlrecht in irgend einem der Stände ausüben zu können ist die civilrechtliche Rechtsfähigkeit, unbescholtener Leumund, ferner, dafs man sich keines Verstofses gegen die Wahlen schuldig gemacht und nicht an einer Wahl aufserhalb seines Standes teilgenommen hat. Zur Wählbarkeit ist ferner ein Alter von 25 Jahren und christliches Glaubensbekenntnis erforderlich.

Alle Wahlen werden durch einfache Stimmenmehrheit und im Fall von Stimmengleichheit durchs Los entschieden. Klagen über die Wahl sind für die Mitglieder des Bürger- oder Bauernstandes an den betreffenden Gouverneur der Provinz, für Mit-

---

[1]) Das Mündigkeitsalter ist in Finnland 21 Jahre.

glieder des Priesterstandes an das Konsistorium des Bistums zu richten, und zwar innerhalb 14 Tagen.

Der Gewählte kann blofs dann die Wahl ablehnen, wenn er über 60 Jahre alt ist oder gesetzliche Hindernisse geltend machen kann.

Es ist den Wahlbeamten und Funktionären unter Verlust ihres Amts verboten zu versuchen, auf den Ausfall der Wahlen einzuwirken, was auch für private Bürger gilt, und zwar werden diese für Drohungen oder Gewalt in dieser Hinsicht mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

2. Verhandlungsweise und Geschäftsordnung der Stände.

Nachdem der Kaiser und Grofsfürst für den Adelsstand als Sprecher einen Landmarschall und einen Vicelandmarschall ausersehen und Präsidenten (Sprecher) und Vicepräsidenten für die anderen Stände (für die Geistlichkeit in der Regel den Erzbischof und für den Bauernstand zugleich einen gesetzeskundigen Sekretär)[1]) ernannt hat, und nach der Beobachtung verschiedener hergebrachter Ceremonien zwischen den Ständen unter sich, die besonders in der Absendung und dem Empfangen gegenseitiger Deputationen bestehen, eröffnet der Kaiser und Grofsfürst in eigner Person, oder sein hierzu ermächtigter Vertreter, den Landtag, indem er kundgiebt, welche Vorlagen (»Propositionen«) er zu übergeben gedenkt.

Binnen acht Tagen nach Eröffnung ernennt der Landtag fünf ständige Kommissionen: die Gesetzeskommission, die Ökonomiekommission, die Etatkommission, die Bewilligungskommission und die Bankkommission; die drei ersten bestehen aus je 16, die beiden letzten aus je zwölf Mitgliedern, von denen jeder Stand den vierten Teil wählt; aufserdem kann

[1]) Die Aufgabe des Sekretärs ist, dem Präsidenten wie den übrigen Mitgliedern mit Erklärungen über ihre gesetzmäfsigen Rechte und Verpflichtungen beizustehen. Er legt ebenso wie sämtliche Präsidenten (auch der Landmarschall und der Erzbischof) und die Vicepräsidenten dem Kaiser und Grofsfürsten nach einem festgelegten Formular den Eid ab.

jeder einzelne Stand für seine besonderen Angelegenheiten Sonderkommissionen einsetzen. In diesen Kommissionen, denen kein Senator als Mitglied angehören darf, sollen alle Vorlagen des Kaisers und Grofsfürsten (Propositionen) und die Vorschläge (Petitionen und Motionen) von Landtagsmitgliedern vorberaten werden, ehe sie zur Behandlung in den Sitzungssaal kommen, und zwar unter der Leitung eines freigewählten Vorsitzenden. Die Beschlüsse und Gutachten der Kommissionen werden von den anwesenden Mitgliedern durch Stimmenmehrheit gefafst. Die Kommissionen können durch den Senat von den betreffenden Beamten die Aufklärungen verlangen, die sie für notwendig erachten.

Die eigentlichen Verhandlungen erfolgen in den öffentlichen Plenarsitzungen eines jeden Standes unter der Leitung der betreffenden Präsidenten. Soweit als möglich sollen die von den Kommissionen abgegebenen Gutachten gleichzeitig in den Plenarsitzungen der Stände behandelt werden, die Vorlagen der Regierung in der Regel vor den privaten. Jede Angelegenheit wird gewöhnlich zwei bis drei Verhandlungen unterzogen, und bei der Abstimmung giebt einfache Stimmenmehrheit den Ausschlag; auf Verlangen kann das Ergebnis einer Abstimmung umgestofsen werden, und alsdann wird durch Abgabe geschriebener Stimmzettel abgestimmt.

Die Stände können jeder nach eigenem Ermessen eine nähere Geschäftsordnung festsetzen. —

Wünscht einer der Stände eine Zusammenkunft aller Stände — »Plenum Plenorium« genannt — und unterstützt diesen Wunsch einer der übrigen Stände, so soll eine solche Zusammenkunft unter dem Präsidium des Landmarschalls stattfinden; die Mitglieder des Senats sind berechtigt hier an den Beratungen teilzunehmen.

Zur Annahme eines gewöhnlichen (von der Regierung oder einem Abgeordneten vorgeschlagenen) Gesetzentwurfs ist die Billigung von drei Ständen erforderlich; handelt es sich

jedoch um Formulierung, Veränderung, Erklärung oder Aufhebung einer Grundgesetzbestimmung oder um Veränderungen in der Gesetzgebung über die Standesprivilegien, so ist die Zustimmung aller vier Stände erforderlich.

Stehen die Beschlüsse zweier Stände gegen die der anderen beiden, so fällt die Angelegenheit, falls sich nicht die Stände dahin einigen, sie an eine sog. verstärkte Kommission zu verweisen. — Diese setzt sich zusammen, aufser aus Mitgliedern derjenigen Kommissionen, in denen die Angelegenheit zuerst eingebracht und verhandelt worden ist, aus 15 Mitgliedern eines jeden Standes; sie kann die Angelegenheit frei, unabhängig von früheren Abstimmungen vornehmen, und was sie mit Stimmenmehrheit entscheidet, erhält Gültigkeit als Beschlufs sämtlicher Stände. — Sind es Bewilligungsangelegenheiten, in denen keine Einstimmigkeit zwischen den Ständen auf gewohntem Wege erzielt werden kann, so mufs die Frage stets an eine verstärkte Kommission verwiesen werden, wo dann $^2/_3$ von den abgegebenen Stimmen für die Bewilligung erforderlich sind, die andernfalls als abgelehnt zu betrachten ist.

Nach dem viermonatlichen Zusammensein oder eher kann der Kaiser und Grofsfürst den Landtag auflösen und heimschicken. Beim Schlufs des Landtags werden ungefähr dieselben Ceremonien beobachtet, wie bei der Eröffnung desselben.

Bei Schlufs eines jeden Landtags werden die Beschlüsse desselben in einem von allen vier Präsidenten unterzeichneten Dokument aufgesetzt, das dem Kaiser und Grofsfürsten zugleich mit einer kurzen Darstellung der Wirksamkeit des Landtags im ganzen zugestellt wird.

3. Die Rechte und Pflichten des einzelnen Landtagsmitglieds.

Es kann keinem Landtagsmitglied verwehrt werden sich auf dem Landtag einzufinden und sein Recht daselbst aus-

zuüben, aufser zur Kriegszeit, wenn der Betreffende unter Waffen steht.

Das Landtagsmitglied ist in der Ausübung seines Berufs nur ans Gesetz gebunden; er soll Ernst und Höflichkeit in seinem Auftreten und seinem Handeln beobachten und sich nach den Bestimmungen des Präsidenten betreffs der Aufrechterhaltung der Ordnung während der Sitzung richten, er kann aber nicht wegen seiner Äufserungen im Landtag zur Verantwortung gezogen werden, wenn es nicht der Stand, dem er angehört, mit $5/6$ der anwesenden Stimmen zuläfst.

Wegen kleinerer Vergehen darf kein Landtagsmitglied gefänglich eingezogen werden, wegen grober nur dann, wenn er auf frischer That ergriffen wird, oder wenn der Untersuchungsrichter besonderen Anlafs dazu findet.

Wird ein Landtagsmitglied auf dem Landtage oder auf der Reise von oder zu diesem anläfslich seiner Landtagswirksamkeit gewaltsam angetastet, so wird der Thäter mit scharfer Strafe bedacht.

Auf dem Landtag ist das Landtagsmitglied berechtigt in den Sitzungen seines Standes das Wort in schwedischer oder finnischer Sprache zu ergreifen und sowohl Vorschläge zu Motionen wie zu Petitionen einzubringen[1]).

Die Landtagsabgeordneten, welche ihr Mandat einer Wahl verdanken, sind berechtigt zu freiem Unterhalt während der Sitzungszeit sowie Entschädigung für die Reise zum und vom Landtag; finden sie sich jedoch nicht zur rechten Zeit ein, so kann ihnen der Stand, dem sie angehören, für die Zeit, die sie versäumt haben, den Kostenersatz entziehen und entsprechende Busse auferlegen.

4. Die Zuständigkeit des Landtags.

A. Zuvörderst nimmt der Landtag mit dem Kaiser und

---

[1]) In der Kammer des Bauernstandes sind Dolmetscher zur Stelle, die die Reden sofort aus der einen Sprache in die andere übersetzen.

Grofsfürsten an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt teil,

indem kein allgemeines oder Grundgesetz ohne Zustimmung des Landtags gegeben, geändert oder aufgehoben werden kann;

indem der Landtag ferner berechtigt ist, in allen Angelegenheiten, die, wie bereits erwähnt, nicht Grundgesetzänderungen, die Landesverteidigung oder die Presse angehen, Gesetzentwürfe, einzubringen und anzunehmen, deren Bestätigung selbstredend vom Kaiser und Grofsfürsten abhängt (»Motionsrecht«), und

indem er diesen in allen Angelegenheiten mit Denkschriften und Wünschen betreffs Vorstellungen hinsichtlich der öffentlichen Zustände angeben kann (»Petitionsrecht«).

B. Es ist Sache des Landtags das altherkömmliche Selbstbestimmungsrecht des finnländischen Volkes auszuüben und zu untersuchen, ob hinreichend Grund vorhanden ist Steuern aufzuerlegen oder neue Staatseinkünfte zu schaffen, wobei jedoch an das oben erwähnte Recht des Kaisers und Grofsfürsten die Zollsätze u. m. festzusetzen, hervorzuheben ist. Ebenso ist er, wenn das Land von einer feindlichen Heeresmacht angegriffen wird, berechtigt neue Steuern aufzuerlegen, die jedoch, sobald der Krieg aufgehört hat, den Ständen vorgelegt werden und nicht weiter erhoben werden sollen.

Lösen sich die Stände auf, bevor sie sich über eine vom Kaiser und Grofsfürsten geheischte Bewilligung geeinigt haben, so soll die vom vorhergehenden Landtag bestehende Bewilligung in Kraft bleiben bis zum Schlufs des Jahres, in dem der folgende Landtag zu Ende geht.

Im Hinblick hierauf darf auch ohne Zustimmung der Stände keine Staatsanleihe aufgenommen werden, wenn nicht, wie oben gesagt, Kriegsgefahr oder ein anderes unglückliches Ereignis dies notwendig macht.

C. Finnlands Bank untersteht der Garantie der

Stände, aus welchem Grunde auf jedem ordentlichen Landtag eine gleiche Anzahl Bevollmächtigter aus jedem Stand gewählt werden, um die Aufsicht über die Verwaltung der Bank zu führen, und ein Revisor aus jedem Stand, um die jährlichen Rechnungen und den Kassenbestand zu prüfen.

D. Die Stände sollen, heifst es endlich, mit treuer Fürsorge die Rechte des Kaisers und Grofsfürsten unverletzt lassen, und die Grundgesetze des Landes beobachten, sodafs auch das Recht der Unterthanen nicht beiseitegesetzt wird, sondern ein jeder seine gesetzlichen Befugnisse und wohlerworbenen Privilegien geniefst.

V. Die Stellung der Kirche.

Die evangelisch-lutherische Kirche soll als die allgemeine Kirche des finnländischen Volkes angesehen und aufrecht erhalten werden. Das Kirchengesetz [1]) für dieselbe wird vom Kaiser und Grofsfürsten und den Ständen nach den Vorschlägen der Kirchenversammlung gegeben.

Die Angelegenheiten der griechisch-katholischen Kirche werden nach der näheren Anordnung des Kaisers und Grofsfürsten verwaltet, und ihre Bekenner geniefsen besonderen Schutz [2]).

Anderen christlichen Glaubensbekenntnissen ist es unbenommen in Finnland ihre Religion auszuüben, und

---

[1]) Das jetzt geltende Kirchengesetz, welches das alte schwedische von 1686 abgelöst hat, stammt vom 6. Dez. 1869. — Die Kirchenversammlung tritt alle 10 Jahre zusammen und besteht, aufser aus den Bischöfen, aus 30 auf die Bistümer verteilten Geistlichen und einigen Laien: 1 Senator, 1 juristischen Professor, 1 Mitglied für jedes Hofgericht und 1 Deputierten für jede der 45 Propsteien. — Wie schon berührt, ist nur die Kirchenversammlung befugt, Vorschläge betreffs Änderungen in der Kirchengesetzgebung zu machen, die indessen die Billigung sowohl seitens des Kaisers und Grofsfürsten wie seitens des Landtages fordern.

[2]) Die griechisch-katholische Kirche hat 1 Bischof mit dem Konsistorium in Wiborg, ist jedoch im übrigen abhängig von der allgemeinen heiligen Synode in Rufsland.

besonders ist es Bekennern anderer protestantischer Glaubenslehren als der evangelisch-lutherischen erlaubt Religionsgemeinschaften zu bilden, die mit den von der gesetzgebenden Gewalt gegebenen Vorschriften gem. Verord. vom 11. November 1889 übereinstimmen.

VI. Die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

1. Alle finnländischen Staatsbürger sind freie Unterthanen und geniefsen unter dem Schutz des Gesetzes alle gleiches Recht.

2. Niemand darf durch Machtspruch ohne gesetzliches Gericht Schädigung an Leib oder Gut unterworfen werden. Auch darf niemand ohne Untersuchung und Richterspruch längere Zeit gefangen gehalten werden.

3. Jeder finnländische Bürger hat das Recht sich von demjenigen Richterstuhl aburteilen zu lassen, unter dem er nach finnländischem Gesetz steht. Kommissionen mit richterlicher Amtsbefugnis in gewissen Einzelfällen dürfen ebensowenig eingerichtet werden wie aufserordentliche Richterstühle.

4. Es steht jedem finnländischen Bürger frei, ohne Ansehen des Standes oder der Gesellschaftsklasse, unbewegliches Gut zu erwerben, und zwar auch solche Güter, die früher dem Adel allein vorbehalten gewesen sind. Vgl. die Verordnung vom 2. April 1864[1]).

5. Die Einwohner des Landes haben Recht auf freien Gewerbebetrieb. Vgl. das Gewerbegesetz vom 31. März 1879.

6. Abgesehen von gewissen gesetzlich vorgeschriebenen Ausnahmen hinsichtlich der Berechtigung zur Bekleidung von Staatsämtern, haben Verschiedenheiten im christlichen Glaubensbekenntnis keine Ungleichheit in der allgemeinen rechtlichen Stellung des finnländischen Bürgers zur Folge.

---

[1]) Russen sind, wie bereits erwähnt, ebenfalls ohne besondere Erlaubnis seitens der Regierung berechtigt Land zu besitzen.

7. Seiner gesetzlichen Steuerpflicht mufs jeder finnländische Bürger unweigerlich nachkommen.

8. Für die Verteidigung des Thrones und des Vaterlands ist jeder finnländische Bürger wehrpflichtig.

9. Findet ein Thronwechsel statt, so legen die Einwohner Finnlands dem Kaiser und Grofsfürsten den Huldigungs- und Treueid ab.

10. Die Staatsbürger geniefsen Versammlungsfreiheit, jedoch ist die Polizei berechtigt öffentliche Zusammenkünfte zu überwachen und Versammlungen unter freiem Himmel, die eventuell Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung herbeiführen können, zu untersagen.

Zur Einrichtung und Stiftung von Vereinen ist dagegen die Erlaubnis der Regierung einzuholen, und die Presse ist der Willkür der Exekutivgewalt (d. h. seit 1893 dem Generalgouverneur in seiner Eigenschaft als oberste Polizeibehörde) unterstellt. Jede gedruckte Schrift mufs der Censur unterzogen werden, bevor sie herausgegeben wird, periodische Schriften können nur nach voraufgegangener, zu jeder Zeit widerrufbarer Erlaubnis herausgegeben, und jede Nummer mufs vor der Veröffentlichung der Censur vorgelegt werden.

VII. Bedeutung von Staatsangelegenheiten und Gesetzesvorschlägen

von gemeinschaftlichem Interesse für Rufsland und Finnland.

Bei der Erledigung der hierher gehörenden Fragen, die in der letzten Zeit eine so hervorragende Bedeutung erlangt haben, ist man bisher einer im Jahre 1826[1]) getroffenen Anordnung gefolgt. — Dieser zufolge teilt der betreffende russische Minister den Vorschlag, der seines Erachtens von beiderseitigem Interesse ist, dem finnländischen Ministerstaatssekretär in

[1]) Art. 128 in der Sammlung der Grundgesetze Rufslands von 1826.

St. Petersburg mit, welcher ihn dem Generalgouverneur und dem Senat in Helsingfors übersendet. Sobald darnach über denselben auf dem Wege des Briefwechsels Übereinstimmung erzielt ist, wird er sowohl vom russischen Minister wie vom Staatssekretär dem Kaiser und Grofsfürsten zur Bestätigung vorgelegt, worauf in beiden Ländern identische oder übereinstimmende Bestimmungen ausgefertigt werden[1]).

In Angelegenheiten von umfassenderer oder verwickelterer Beschaffenheit wird die gegenseitige Übereinkunft zwischen den Regierungsorganen der Länder durch »gemischte«, aus Delegierten der russischen und der finnländischen Regierung bestehende Komitees vorbereitet. — Erfordert die Ordnung der Angelegenheiten nach den Grundgesetzen Finnlands die Mitwirkung der Stände, so werden die Vorschläge, über welche die russischen und finnländischen Autoritäten einig geworden, und die vom Kaiser und Grofsfürsten gebilligt worden sind, dem Landtag als »Propositionen« vorgelegt; falls die Stände Änderungen vornehmen, so wird dem zuständigen russischen Minister Gelegenheit gegeben, sich in der Frage zu äufsern ehe dieselbe dem Souverän zur endgültigen Entscheidung vorgelegt wird.

Im übrigen liegt es dem finnländischen Ministerstaatssekretär ob, vor dem Vortrag vor dem Monarchen dem betreffenden russischen Minister Mitteilung über jeden finnländischen Gesetzentwurf zu machen, der eventuell das Interesse des Kaisertums berührt — was natürlich nur selten eintritt.

Handelt es sich um internationale Übereinkünfte und Traktate, die auch für Finnland von Interesse sein können, so holt das russische Ministerium des Äufseren vor der Abschliefsung des Traktats den Entscheid des finnländischen

---

[1]) Gegenstand solcher Bestimmungen sind bisher u. a. gewesen: die Regelung von Erbschaftsangelegenheiten in Finnland verstorbener Russen und umgekehrt; gegenseitige Vollstreckung gefällter Richtersprüche; gegenseitige Regelung der Handelsverhältnisse u. a.

Senates ein, in welchen, wenn nötig, besondere Stipulationen für Finnland aufgenommen werden. Jeder Traktat oder ähnliches Aktenstück, welches auch für Finnland gelten und von finnländischen Behörden angewendet werden soll, wird dem Senat auf kaiserlichen Befehl übergeben um in »die Gesetzsammlung des Grofsfürstentums Finnland« aufgenommen zu werden.

Achtes Kapitel.

Finnlands völkerrechtliche Stellung.

Während im Kapitel V dargethan wurde, dafs Finnland nach den Verhandlungen von Borgå und mit diesen als Ausgangspunkt nicht minder als nach den von späteren Kaisern herrührenden Urkunden als ein wirklicher Staat zu betrachten ist, und nicht als eine privilegierte Provinz, wie es die anti-finnländischen russischen Autoren wollen, noch als ein Staatsfragment, worauf es der österreichische Professor Jellinek[1]) in einer seiner späteren Abhandlungen reduzieren will, so geht auf der anderen Seite aus der eben gegebenen Darstellung des in Finnland geltenden Staatsrechts hervor, dafs Finnland nicht ein souveräner Staat genannt werden kann, indem es in der ganzen auswärtigen Politik und in den damit unmittelbar verbundenen Verhältnissen der Souveränität Rufslands unterstellt ist. Dies schliefst jedoch in keiner Weise Finnland als Staat

---

[1]) Vgl. Jellineks Abhandlung in der Jubelschrift der Heidelberger Professoren: »Über Staatsfragmente«, in welcher er Finnland, mit dem er u. a. Island vergleicht, als eine Zwischenform zwischen einem Staat und einem provinzartigen Organismus bezeichnet. Als solchen letzteren kann er es gleichwohl nicht deuten, denn er giebt zu, dafs es eigenes Ländergebiet, eigene Unterthanen, die nicht zugleich russische Unterthanen sind, und eigene Regierung hat, aber es besteht der Mangel, dafs Alexander I. seine Eigenschaft als Grofsfürst von Finnland nicht ganz von der Eigenschaft als russischer Kaiser getrennt hat. Daher kann Finnland in Jellineks Augen nichts anderes als ein »Staatsfragment«, oder, wie er es zu nennen vorschlägt, »ein Land« sein. Der Verfasser versteht sich, wie man sieht, auf feine Unterscheidungen und viele Abstufungen: privilegierte Provinz, Staatsfragment oder Land, nichtsouveräner Staat und souveräner Staat.

aus; denn die volle Souveränität gehört — darüber ist sich die moderne Staatswissenschaft wohl einig — nicht mit zum Begriff Staat, und deshalb erkennt die Rechtswissenschaft sowohl nichtsouveräne wie souveräne Staaten an.

Eine andere Frage — von vielleicht mehr theoretischer als eigentlich praktischer Bedeutung — ist indessen die, wie die existierende politische Verbindung zwischen dem ganz souveränen Kaiserreich Rufsland und dem nichtsouveränen finnländischen Grofsfürstentum in der völkerrechtlichen Gesellschaft der Staaten bezeichnet werden soll.

Die faktisch bestehenden Staatenverbindungen können in zwei Hauptgruppen geteilt werden, von welchen die eine Verbindungen zwischen souveränen Staaten allein umfafst, von denen keiner seine Souveränität verliert, wie es z. B. mit Schweden-Norwegen oder mit Österreich-Ungarn der Fall ist — Realunion bezeichnet man dieses Verhältnis — und die andere Verbindungen, an denen sowohl souveräne wie nichtsouveräne Staaten teilhaben können. In dieser letzteren Hauptgruppe kann aber wiederum geschieden werden zwischen den sogenannten Bundesstaaten einerseits wie das heutige Deutsche Reich, die Schweiz und Nordamerika, in deren jedem die sich zusammenschliefsenden einzelnen Staaten in ihrer Verbindung die souveräne Staatsmacht oder den Oberstaat bilden, alle jedoch an der Ausübung der diesem zukommenden Gewalt teilnehmen und andererseits den Fällen, in welchen die vereinigten Staaten zusammen wohl einen souveränen Staat ausmachen, in denen aber die Ausübung der höchsten Machtbefugnis in den Händen eines einzelnen der verbundenen Staaten liegt[1]).

[1]) Über diese ganze Frage verweisen wir skandinavische Leser auf einen interessanten Artikel von Professor Bredo Morgenstjerne in »det Stangske Tidskrift« 1896, S. 1—46, wo jedoch ein anderes Einteilungsprinzip als das hier benutzte befolgt ist, welches mit dem von Danielson in »F.s inre sjelfständighet«, S. 14, angewendeten übereinstimmt, vgl. auch A. Filosofoff: »Finnland och Ryssland«, S. 42 ff.

Es giebt sowohl finnländische — unter denen vorzüglich Professor Mechelin wie auch Bergh zu nennen sind — als fremde, darunter sogar russische Autoren[1]), welche mit Bestimmtheit annehmen, dafs das gegenseitige staatsrechtliche Verhältnis zwischen Rufsland und Finnland als eine Realunion zu betrachten sei, und für die Richtigkeit dieser Anschauung könnten vielleicht auch scheinbar die Form wie der Inhalt der in Borgå geführten Verhandlungen sprechen; dem steht aber entschieden die Thatsache entgegen, dafs zur »Realunion« Ebenbürtigkeit der sie bildenden Staaten erforderlich ist, diese fehlt ja aber gerade in dem Verhältnis zwischen Rufsland und Finnland, wo, wie berührt, das letztgenannte, wenn auch nur in einigen Beziehungen, unter der Gewalt des ersteren steht. Kann also das Verhältnis zwischen Rufsland und Finnland nicht unter den Begriff »Realunion« gebracht werden, so bleibt, da der Begriff »Bundesstaat«, wie leicht zu erkennen, ganz ausgeschlossen ist, nur die Möglichkeit übrig, dasselbe unter die andere Unterabteilung zu verweisen, unter die Art Staatsverbindungen also, wo die souveräne Macht dem einen der vereinigten Staaten über die anderen zukommt.

Nun verhält es sich allerdings so, dafs in derartigen Verbänden die Regenten des souveränen und des nichtsouveränen Staates in der Regel verschiedene Personen sind, während hier der Kaiser von Rufsland und der Grofsfürst von Finnland identisch sind; aber ist dies, fragt Danielson[2]), abgesehen von

---

[1]) Danielson l. c. erwähnt eine Schrift des Russen Tschitscherin von 1866, worin dieser u. a. sagt: »Die Realunion besteht darin, dafs beide Staaten untrennbar vereinigt sind, so jedoch, dafs jeder von ihnen seine Regierung, seine politische Selbständigkeit und seine Verfassung behält. In Übereinstimmung mit diesem Grundsatz wurde mit Rufsland 1809 Finnland und 1815 Polen vereinigt. Das erstgenannte hat seine Konstitution bewahrt, das andere verlor die ihm von Alexander I. gegebene Repräsentation infolge des Aufstands von 1831, ist aber auch fernerhin ein souveräner Staat in Realunion mit Rufsland.« Erst nach dem zweiten Aufstand geschah es, dafs Polen, 1867, ein russisches Gouvernement wurde.

[2]) l. c. S. 15/16.

der faktischen aufserordentlichen Wichtigkeit, vom Standpunkt des Rechts wirklich von entscheidendem Gewicht?

Sicher scheint Hermanson[1]) diesem Umstand einige Bedeutung beizumessen, wenn er sagt: »Schliefslich gehört zum Rechtsverhältnis zwischen Rufsland und Finnland, dafs der Kaiser von Rufsland Grofsfürst von Finnland ist. — Da Finnland somit das Oberhaupt des Reiches zu seinem Monarchen hat, unterscheidet es sich hierin von den Staaten, die man Vasallenstaaten genannt hat.«

Bornhak[2]) sagt, dafs Finnlands Verhältnis zu Rufsland vollständig demjenigen der Türkei zu Bulgarien gleichgestellt werden könnte, wenn nur der Sultan zugleich Fürst von Bulgarien wäre; doch scheint es mir, dafs die Identität des Monarchen in dem souveränen und dem untergeordneten Staat den eigentlichen Charakter des Verhältnisses nicht verändern kann. Würde Nikolaus II. als Grofsfürst von Finnland Vasall Nikolaus II. als Kaiser von Rufsland sein können? wird spöttisch gefragt; haben aber nicht doch die Autoren recht, die daran erinnern, dafs der König von Preufsen und der Kaiser von Deutschland in verschiedenen Fragen in eine ähnliche gegenseitige Stellung treten, und warum sollte nicht das, was in dem einen Fall recht ist, in dem anderen billig sein?

Indem er daran erinnert, dafs das Band zwischen dem Vasallenstaat und dem Souveränstaat schwach ist und leicht zu zerreifsen droht — gemeinhin betrachtet man diese Art Staatsverbände als Übergangsformen entweder zur vollständigen Einverleibung des Vasallenstaates oder zu seiner vollständigen Emanzipation — hebt der vorher genannte Autor Filosofoff[3]) hervor, dafs gerade der Umstand, dafs beide Staaten einen gemeinsamen Monarchen haben, ein »Korrektiv bildet, welches dieser Verbindung das Gepräge der Dauerhaftigkeit

[1]) Finlands statsrättliga ställning § 20.

[2]) Citiert von Filosofoff l. c. S. 51.

[3]) l. c. S. 54/55.

und Festigkeit giebt. Die Einheit des Monarchen wird ein Verbindungsglied, welches es ermöglicht, ihre beiderseitigen Interessen selbst unter lebendiger Einwirkung ungleicher Kräfte und Elemente im Staatskörper unparteiisch zu bewerten.« Hat aber Filosofoff hierin recht, und mir scheint viel Wahrheit in seinen Worten zu liegen, so bildet die Einheit des Monarchen in dem Souverän- und dem Vasallenstaat nicht ein Hindernis, sondern eher eine Stütze mehr für die hier verteidigte Auffassung des Verhältnisses.

Etwas ganz anderes ist es jedoch, ob diese Auffassung nicht zu gefährlichen Konsequenzen für Finnlands Selbständigkeit und Staatsbestand überhaupt führen könnte?

Eine solche Gefahr könnte ja vielleicht vorhanden sein, falls etwas Wahres an der Behauptung [1]) wäre, dafs die Souveränität eine unbegrenzte und uneingeschränkte Macht bedeute — wie der alte staatsrechtliche Absolutismus —, welche das Recht besäfse, nach Belieben die unter dieselbe fallenden Rechte nichtsouveräner Staaten aufzuheben und umzuändern. Eine solche Behauptung aber wird heute von allen kompetenten Seiten verworfen und verketzert — hier begegnen sich Danielson und Hermanson mit Robert Mohl und Jellinek [2]) u. a. — sie alle erkennen dafür, dafs die Staaten der europäischen Gesellschaft unter dem Schutz und Schirm des Rechts stehen, und dafs die Voraussetzungen und Zugeständnisse, unter welchen eine Staatenverbindung zu stande gekommen ist, und

[1]) Namentlich Korkunoff benutzt diese Behauptung wiederholt als Waffe gegen Finnland.

[2]) »Behauptet man, dafs ein Staat kraft seiner Souveränität die Grenzen seiner Machtbefugnis gegenüber einem ihm untergeordneten Lande überschreiten kann, so stellt man sich auf gleichen Standpunkt mit demjenigen, der Souveränität und Uneingeschränktheit identificiert mit denen, die die Möglichkeit der Selbstbegrenzung leugnen und Macht mit Recht verwechseln.« Citat bei Filosofoff l. c. S. 18/19. — Haenel citiert von Hermanson — l. c. S. 60 — äufsert unumwunden, dafs die moderne Litteratur mit seltener Einigkeit den Begriff Souveränität davor zu retten versucht, dafs er mit dem Begriff der Absolutheit identificiert werde.

vermöge deren sich ein Rechtszustand entwickelt hat, ebenso verbindlich für den souveränen übergeordneten wie für den nichtsouveränen untergeordneten Staat seien, und dafs der erstgenannte nur dann Änderungen in dem zwischen ihm und dem untergeordneten Staat bestehenden Rechtsverhältnis und dem Inhalt desselben vornehmen kann, wenn und soweit der letztere seinen Beifall dazu giebt.

Wendet man dies auf das Verhältnis zwischen Rufsland und Finnland an, so wird die Sache klar und einfach genug. Bei der Bildung der Staatenverbindung in Borgå sicherte Kaiser Alexander [1]) in seinem eigenen Namen und dem seiner Nachfolger auf dem Kaiserthron »für ewige Zeiten« Finnland seine besonderen Gesetze zu, während die Repräsentanten Finnlands dem Kaiser nicht blofs Treue schworen, sondern sich zugleich eidlich verbanden, Finnlands Gesetze unverletzt zu bewahren; aus diesem Grunde können die Rechte Finnlands, obgleich es nur ein nichtsouveräner Staat ist, nur auf die nach finnländischem Recht gesetzmäfsige Weise geändert und eingeschränkt werden, das heifst nur mit der Zustimmung der Stände Finnlands.

Als ein Ergebnis, welches auch für Finnland durchaus sicher und annehmbar ist, solange wenigstens, als das Recht nicht mit dem Schwert in der Hand gegeben wird, kann es daher angesehen werden, dafs Finnland unter voller Bewahrung seiner besonderen Gesetze mit dem russischen Kaiserreich einen zusammengesetzten Staat oder ein Reich bildet, in welchem die Souveränität Rufsland und seinem Kaiser zukommt [2]).

[1]) Vgl. Danielson: »Finlands inre sjelfständighet«, S. 17, und Hermanson: »Bemötande«, S. 49—65.

[2]) Vgl. das Antwortschreiben der Stände S. 163: »Finnlands Stände aber haben bei verschiedenen Gelegenheiten in Übereinstimmung mit der Gesetzkommission der Stände, sowohl in Gesetzentwürfen, die zur Annahme gelangten, als auch sonst dem Zugeständnis Ausdruck gegeben, dafs Finnland unter dem Genusse einer staatlichen Autonomie unauflöslich mit dem Kaisertum Rufsland verbunden ist und einen Teil des russischen Reiches ausmacht«.

Neuntes Kapitel.

Finnland unter Kaiser Nikolaus II.

Die dunklen Wolken, die sich am Ende der Regierung Alexanders III. drohend gezeigt hatten, zogen sich unter der Regierung seines Nachfolgers immer dichter zusammen, bis sie im Jahre 1899 Blitze auszusenden begannen. Die nationalistische und panslavistische Partei fand es — vermutlich nicht ohne einen gewissen Neid — kränkend für die Würde des Reiches, dafs ein verhältnismäfsig so verschwindend kleiner Teil desselben wie Finnland im Besitz von Vorrechten sein sollte, die dem mächtigen Kaiserreich und seinen vielmal zahlreicheren Bewohnern versagt waren, und in den Kreisen der Militärpartei hatte gleich am Anfang ein starkes Mifsvergnügen mit der finnländischen Heeres- und Wehrpflichtordnung von 1878 geherrscht, sowohl was ihre Form wie ihren Inhalt betraf und waren auch nachher Versuche gemacht worden sie umzustofsen.

Jetzt aber sollte es Ernst werden. Ein so gut wie ausschliefslich aus russischen Militärs und Beamten zusammengesetztes Komitee hatte, während gerade das berühmte Friedensmanifest des Zaren das Gesprächstema Europas bildete, einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, welcher es darauf abgesehen hatte die finnländische Heeresstärke zu vervierfachen und im übrigen die Organisation und den Rahmen des finnländischen Heeres durchgreifend umzugestalten u. s. w. Es soll sogar die Ab-

sicht gewesen sein, die Entwürfe in der Form von rechtsgültigen, gleich in Kraft tretenden kaiserlichen Edikten auszufertigen; diese handgreifliche Gesetzwidrigkeit wurde jedoch durch das Dazwischentreten des Generals Procopé verhindert, welcher mittlerweile im Juni 1898 den General Daehn abgelöst hatte, dessen Charakter und Denkweise er geteilt zu haben scheint, weshalb er auch nach Verlauf weniger Monate seinen Platz einem Vollblutrussen, Herrn v. Plehwe, räumen mufste. Anstatt der Ausfertigung eines kaiserlichen Edikts wurde dagegen der Landtag zu aufserordentlicher Sitzung einberufen, und diesem wurden am 24. Januar 1899 die Entwürfe vorgelegt — nachdem der Generalgouverneur Bobrikoff zu verstehen gegeben hatte, dafs Finnlands Heeresordnung unter allen Umständen, mochten die Stände ihren Beifall geben oder nicht, umgestaltet werden würde —; und zwar wurden die Entwürfe nicht in der Weise vorgelegt, wie es nach der Verfassung hätte geschehen müssen, zur Begründung und Annahme, sondern blofs zur Diskussion und Beratung. Da diese Thatsache selbstverständlich genau so wie der Inhalt des Vorschlags selbst, der sowohl formell wie materiell mit den im Gesetz von 1878 aufgenommenen und bekräftigten Grundsätzen brach, gleich in den Begrüfsungsreden der ständischen Präsidenten bei der Eröffnung des Landtags nachdrücklich und unvorbehalten hervorgehoben und gekennzeichnet wurde, so gab dies die vielleicht willkommene Veranlassung zu einem noch weit ernsteren, ebenfalls von einem russischen Komitee in aller Stille vorbereiteten Schritt: zur Ausfertigung des kaiserlichen Manifests vom 15. Februar 1899 mit den sich daran anschliefsenden sogenannten Grundbestimmungen vom selben Datum, das erstgenannte unterschrieben vom Kaiser und gegengezeichnet vom Grofsfürsten Michael als Vorsitzenden im russischen Reichsrat, das letztere unterschrieben vom Grofsfürsten allein mit eigener Hinzufügung des Kaisers im Originaldokument: »Es sei also«.

Es heifst u. a. im Manifest: »Das Grofsfürstentum Finnland . . . besitzt hinsichtlich der Verfassung und Gesetzgebung besondere Institutionen, die den Lebensverhältnissen des Landes angepafst sind. Aber abgesehen von solchen lokalen Gesetzgebungsangelegenheiten in Finnland, welche sich aus den besonderen Gesellschaftsverhältnissen des Landes herleiten, entstehen bei der Reichsverwaltung andere, Finnland betreffende Gesetzgebungsfragen, welche auf Grund ihres innigen Zusammenhangs mit den allgemeinen Reichsinteressen nicht ausschliefslich durch die Institutionen des Grofsfürstentums geprüft werden können. Betreffs der Behandlung und Entscheidung solcher Angelegenheiten enthält die geltende Gesetzgebung keine bestimmten Vorschriften, und der Mangel an solchen hat bedeutende Ungelegenheiten hervorgerufen . . . Zur Abstellung dieser . . . und zur Richtschnur für die betreffenden Institutionen im Kaiserreich und im Grofsfürstentum haben wir es für erspriefslich befunden eine bestimmte und unverrückbare Ordnung für ihre Thätigkeit festzusetzen, sofern es sich um die Ausarbeitung und Ausfertigung von allgemeinen Reichsgesetzen handelt. Und indem Wir die geltenden Bestimmungen über die Ausfertigung solcher Gesetze, die ausschliefslich Finnlands Bedürfnisse betreffen, in Kraft belassen, haben Wir es für nötig angesehen Uns selbst die nähere Bestimmung der Gegenstände für die allgemeine Gesetzgebung des Kaiserreichs vorzubehalten.«

Die Grundbestimmungen haben folgenden Wortlaut:

1. Der ursprüngliche Entwurf von Gesetzen, die für das Reich mit Einschlufs des Grofsfürstentums Finnland erlassen werden, nimmt jedesmal seinen Ausgang von einer Allerhöchsten Genehmigung in den Fällen, wo nach dem allgemeinen Sachverlauf der Verwaltung, die Notwendigkeit vorliegt, eine neue Verordnung zu formulieren, oder ein bestehendes Gesetz abzuändern oder zu ergänzen.

2. Dieser Modus kommt sowohl bezüglich der sich auf

den ganzen Umfang des Reiches einschliefslich des Grofsfürstentums Finnland erstreckenden, als auch hinsichtlich der in den Grenzen des Grofsfürstentums geltenden Gesetze zur Anwendung, falls sie allgemein staatliche Bedürfnisse betreffen oder mit der Gesetzgebung des Reichs in Verbindung stehen.

3. Die Allerhöchste Genehmigung bezüglich des Erlasses der oben erwähnten Gesetze (Art. 1 und 2) wird von dem betreffenden Minister des Reichs und dem Ministerstaatssekretär des Grofsfürstentums Finnland nach vorheriger Vereinbarung miteinander erbeten. Falls der Generalgouverneur nach dem Gange der Verwaltung des Grofsfürstentums es für notwendig erachtet, die im Lande bestehenden Gesetze in der von gegenwärtigen Verordnungen festgesetzten Weise zu ergänzen, so teilt er seine desfallsigen Projekte dem betreffenden Minister des Reichs und dem Ministerstaatssekretär des Grofsfürstentums zwecks ihrer weiteren Direktion mit.

4. Nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung hinsichtlich des Erlasses eines Gesetzes für das Reich einschliefslich des Grofsfürstentums Finnland setzt sich der Minister des Reichs mit dem Generalgouverneur von Finnland, dem Ministerstaatssekretär des Grofsfürstentums und dem kaiserlichen finnländischen Senat wegen Einsendung ihrer Gutachten über das Wesen des erwähnten Gesetzprojekts in Relation.

5. Für diejenigen legislativen Projekte, die nach dem inneren Verwaltungsmodus des Grofsfürstentums Finnland der Begutachtung des finnländischen Landtages unterliegen, ist der Beschlufs des Landtages auch für den Modus der Erlassung der im Art. 2 dieser Bestimmungen erwähnten Gesetze erforderlich. Das Gutachten des Landtages hat im Verlaufe seiner nächsten ordentlichen Session zu erfolgen, falls nicht ein Allerhöchster Befehl zur Einberufung eines aufserordentlichen Landtages zu diesem Zwecke ergeht.

6. Nach Empfang der Gutachten des Generalgouverneurs von Finnland, des Ministerstaatssekretärs des Grofsfürsten-

tums und des kaiserlichen finnländischen Senats und in den betreffenden Fällen (Art. 5) auch des finnländischen Landtages legt der Minister des Reichs das Gesetzprojekt dem Reichsrat in der in seiner Konstituierung vorgesehenen Ordnung vor. Der desfalsigen Vorlage werden Kopien der Gutachten des Senats und des Landtages beigelegt.

7. Dieses Gesetzprojekt wird vom Reichsrat auf allgemeiner Grundlage geprüft unter Teilnahme des Generalgouverneurs von Finnland und des Ministerstaatssekretärs des Grofsfürstentums, sowie auch derjenigen Senatoren des kaiserlichen finnländischen Senats, die nach Allerhöchster Wahl dazu besonders berufen werden.

8. Das der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigte Reichsratsgutachten bezüglich des erwähnten Gesetzprojekts wird in der festgesetzten Ordnung sowohl im Reiche, als auch im Grofsfürstentum Finnland veröffentlicht.

Vergleicht man nun die hier wiedergegebenen »Grundbestimmungen« mit der im 7. Kapitel der vorliegenden Arbeit enthaltenen Darstellung des jetzigen Staatsrechts Finnlands und besonders mit dem Abschnitt VIII, so wird man leicht einsehen, teils, dafs die Mängel, die das Manifest abstellen zu wollen vorgiebt, in Wirklichkeit gar nicht vorhanden sind, teils, dafs die Art und Weise, in der die Abstellung in Scene gesetzt ist, auf jeden Fall in entschiedenem Widerspruch mit den Grundgesetzen Finnlands steht; denn — ganz abgesehen von der bisher unbekannten dreifachen Unterscheidung zwischen Angelegenheiten, die das ganze Reich, darunter Finnland, Angelegenheiten, die Finnland, auf die eine oder andere Weise jedoch auch die Interessen des Reiches berühren, und Angelegenheiten, die blofs Finnland allein angehen, — ist folgendes zu beachten:

1. mufs die gesetzgebende Gewalt im Grofsfürstentum in bezug auf alle Gesetze, die für finnländisches Gebiet gelten sollen, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der finnländischen Grundgesetze ausgeübt werden;

2. kann ohne Änderung des finnländischen Grundgesetzes dem russischen Reichsrat nicht die mindeste Befugnis hinsichtlich einer legislatorischen Thätigkeit für Finnland zuerkannt werden, und

3. wird die Machtbefugnis des finnländischen Landtags durch das Manifest in allen solchen Sachen der Gesetzgebung, die unter die gemeinschaftliche Reichsgesetzgebung fallen, auf eine blofs »beratende« reduziert, dies aber wird

4. um so gefährlicher, als keine klare und feste Begrenzung dafür angegeben ist, welche Angelegenheiten überhaupt als unter die gemeinschaftliche Gesetzgebung fallend zu erklären sind, indem dies in jedem einzelnen Fall auf dem Entscheid des Kaisers beruhen soll.

Man war in Finnland auch nicht einen Augenblick über den wahren Charakter des Manifestes und der Grundbestimmungen im Zweifel.

Im Senat, durch den, wie berichtet, alle Bekanntmachungen und Statuten passieren müssen, bevor sie in Finnland veröffentlicht werden, wurde mit zehn gegen zehn Stimmen die Promulgierung des Manifests beschlossen, zugleich aber stimmten alle 20 Senatoren darin überein, dafs ein Protest abgegeben werde, der mit grofser Freimütigkeit — man erinnere sich, dafs sämtliche Mitglieder des Senats ihre dreijährige Stellung nur infolge der Wahl des Souveräns bekleiden — die kaiserliche Kundgebung kritisiert, die verschiedenen darin enthaltenen Eingriffe in die konstitutionellen Rechte Finnlands nachweist und mit der Erklärung schliefst, dafs, falls es zweckdienlich befunden werden sollte — was man nicht bestreiten wolle — die Fragen der Gesetzgebung, die für das ganze Reich von Interesse sind, auf eine andere als die bisher befolgte Weise zu behandeln, alsdann Se. Majestät geruhen möchte, »ein Komitee aus sachkundigen Finnländern und Russen einzusetzen«, welches einen hierauf zielenden Gesetzesentwurf vorbereiten solle, welcher darnach »dem finnländischen

Landtag zur Behandlung in Übereinstimmung mit Finnlands Verfassung übergeben werden möge«.

Dieser Protest wurde dem Kaiser und Grofsfürsten von dem Vicepräsidenten des Senats und dem Prokurator Finnlands überbracht, aber sie erhielten keine Audienz und ihr Protest wurde in nachdrücklicher Weise abgewiesen. Nicht sonderlich besser erging es dem Landmarschall und den drei Präsidenten der Stände, da sie sich im Namen der Stände in St. Petersburg einfanden und eine ähnliche, jedoch weit kürzer gefafste Appellation an den Souverän mitbrachten, welcher den Ständen durch den Ministerstaatssekretär mitteilen liefs, »es habe ihn tief empört, dafs man glauben könne, er wolle sein Wort (die Thronversicherung) brechen«. Die Deputation wollte er nicht empfangen, er trug jedoch den Mitgliedern derselben auf zu ihren Geschäften zurückzukehren, und ermächtigte sie den Ständen mitzuteilen, dafs Se. Majestät glaube, »dem Lande die beste Versicherung für die Bewahrung seiner heimatlichen Gesetzgebung dadurch bewiesen zu haben, dafs er in jedem eintretenden zweifelhaften Fall selbst zu entscheiden übernehmen wolle, ob die Angelegenheit von solcher Natur sei, dafs sie in das Gebiet der Reichsgesetzgebung falle und zur Behandlung vor die höchste gesetzgebende Behörde komme«.

Inzwischen wuchs die Spannung und die Bewegung, und die wiederholte Weigerung des Souveräns den finnländischen gesetzlichen Autoritäten Audienz zu geben, konnte nicht dazu beitragen sie zu dämpfen. Da wurde — ohne vorher getroffene Abmachung, so zu sagen ohne Organisation — der Gedanke laut, zu versuchen, sich auf einem anderen Weg dem Kaiser und Grofsfürsten zu nahen, und zwar durch eine unmittelbar vom Volk zuwegegebrachte Adresse, und diese durch eine aus dem Volke gewählte Deputation zu überbringen.

Bekannt ist, wie schnell und wunderbar dieser Gedanke durchschlug, wie in unglaublich kurzer Zeit — zehn Tage in einem Land, das zehnmal so grofs ist wie Dänemark, und

mitten im Winter -- eine von über 520 000 Menschen, der weit überwiegenden Mehrzahl aller erwachsenen Einwohner Finnlands vom Finnischen Meerbusen bis über den Polarkreis hinaus, unterschriebene, unterthänige, vertrauensvolle Appellation an den Monarchen zu stande kam, die von 500 angesehenen Bürgern nach St. Petersburg überbracht wurde. — »Allergnädigster Kaiser und Grofsfürst«, beginnt die Adresse, »das Manifest Eurer Majestät vom 3./15. des verflossenen Monats hat in allen Gegenden Finnlands Bestürzung und Sorge hervorgerufen. Das uralte Recht des finnländischen Volkes durch seine Vertreter im Landtag an der Gesetzgebung teilzunehmen, wurde für ewige Zeiten von Kaiser Alexander I. bekräftigt, dessen Andenken wir segnen. Dieses Recht wurde unter den hochseligen Kaisern Alexander II. und Alexander III. weiter entwickelt und festgelegt . . . Wir können nicht glauben, dafs es die hohe Absicht Eurer kaiserlichen Majestät gewesen ist, durch das Manifest die gesetzliche Ordnung und innere Ruhe Finnlands zu gefährden . . . Wir können in unserem Herzen keinen Zweifel an der Unverbrüchlichkeit des Kaiserwortes hegen. Wir wissen es ja alle, dafs unser allergnädigster Monarch es ist, der der ganzen Menschheit verkündigt hat, dafs die Gewalt das Recht respektieren müsse. Und das Recht eines kleinen Volkes ist ebenso heilig, wie das der gröfsten Nation, seine Vaterlandsliebe ist vor dem allmächtigen Gott eine Tugend, von der es nie weichen darf.«

Eine ähnliche Deputation hatte man kaum jemals durch die Strafsen von St. Petersburg schreiten sehen, und gemischt sind sicher die Gefühle gewesen, mit denen ihre Mitglieder begrüfst worden sind.

Es zeigte sich bald, dafs die gemachten Anstrengungen vergebens gewesen waren; nach ein paar Tagen nahmen die Deputierten durch den Ministerstaatssekretär, damals noch General Procopé, dessen guten Willen niemand in Zweifel gezogen hat, den Bescheid entgegen, dafs der Kaiser »sie selbst-

redend nicht empfangen werde, obwohl er keinerlei Unwillen gegen sie hege; sie hätten sich nach ihrer Heimat zurückzubegeben und könnten ihre Anträge durch ihren zuständigen Gouverneur einsenden, welcher dieselben dem Generalgouverneur zustellen werde, damit sie Uns vorgelegt werden, falls sie eine solche Berücksichtigung verdienten. Erklären Sie ihnen die Bedeutung des Februar-Manifestes und lassen Sie sie in Frieden heimkehren.«

Nach dieser Mitteilung, auf die ein unerschrockener finnländischer Bürger [1]) eine Antwort gab, die lange in Erinnerung bleiben wird, verliefs die Deputation St. Petersburg, fand aber überall, wo sie sich bei ihrer Rückkehr in Finnland zeigte, einen Empfang, der genügend Zeugnis dafür ablegte, dafs die Herzen der finnländischen Nation ihr auf ihrem Wege gefolgt waren.

Währenddessen hatte der Landtag seine Beratungen über den ihm vorgelegten Militärgesetzentwurf fortgesetzt und war noch eine geraume Zeit darnach damit in Anspruch genommen, denn er hatte eine sehr delikate Aufgabe vor sich und arbeitete unter dem Hochdruck einander widersprechender Anschauungen, nicht hinsichtlich der grofsen Hauptfragen, die die Bevölkerung in Bewegung setzten, sondern darüber, welchen Weg die Stände am richtigsten einschlagen sollten, um beim Kaiser und Grofsfürsten nicht Anstofs zu erregen.

[1]) Es war der englische Vicekonsul in Wiborg, Wolf, der das Wort ergriff: »Fragen Sie«, schlofs er seinen Vortrag, »fragen Sie Se. Majestät, ob er reich genug ist, um die Zuneigung eines solchen Volkes entbehren zu können.

Ew. Excellenz haben uns gesagt, Se. Majestät habe sich vorbehalten in jedem Falle selbst persönlich zu bestimmen, welche Fragen der Reichsgesetzgebung und welche der finnländischen Gesetzgebung vorbehalten bleiben sollen, und dafs hierin unsere Sicherheit zu suchen sei. Hierauf antworten wir, dafs das Leben Se. Majestät, gleichwie das unsere, in der Hand des Höchsten liegt. Die Liebe von Millionen konnte nicht das teure Leben Alexanders II. gegen eine Handvoll Elender und derjenigen, die ihn jenen auslieferten, beschützen«. Der Konsul wurde von der englischen Regierung verabschiedet, weil er an politischer Propaganda teilgenommen habe, aber gleichzeitig reichten auch die übrigen englischen Vicekonsuln in Finnland ihren Abschied ein.

Allmählich jedoch einigte man sich dahin, dafs es kaum rätlich sein würde, die Propositionen kurzerhand aus formellen Gründen zurückzuweisen, soviel Anlafs dazu auch vorhanden sein mochte, sondern dafs man, während man dabei stets die zahlreichen Verstöfse gegen das allgemeine finnländische Gesetz wie gegen das finnländische Grundgesetz scharf hervorhob, die Realität der einzelnen Punkte des Entwurfs prüfen und den gestellten Forderungen soweit entgegenzukommen sich bestreben solle, als sich dies bewerkstelligen liefs, gerade deshalb, um auf diesem Gebiet der Regierung nicht etwa einen Vorwand zur Berufung auf die Notwendigkeit des Februar-Manifests zu geben. Alles vollständig einzuräumen, was verlangt wurde, davon war jedoch nicht die Rede, aber man ging verhältnismäfsig weit — beispielsweise sei angeführt, dafs man sich dazu verstehen wollte, die aktive Friedensstärke von 5000 auf 12000 Mann zu erhöhen und die verlangte Änderung im Verhältnis zwischen Front und Reserve vorzunehmen sowie zuzugeben, dafs beide zur Kriegszeit aufser Landes geführt werden könnten, falls nicht die Verteidigung Finnlands ihr Verbleiben daselbst notwendig machte — und man fafste den vernünftigen Beschlufs, die neuen von der Regierung begehrten Bewilligungen soweit und in dem Umfang, in welchem die Stände ihnen beigetreten waren, in einer in das bestehende Heeresgesetz vom 27. December 1878 eingefügten Reihe von Änderungsvorschlägen darzustellen, die dem Kaiser und Grofsfürsten zur Bestätigung oder Verwerfung in der gebräuchlichen Weise vorgelegt werden könnten [1]).

Eine Aufgabe von noch gröfserer Bedeutung hatten die Stände gegenüber den direkten Angriffen des Manifestes und der Grundbestimmungen auf die Verfassung des Landes zu

---

[1]) Es liegt aufserhalb der Aufgabe dieser Schrift näher auf die stattgehabten Verhandlungen und den übrigens sehr lehrreichen Einspruch der betreffenden Militärkommission einzugehen, siehe die Antwort der Stände, 1—133.

lösen, aber niemand, der sich mit der ruhigen, würdevollen Sprache, in der die Antwort des Landtags abgefaſst ist, und mit den in derselben mit Kraft und Klarheit vorgebrachten historischen und rechtlichen Thatsachen bekannt gemacht hat, wird leugnen können, daſs sie diese Aufgabe entschieden mit Glück gelöst haben.

Mit Ernst und Festigkeit, ohne aber der Würde des Thrones zu nahe zu treten, richteten sie zuletzt folgende Appellation an den Souverän:

»Das im vorhergehenden Angeführte zusammenfassend, erlauben sich die Stände Ew. kaiserlichen Majestät unterthänigst hier folgendes vorzutragen:

daſs nach Finnlands Konstitution ein Gesetz, welches für Finnlands Volk zur Nachachtung dienen soll, nur in der durch die Grundgesetze des Landes bestimmten Ordnung geschaffen werden kann; einer Ordnung, welche nicht nur voraussetzt, daſs der Monarch hierbei von einheimischen Behörden unterstützt wird, sondern ebenso auch, daſs ein Gesetz über Fragen, die nicht zu den sog. Ordnungs- und Haushaltungsfragen zu rechnen sind, mit Vorwissen und Einwilligung der Stände zu stande kommt;

daſs dagegen die Ordnung, welche in den dem berührten allerhöchsten Manifest beigelegten »Grundbestimmungen« für die Schaffung von Gesetzen aufgestellt worden ist, die auch in Finnland Geltung haben sollen, im Widerspruch mit den Grundgesetzen Finnlands und mit der Konstitution steht, die das Land gemäſs denselben besitzt;

daſs das Manifest nebst den dazu gehörigen »Grundbestimmungen«, die ohne Zustimmung und Einwilligung der Stände Finnlands und auch sonst in einer anderen Ordnung als wie die Grundgesetze des Landes vorschreiben, zu stande gekommen sind, infolgedessen in Finnland nicht die Kraft und Wirkung eines Gesetzes haben können;

daſs besonders ein Gesetz über die Wehrpflicht für Finn-

lands Bewohner mithin nicht ohne Verletzung der Konstitution des Landes als Reichsgesetz erlassen oder sonst vom Kaiser und Grofsfürsten, ohne von den Ständen angenommen worden zu sein, sanktioniert werden kann;

dafs das gegenwärtig geltende Wehrpflichtgesetz, das in der durch die Konstitution des Landes vorgeschriebenen Ordnung zu stande gekommen ist, nicht anders als durch übereinstimmenden Beschlufs des Kaisers und Grofsfürsten sowie der Stände verändert oder aufgehoben werden kann; und

dafs, falls Ew. kaiserliche Majestät nichtsdestoweniger eine besondere Ordnung für die Schaffung von Gesetzen, die für das Kaisertum und Finnland gemeinsam sind, nötig befinden sollten, die Stände die Erwartung hegen, dafs Ew. kaiserliche Majestät geruhen werden, den Ständen behufs grundgesetzmäfsiger Behandlung eine allerhöchste Vorlage zu übergeben, betreffend eine solche Abänderung der Grundgesetze des Landes, wie sie für diesen Zweck von nöten ist.

Daneben haben die Stände schliefslich noch aussprechen wollen:

dafs die Stände es als ihre durch eine höhere Weltordnung vorgeschriebene Pflicht betrachten, an dem Gesetz und Recht festzuhalten, dessen unverbrüchliche Aufrechterhaltung dem finnländischen Volke im Jahre 1809 in feierlicher Weise zugesichert worden ist«.

Diese Worte waren ja nicht mifszuverstehen und wenige Tage nach ihrer Annahme wurde der Landtag [1]) am 30. Mai mit der folgenden kurzen kaiserlichen Ansprache geschlossen:

---

[1]) Zwei kaiserliche Entwürfe, die den Ständen im Verlaufe des Landtags vorgelegt wurden und die sich ausdrücklich auf das Manifest vom 15. Februar beriefen und den von dem »Reichsinteresse« diktierten Weg des Verfahrens anordneten, hatte der Landtag dagegen zu behandeln sich geweigert, da »sie in einer der finnländischen Staatsordnung fremden und nicht im Grundgesetz vorausgesehenen Weise zu stande gekommen waren«.

»Vertreter des finnländischen Volks!

Nachdem Eure Arbeit nunmehr zu Ende gebracht ist, erklären Wir den aufserordentlichen Landtag für geschlossen. Indem Wir Euch dem Schutze des Höchsten anbefehlen, verbleiben Wir dem ganzen finnländischen Volke mit Unserer kaiserlichen Gunst gewogen,«

doch nicht bevor sowohl der Landmarschall als auch die Präsidenten der drei übrigen Stände die Ungesetzmäfsigkeit des Manifests von neuem mannhaft hervorgehoben und Finnlands unverrückbares Recht auf Selbstregierung betont hatten.

Am 22. Juni empfing der Generalgouverneur ein kaiserliches Reskript — in den letzten Tagen wieder von der offiziösen finnländischen Presse in Erinnerung gebracht — in welchem er u. a. vom Kaiser »ermächtigt wird zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, dafs die Auslassungen der ständischen Präsidenten unrichtig seien und nicht zu der beim Beginn des Jahrhunderts festgelegten Thatsache stimmten, dafs Finnland einen untrennbaren Teil von Rufsland bildet« (was ja niemand bestreitet), woneben dem Generalgouverneur ein energisches Auftreten dafür eingeschärft wird, »unter der finnländischen Bevölkerung die Anschauung zu befestigen, die die wahre Bedeutung der Stärkung des Bandes zwischen dem Reich und dem Grofsfürstentum involviert«.

Obwohl der Pafszwang für Abreisende und Ankommende und die Censur gegenüber der Presse nebst Konfiszierungen von Blättern und Unterdrückungen von Artikeln nachher, wie zu erwarten war, äufserlich auch verschärft worden ist, und obwohl die Verwaltung des Generalgouverneurs in immer wachsender Masse das Gepräge der Willkür und Kleinlichkeit angenommen hat, ist doch die Herbstaushebung in Übereinstimmung mit dem alten Gesetz von 1878 vor sich gegangen, und am 19. Januar 1900 sind die Stände zur ordentlichen Landtagsversammlung einberufen worden.

In der Thronrede des Grofsfürsten, die vom General-

gouverneur verlesen wurde, heifst es, nachdem die Propositionen genannt sind, die behandelt werden sollten, dafs Gegenstände, die mit den berührten Fragen in keinem Zusammenhange stehen oder Angelegenheiten betreffen, die allgemeines Interesse für das Reich haben, im Landtag nicht behandelt werden dürfen. Auslassungen der genannten Art sind auf dem letzten Landtag vorgekommen und haben eine bedrückende und grundlose Unruhe bei der Bevölkerung hervorgerufen. Eine Wiederholung derselben wird Zweifel daran erwecken, wieweit die Institution der Stände mit den jetzigen Verhältnissen vereinbar ist. Indem Ich Gottes Segen für Eure Arbeit erflehe, erkläre Ich den Landtag hiermit für eröffnet. Nikolaus.«

Die Antworten der Präsidenten auf die Thronrede sind recht bezeichnend für den Ernst der Situation.

Der Landmarschall hebt hervor, dafs das Volk die Selbstverwaltung als eine Lebensbedingung betrachtet; es hat das Recht hierauf niemals verscherzt und hält an der Hoffnung fest, dafs sich die finsteren Wolken zerstreuen mögen.

Der Erzbischof sagt u. a.: »Gott belohnt ein jedes Volk nach seinen Thaten, wovon manches Volk in unseren Tagen Zeuge ist . . . Die sehnsüchtig erwartete Zeit des Friedens wird nicht eintreten, ehe die Gerechtigkeit gesiegt hat.«

Der Präsident des Bürgerstandes verweilt dabei, dafs die Heiligkeit des Gesetzes fest in dem Bewufstsein des Volkes eingeprägt steht, und vor dem Gesetz müfsten sich alle, der Höchste wie der Niedrigste, beugen . . . Gerechtigkeit und gegenseitige Achtung nähern die Völker einander, wogegen rechtswidrige Mafsregeln sie voneinander entfernen und in ihrer Entwickelung hemmen.

Der Präsident des Bauernstandes endlich erinnerte an die eingetretene Mifsernte und die Überschwemmungen;

aber das Volk, setzte er fort, war an derartiges Unglück gewöhnt und war durch dasselbe abgehärtet worden. Dafs die Auswanderung sich vermehrt hatte, das verschuldete der Druck der Verhältnisse. Der Bauernstand hatte sich nur unter der Voraussetzung zur Erhöhung der Militärlast verstanden, dafs die freie Gesellschaftsordnung aufrecht erhalten würde, die Erfüllung dieser Voraussetzung war eine notwendige Bedingung dafür, dafs das finnländische Volk die Last tragen konnte. Schliefslich bedauerte er, dafs die Angelegenheiten Finnlands für den Landtag von einem Manne vorbereitet wurden, der nicht Finnländer sei.

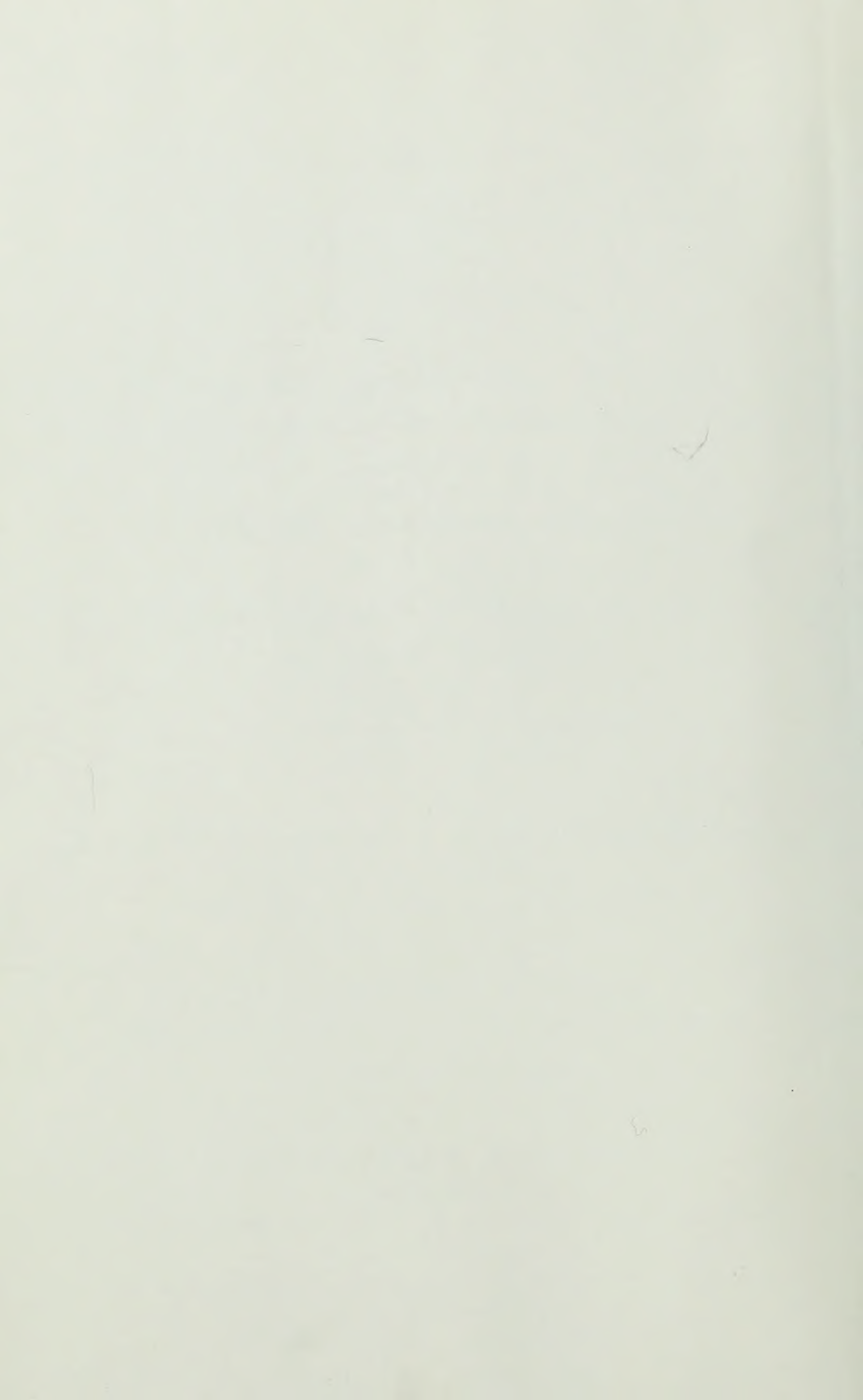
So also stehen die Sachen im Augenblick! Dafs den russischen Übergriffen, solange sie wenigstens nicht ein herausforderndes Übermafs erreicht haben, kaum mit Gewalt oder handgreiflichem Widerstand begegnet werden wird, dafür bürgt der zähe und passive Gehorsam vor dem Gesetz, der dem finnländischen Volkscharakter eigen ist und den Alexander I. und seine Nachfolger auf dem Thron oft genug in Schrift und Rede gerühmt haben, ebenso sicher aber bürgt die Haltung der Stände und die Ansprachen ihrer Präsidenten dafür, dafs das finnländische Volk, wenn der Zar es im Ernst fragt und eine Antwort heischt, diese nicht nach dem Formular: »Der Zar hat's gegeben, der Zar hat's genommen, der Name des Zaren sei gelobt«, geben wird; denn, treu wie der Finnländer seinem Kaiser und Grofsfürsten ist, ist er nicht weniger den Gesetzen und der Verfassung Finnlands treu, die nach seinen Anschauungen den Souverän ebenso heilig und fest verpflichten wie den geringsten Unterthan.

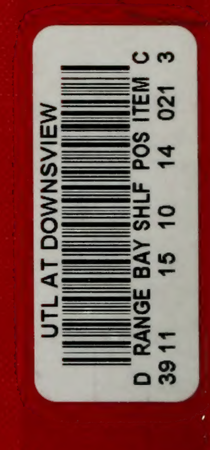
Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.






UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 11 15 10 14 021 3